



ZUTEILUNG 2013-2020

Leitfaden: Teil 2 **Allgemeine Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen -** **Hinweise zur Erstellung des Zuteilungsantrags**

Diese Fassung des Leitfadens Teil 2 ersetzt eine frühere Ausgabe, gegenüber der Korrekturen in einzelnen Kapitel erfolgt sind. Diese betreffen Kapitel 3.3.2, Tabelle 15 (Ergänzung der bisher fehlenden Abfrage „Wird in der Anlage Strom erzeugt?“), Kapitel 6.2.1, Tabelle 33 (Anpassung des Textes an den Wortlaut des Tooltips zum Feld „Maßgeblicher Wärmeverbrauch“), Kapitel 7.2.5, Seite 82, 2. Absatz, Zeile 1 („... ab Beginn des Bezugszeitraums“ statt „innerhalb des Bezugszeitraums“) sowie Korrekturen in der Tabelle zur Umrechnung von Energieeinheiten.

IMPRESSUM

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
im Umweltbundesamt
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Telefon: (0 30) 89 03-50 50
Telefax: (0 30) 89 03-50 10

Internet: www.dehst.de
E-mail: emissionshandel@dehst.de

Stand: 02.12.2011

INHALT

1	Einleitung.....	9
2	Vorgehen beim Antragsverfahren.....	9
2.1	Datenmitteilung nach ZuV 2020 im FMS.....	10
2.2	Zuteilungsantrag im FMS.....	12
2.2.1	Struktur des Zuteilungsantrags.....	12
2.2.2	Haupt- und Hilfsanträge	17
2.3	Grundlagen für die Ermittlung und Angabe der Daten im Zuteilungsantrag	17
2.3.1	Anforderungen an die Genauigkeit der Angaben.....	17
2.3.2	Angabe der Einheiten von Energiemengen	17
2.3.3	Umgang mit Nachweislücken und Schätzungen	18
2.3.4	Darstellung der angewendeten Methoden und Berechnungen.....	18
2.3.5	Vollständigkeit des Zuteilungsantrags.....	18
2.4	Verifizierung des Antrags	19
3	Allgemeine Angaben zum Zuteilungsantrag	19
3.1	FMS-Formular „Angaben zum Zuteilungsantrag“	20
3.1.1	Angaben zur Anlage.....	20
3.1.2	Angaben zum Antrag.....	21
3.1.3	Angaben zur Sachverständigen Stelle.....	21
3.1.4	Einheitliche Anlagen	22
3.1.5	Zuteilungsantrag	24
3.1.6	Zusätzliche Zuteilung wegen unzumutbarer Härte	26
3.1.7	Aufnahme des Regelbetriebs.....	26
3.1.8	Maßgeblicher Bezugszeitraum.....	27
3.1.9	Angaben zu Datenerhebung und Qualitätssicherungssystem.....	30
3.1.10	Antrag auf Behandlung als Kleinemittent.....	30
3.1.11	Liste der Anhänge.....	31
3.2	FMS-Formular „Adressdaten“	31
3.3	FMS-Formular „Beschreibung der Anlage“	31
3.3.1	Identifizierung der Anlage	31
3.3.2	Eigenschaften der Anlage.....	32
3.3.3	Genehmigungssituation der Anlage	33
3.3.4	Zuordnung der Anlage.....	34
3.3.5	Liste der Zuteilungselemente	34
4	Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente.....	35
4.1	Definition der jeweiligen Zuteilungselemente	36
4.1.1	Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert.....	36
4.1.2	Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert	36
4.1.3	Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert	37

4.1.4	Prozessemissionen-Zuteilungselement.....	38
4.2	Berücksichtigung des Carbon-Leakage-Risikos zur Verlagerung von CO ₂ -Emissionen.....	38
4.2.1	Anwendung bei Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert.....	39
4.2.2	Anwendung bei Zuteilungselementen mit Fall-back-Ansatz.....	39
4.2.3	Anwendung der De-minimis-Regelung	39
4.3	Zusammenfassende Darstellung im Zuteilungsantrag.....	39
5	Zuordnung und Bilanzierung von Energien, Emissionen und Stoffströmen	39
5.1	Zuordnung von Emissionen und Brennstoffenergien sowie Stoffströmen auf Zuteilungselemente	42
5.1.1	Zuordnung von Gesamtemissionen und Brennstoffenergien.....	42
5.1.2	Zuordnung der Eingangs- und Ausgangsströme	44
5.2	Austausch mit anderen Anlagen	45
5.3	Bilanzierung von Energien und Zwischenprodukten.....	47
5.3.1	Bilanzierung von Wärmeproduktion und -nutzung	47
5.3.2	Bilanzierung von elektrischer Energie	50
5.3.3	Bilanzierung der Zwischenprodukte.....	51
6	Ermittlung der Aktivitätsrate bei Anlagen ohne wesentliche Kapazitätsänderungen und Beschreibung der Zuteilungselemente.....	52
6.1	Regelungen zur Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsraten ohne wesentliche Kapazitätsänderungen.....	53
6.1.1	Aufnahme des Regelbetriebs.....	53
6.1.2	Bestimmung der jährlichen Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 1 bis 6 ZuV 2020	54
6.1.3	Bestimmung der Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 7 ZuV 2020	55
6.2	Beschreibung der Zuteilungselemente im FMS.....	56
6.2.1	Beschreibung des Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert.....	58
6.2.2	Beschreibung des Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert	63
6.2.3	Beschreibung des Zuteilungselements mit Brennstoff-Emissionswert	65
6.2.4	Zuteilungselement mit Prozessemissionen.....	67
6.3	Angabe von Produktionsdaten.....	67
7	Bestimmung von Kapazitäten und Ermittlung der Aktivitätsrate bei Anlagen mit wesentlichen Kapazitätsänderungen.....	70
7.1	Bestimmung der installierten Anfangskapazität	70
7.1.1	Bestimmung der Anfangskapazität auf der Basis von Monatsmengen.....	71
7.1.2	Experimentelle Methode zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität	71
7.1.3	Angaben zur installierten Anfangskapazität im Zuteilungsantrag	72
7.2	Regelungen zur Berücksichtigung wesentlicher Kapazitätsänderungen.....	74
7.2.1	Voraussetzungen für wesentliche Kapazitätsänderungen.....	75
7.2.2	Bestimmung des Datums der Aufnahme des geänderten Betriebs	78
7.2.3	Bestimmung der installierten Anfangskapazität im Fall von Kapazitätsänderungen	79
7.2.4	Bestimmung von zusätzlicher bzw. stillgelegter Kapazität.....	79

7.2.5	Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate bei Anlagen mit wesentlichen Kapazitätsänderungen	80
7.2.6	Antragsdaten	83
7.2.7	Fallbeispiele zur Berücksichtigung von Kapazitätsänderungen.....	84
8	Anträge zur gesonderten Behandlung	87
8.1	Antrag auf Behandlung als Kleinemittent	87
8.1.1	Industrieanlage als Kleinemittent	89
8.1.2	Energieanlage als Kleinemittent	89
8.2	Antrag zur Behandlung als Härtefall	90
8.2.1	Darlegung der Unterdeckung mit Emissionsberechtigungen	90
8.2.2	Betreiber und verbundenes Unternehmen	91
8.2.3	Ruinöse Unterausstattung.....	92
8.2.4	Ergänzende Sachverhaltsaufklärung	93
9	Fallbeispiele.....	93
9.1	Anlage mit verschiedenen Zuteilungselementen und externer Wärmeversorgung	93
9.2	Industrieanlage mit Wärmeimport aus einem Nicht-ETS-Heizwerk.....	95
9.3	Industrieanlage mit Produkt-Emissionswert und Wärmeexport.....	95
9.4	„Null-Emissionen“-Anlagen	96
9.5	Komplexe Industrieanlage	97

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Übersicht über vorliegende Daten	11
Tabelle 2:	Anhaltspunkte für relevante Kapitel für verschiedene ausgewählte Fallbeispiele	16
Tabelle 3:	Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 1 „Angaben zur Anlage“	20
Tabelle 4:	Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 1 „Angaben zum Antrag“	21
Tabelle 5:	Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 2 „Angaben zur Sachverständigen Stelle“	21
Tabelle 6:	Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 2 „Antrag für einheitliche Anlage gemäß § 24 TEHG i.V.m. § 29 Abs. 1 ZuV 2020“	24
Tabelle 7:	Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 3 „Zuteilungsantrag“	25
Tabelle 8:	Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 3 „Zusätzliche Zuteilung wegen unzumutbarer Härte“	26
Tabelle 9:	Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 4 „Aufnahme des Regelbetriebs“	27
Tabelle 10:	Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 5 „Maßgeblicher Bezugszeitraum“, „Prüfung § 8 Abs. 7 ZuV 2020“, „Prüfung § 8 Abs. 6 Satz 2 ZuV 2020“	29
Tabelle 11:	Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 6 und 7 „Angaben zu Datenerhebung und Qualitätssicherungssystem“	30
Tabelle 12:	Formular „Angaben zum Zuteilungsantrag“, Seite 8 „Antragstellung Befreiung für Kleinemittenten nach § 27 TEHG“, Auszug	30
Tabelle 13:	Formulare „Betreiber“, „Versandbevollmächtigter“, „Sachverständiger“, „Ansprechpartner“	31
Tabelle 14:	Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 1 „Identifizierung der Anlage“	32
Tabelle 15:	Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 2 und 3 „Eigenschaften der Anlage“	32
Tabelle 16:	Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 4 „Genehmigungssituation der Anlage“	33
Tabelle 17:	Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 5 „Zuordnung der Anlage“	34
Tabelle 18:	Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 6 „Liste der Zuteilungselemente“	34
Tabelle 19:	Formular „Zuordnung der Emissionen der Anlage“	43
Tabelle 20:	Formular „Zuordnung des Stoffstroms“	45
Tabelle 21:	Formular „Austausch mit einer anderen Anlage“	46
Tabelle 22:	Formular „Messbare Wärme“ Seite 1 „Zusammenfassung“	48
Tabelle 23:	Formular „Messbare Wärme“ Seite 2 „Jahresmengen der Wärme für Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert“	48
Tabelle 24:	Formular „Messbare Wärme“ Seite 3 „Wärmeabgabe an Privathaushalte“ (nur relevant im Fall der vollständigen Wärmebilanz).....	48
Tabelle 25:	Formular „Vereinfachte Berechnung der verfügbaren Wärmemenge“	49
Tabelle 26:	Formular „Elektrische Energie“	50
Tabelle 27:	Formular „Austausch mit einer anderen Anlage Seite 3“ „Ergänzende Angaben zum Zwischenprodukt“	51
Tabelle 28:	Jährliche Aktivitätsraten einer Papierproduktionsanlage	54
Tabelle 29:	Formular „Zuteilungselement mit ...“, Seite 1 „Beschreibung des Zuteilungselements“	56

Tabelle 30: Formular „Zuteilungselement mit...“ Seite 8, „Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 7 ZuV 2020“	58
Tabelle 31: Formular „Zuteilungselement mit ...“, Seite 5.....	58
Tabelle 32: Formular "Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert", Seiten 6 und 7 „Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 2 bis 5 ZuV 2020“	60
Tabelle 33: Formular „Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert“, Seite 9, Wärme- und Stromverbrauch, Wärmebezug.....	61
Tabelle 34: Formular „Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert“, Seite 10, Wärmebezug und Stromverbrauch	62
Tabelle 35: Formular "Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert", Seite 6 und 7 „Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 2 - 5 ZuV 2020“	64
Tabelle 36: Formular "Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert", Seiten 6 bis 8 „Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 2 - 5 ZuV 2020“	66
Tabelle 37: Formular "Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert", Seite 9 „Angabe zu Fackeln“	67
Tabelle 38: Formular „Produktion“	68
Tabelle 39: Formular „Zuteilungselement mit ...“ Seite 2 „Bestimmung der installierten Anfangskapazität“ und „Bestimmung aus höchsten Monatsmengen“	72
Tabelle 40: Formular „Zuteilungselement ...“ Seite 3 „Bestimmung der installierten Anfangskapazität“	73
Tabelle 41: Formular „Zuteilungselement mit ...“ Seite 4 „Experimentelle Bestimmung“	73
Tabelle 42: Kriterien für eine wesentliche Kapazitätserweiterung	75
Tabelle 43: Formular „Kapazitätsänderungen“ Seite 1 „Beschreibung der Änderung“	83
Tabelle 44: Formular „Kapazitätsänderungen“ Seite 2 „Monatliche Aktivitätsraten zur Bestimmung der neuen Kapazität“	83
Tabelle 45: Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite „Antragstellung Befreiung für Kleinemittenten nach § 27 TEHG“	88
Tabelle 46: Formular „Kleinemittent (Industrieanlage)“	89
Tabelle 47: Formular „Kleinemittent (Energieanlage)“	89
Tabelle 48: Formular (außerhalb FMS) Härtefall-Antrag nach § 9 Abs. 5 TEHG	93



1 EINLEITUNG

Mit dem „Leitfaden für das Zuteilungsverfahren 2013-2020“ (im Folgenden „Leitfaden“) bietet die DEHSt eine Hilfestellung für das Antragsverfahren und informiert über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Der vorliegende Teil 2 des Leitfadens erläutert im Detail die allgemeinen und besonderen Zuteilungsregeln. Er ergänzt damit Teil 1 mit den allgemeinen Hinweisen zum Zuteilungsverfahren. Teil 2 leitet durch die Erstellung eines Zuteilungsantrags in dem Formular-Management-System (FMS). Folgende Punkte werden angesprochen:

- Vorgehen beim Antragsverfahren
- Allgemeine Angaben zur Anlage
- Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente inkl. Berücksichtigung des Risikos zur Verlagerung von CO₂ (Carbon Leakage)
- Bilanzierung von Stoffströmen, Energien und Emissionen in der Anlage inkl. Wärme- und Strombilanz
- Beschreibung der Zuteilungselemente inklusive Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate
- Kapazität und Berücksichtigung von Kapazitätsänderungen
- Erläuterung der Zuteilungsregeln anhand von Fallbeispielen

Hinweis: Die Informationen in Teil 2 sind nicht hinreichend für die Erstellung eines vollständigen Zuteilungsantrags und dessen Prüfung. Für diesen Zweck ist die Berücksichtigung der zusätzlichen Informationen aus den weiteren Teilen des Leitfadens unerlässlich.

Dieser Leitfaden gibt allgemeine Hinweise zum Zuteilungsverfahren und ersetzt nicht die Entscheidung im konkreten Einzelfall.

2 VORGEHEN BEIM ANTRAGSVERFAHREN

Der Zuteilungsantrag soll der DEHSt als zuständiger Behörde alle Angaben und Daten für die Bestimmung der Menge der zuzuteilenden Emissionsberechtigungen übermitteln. Dies schließt neben den Bezugsdaten insbesondere nach § 5 ZuV 2020 auch eine transparente und nachvollziehbare Erläuterung der angewendeten Ermittlungsmethoden mit ein (vgl. § 6 ZuV 2020).

Vor dem Hintergrund, dass der DEHSt bei zahlreichen Anlagen bereits Informationen zu relevanten Stoffströmen, Brennstoffenergien und Emissionen aus Emissionsberichten oder Datenmitteilungen nach DEV 2020 vorliegen, kann nach § 5 Abs. 3 der ZuV 2020 auf ein erneutes Einreichen dieser Daten verzichtet werden. Liegen diese Daten nicht oder nicht für alle Jahre vor, muss der Betreiber gemäß dem in Kapitel 2.1 beschriebenen Vorgehen die Datenmitteilung einreichen. Im Zuteilungsantrag selbst werden diese Angaben nicht mehr abgefragt. Dieser beinhaltet dann u. a. die Zuordnung der Stoffströme, Brennstoffenergien und Emissionen zu den Zuteilungselementen sowie die den Zuteilungselementen zugeordneten Angaben zur so genannten „maßgeblichen Aktivitätsrate“, die eine wesentliche Grundlage für die Berechnung der Zuteilung darstellt.

Einen Überblick über das Vorgehen zum Einreichen des Zuteilungsantrags in Verbindung mit einer Datenmitteilung nach ZuV 2020 ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Kapitel 2.2 gibt eine Übersicht über das Vorgehen zur Erstellung des Antrags. Die Hinweise zu den Anforderungen an die Genauigkeiten der Angaben, an die Beschreibung der angewendeten Methoden sowie zur Verifizierung sind dem nachfolgenden Kapitel 2.3 zu entnehmen.

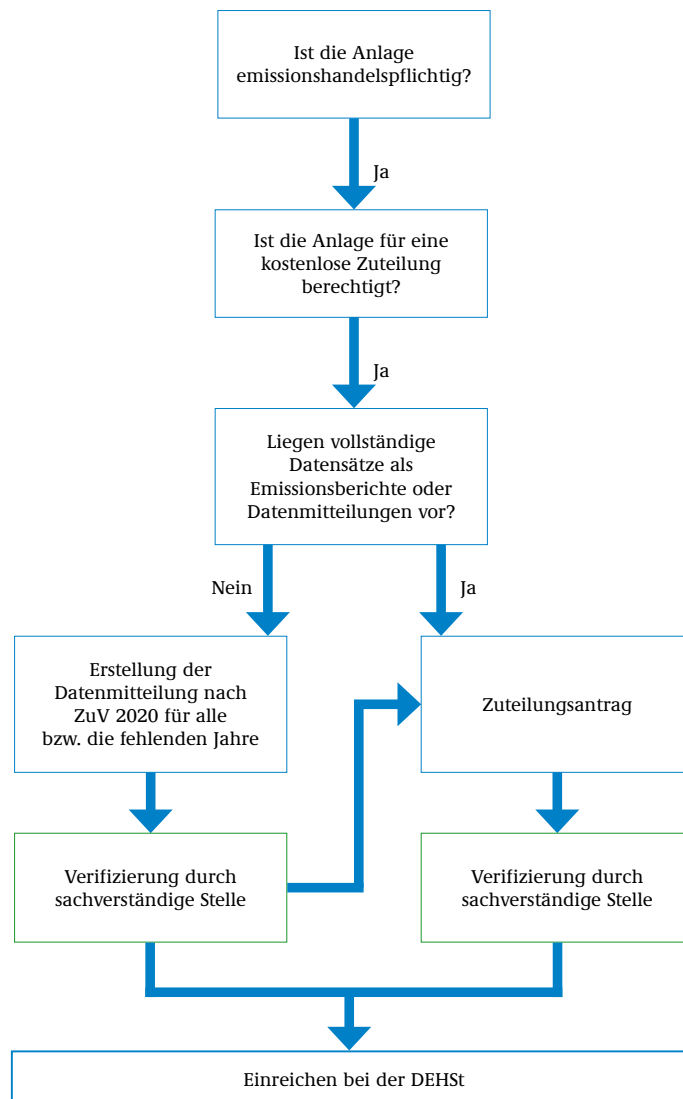


Abbildung 1: Vorgehen zum Einreichen des Zuteilungsantrags in Verbindung mit einer Datenmitteilung nach ZuV 2020

2.1 DATENMITTEILUNG NACH ZUV 2020 IM FMS

Die Daten zu den Brennstoffenergien und Emissionen müssen nach § 5 Abs. 2 ZuV 2020 für folgende Zeiträume vorliegen bzw. sind einzureichen:

- für jedes der Kalenderjahre in dem vom Antragsteller gewählten Bezugszeitraum
- für jedes der Kalenderjahre 2005 bis 2010 im Fall des Austauschs von messbarer Wärme, Zwischenprodukten, Restgasen oder Treibhausgasen zwischen Anlagen
- für jedes der Kalenderjahre 2005 bis 2008 bei Anlagen mit mindestens einem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert, auch sofern als maßgeblicher Bezugszeitraum die Jahre 2009 und 2010 gewählt wurden

Diese Angaben liegen der DEHSt mit Emissionsberichten bzw. Datenmitteilungen bereits teilweise vor. In der nachfolgenden Tabelle ist für typische Fälle dargestellt, in welchen Fällen Daten für die jeweiligen Jahre vorliegen bzw. eine Datenmitteilung nach ZuV 2020 notwendig ist¹.

¹ Auf Grundlage der Datenerhebungsverordnung DEV 2012 eingereichte DEV-Meldungen werden gemäß § 5 Abs. 3 ZuV 2020 nicht anerkannt.

Tabelle 1: Übersicht über vorliegende Daten

	Anlage seit 1. HP EH-pflichtig	Anlage seit 2. HP EH-pflichtig	Anlage in 1. HP EH-pflichtig, Teilnahme an DEV 2020 für in der 3. HP erstmals EH-pflichtige Anlagenteile		Anlage in 1./2. HP EH-pflichtig, aber Änderungen im Anlagenumfang	Anlage in 3. HP erstmals EH-pflichtig (mit Teilnahme an DEV 2020)
2005	EmB 2005		EmB 2005	DEV 2020		DEV 2020
2006	EmB 2006		EmB 2006	DEV 2020		DEV 2020
2007	EmB 2007		EmB 2007	DEV 2020		DEV 2020
2008	EmB 2008	EmB 2008	EmB 2008	DEV 2020		DEV 2020
2009	EmB 2009	EmB 2009	EmB 2009			
2010	EmB 2010	EmB 2010	EmB 2010			

	Daten vorhanden
	Datenmitteilung nach ZuV 2020 notwendig

Daten, die weder als Emissionsbericht noch als Mitteilung nach DEV 2020 vorliegen (beispielsweise die Jahre 2009 und 2010 bei Mitteilungen nach DEV 2020), müssen gemäß den oben genannten Anstrichen zusammen mit dem Antrag auf Zuteilung eingereicht werden. Gleiches gilt für Angaben von Anlagen, die erst ab dem 01.01.2008 emissionshandelspflichtig wurden. Da für diese Anlagen noch keine Emissionsdaten der Jahre 2005 bis 2007 vorliegen, ist eine Datenmitteilung nach ZuV 2020 z. B. erforderlich, wenn als Bezugszeitraum 2005 bis 2008 gewählt wurde. Die Datenmitteilung nach ZuV 2020 muss dann zumindest die Jahre 2005 bis 2007 umfassen.

Die Möglichkeiten des Verzichts in § 5 Abs. 3 ZuV 2020 zum Einreichen einer Datenmitteilung nach ZuV 2020 im Fall vollständig vorliegender Daten beschränkt sich auf bereits übermittelte Emissionsberichte oder auf bereits übermittelte Datenmitteilungen nach DEV 2020 oder auf beides. Verzichtet der Antragsteller auf die Übermittlung der Daten, so werden die auf Basis einheitlicher Stoffwerte übermittelten Emissionsdaten verwendet.

Die gesonderte Mitteilung einer Änderung von einzelnen Emissionsdaten ist nicht zulässig. Ist der Anlagenbetreiber der Ansicht, dass die bislang mitgeteilten Daten teilweise unrichtig sind, so muss die Datenmitteilung für die gesamte Anlage und für alle Emissionsdaten für die erforderlichen Jahre noch einmal eingereicht werden. Ein z. B. jahresweiser Verzicht auf die Übermittlung von Daten ist nicht vorgesehen. Entweder werden also alle bereits vorliegenden Emissionsdaten für das Zuteilungsverfahren verwendet oder die Datenmitteilung muss komplett neu erfolgen.

Die der DEHSt bereits vorliegenden Daten – gegebenenfalls einschließlich der vom Betreiber noch zu übermittelnden ergänzenden Datenmitteilung nach ZuV 2020 – müssen dem Anlagenumfang zum Zeitpunkt der Antragstellung entsprechen.

In allen Fällen, in denen die bislang berichteten Daten nicht mehr dem aktuellen emissionshandelspflichtigen Anlagenumfang entsprechen, müssen **alle** Emissionsdaten für die erforderlichen Jahre nochmals in der Datenmitteilung nach ZuV 2020 übermittelt werden. Beispiel sind Anlagen mit Anlagenteilen, die neu ab 2013 emissionshandelspflichtig werden und nicht an der DEV 2020 teilgenommen haben. Die Daten sind dann so anzugeben, dass sie dem genehmigungsrechtlichen Umfang der Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung entsprechen. Kapazitätsänderungen sind von dieser Regel ausgenommen.

Auch bei Vorliegen der folgenden Fälle muss der Betreiber daher eine umfassende Datenmitteilung nach ZuV 2020 für die gesamte Anlage und für alle relevanten Jahre einreichen:

- Der emissionshandelspflichtige Anlagenumfang wurde bis zum Zeitpunkt der Antragstellung verändert. Dies betrifft z. B. Zusammenlegungen oder Trennung von Anlagen, Ausgliederung von Anlagenteilen aus dem Genehmigungsumfang der Anlage; hier nicht zu berücksichtigen sind Kapazitätsänderungen

- Teile der Anlage im aktuellen Genehmigungsumfang unterfielen erst nach 2010 dem Emissionshandel oder fielen danach aus dem Anwendungsbereich heraus
- Erforderliche Datensätze liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß den Anforderungen der ZuV 2020 unvollständig vor

Die Datenmitteilung nach ZuV 2020 erfolgt über die gleichnamige FMS-Anwendung. Für Betreiber, die bereits an der Datenerhebung nach DEV 2020 teilgenommen haben, stehen alle Daten auch für die Datenmitteilung nach ZuV2020 zur Verfügung, die unter ihrer Benutzerkennung in der Anwendung „Datenmitteilung nach DEV 2020“ aktuell angelegt sind (dafür muss sich der Anwender mit dem für die Datenmitteilung nach DEV 2020 verwendeten Benutzerzugang anmelden). Es kann auch die XML-Datei der Datenmitteilung nach DEV 2020 in die Anwendung neu importiert werden.

Für die Erstellung von Datenmitteilungen nach ZuV 2020 gelten die Anforderungen der Hinweise zur Nutzung des Leitfadens zur DEV 2020 für eine Datenmitteilung nach ZuV 2020. Diese Hinweise sind auf der Internetseite der DEHSt (www.dehst.de) in der Rubrik „[Datenmitteilung](#)“ veröffentlicht.

Jede eingereichte Datenmitteilung nach ZuV 2020 ist zu verifizieren. Auf Abweichungen bei der Datenmitteilung nach ZuV 2020 gegenüber bereits vorliegenden Emissionsberichten oder Datenmitteilungen nach DEV 2020 weist die Sachverständige Stelle in ihrem Prüfbericht hin (der Hinweis erfolgt in dem Feld „Ergänzungen zum o.g. Testat“).

Ungeachtet, dass die Datenmitteilungen nach ZuV 2020 und die Zuteilungsanträge in verschiedenen FMS-Anwendungen erstellt werden, ist der Antrag als ein Ganzes zu verstehen und in einer VPS-Nachricht „Zuteilungsantrag 2020“ an die DEHSt zu senden. Der Betreiber muss sicher stellen, dass die Angaben in den Emissionsberichten bzw. Datenmitteilungen kohärent sind zu den Angaben in der FMS-Anwendung zum Zuteilungsantrag. Vor dem Hintergrund, dass sich Angaben im Zuteilungsantrag teilweise auf die Daten in den Emissionsberichten bzw. Datenmitteilungen beziehen sind gegebenenfalls Nebenrechnungen² notwendig, um diese Kohärenz sicher zu stellen.

2.2 ZUTEILUNGSANTRAG IM FMS

2.2.1 Struktur des Zuteilungsantrags

Der Zuteilungsantrag wird in einer eigenen FMS-Anwendung erstellt. Dieser Antrag beinhaltet sowohl Angaben zur gesamten Anlage und zum Antrag (siehe Abbildung 2) als auch Angaben zu den identifizierten Zuteilungselementen (siehe Abbildung 3). Dabei steht jedes Textfeld für ein FMS-Formular, das gegebenenfalls aus mehreren Seiten besteht. Es wird empfohlen, die Bearbeitung des Zuteilungsantrags im FMS in der dargestellten Reihenfolge vorzunehmen.

2 Soweit diese Nebenrechnungen zum Verständnis des Zuteilungsantrags beitragen, ist es sinnvoll diese dem Zuteilungsantrag beizulegen. Grundsätzlich sind alle angewendeten Rechenmethoden in den FMS-Anwendungen darzustellen.

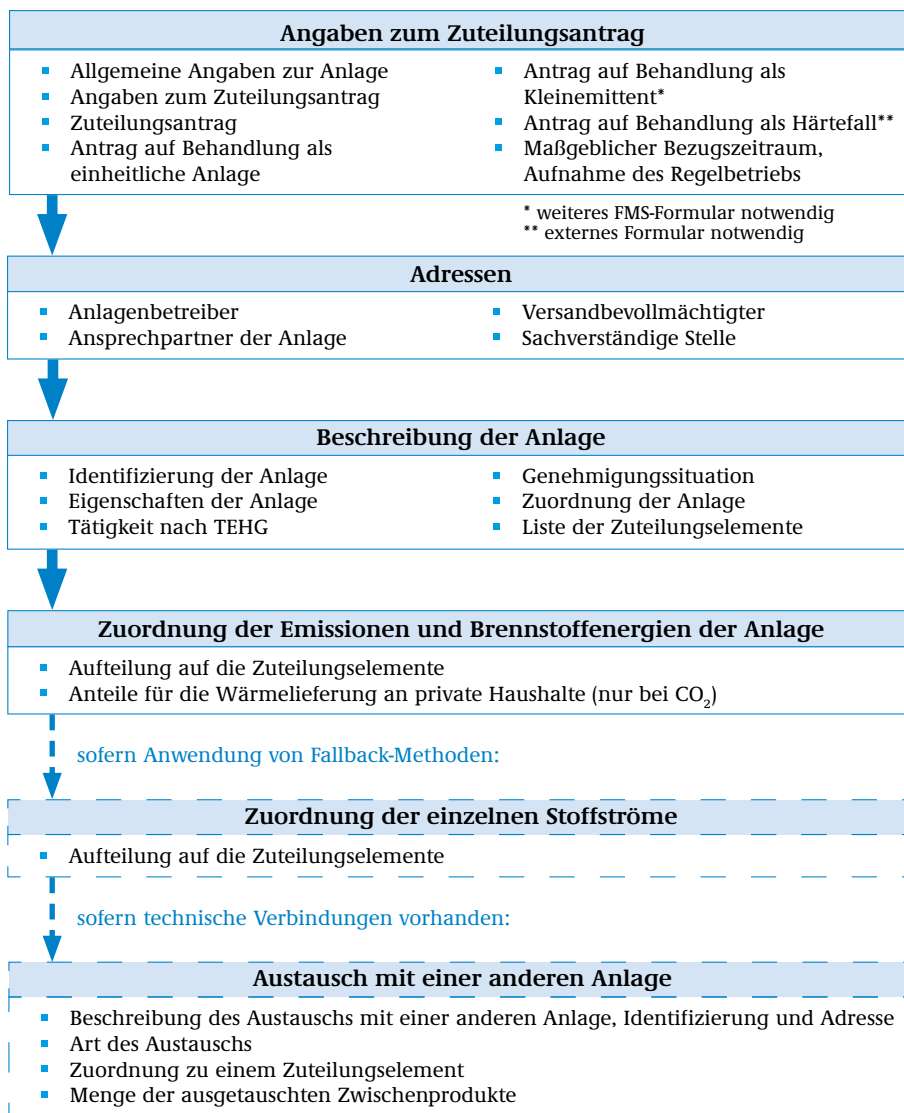
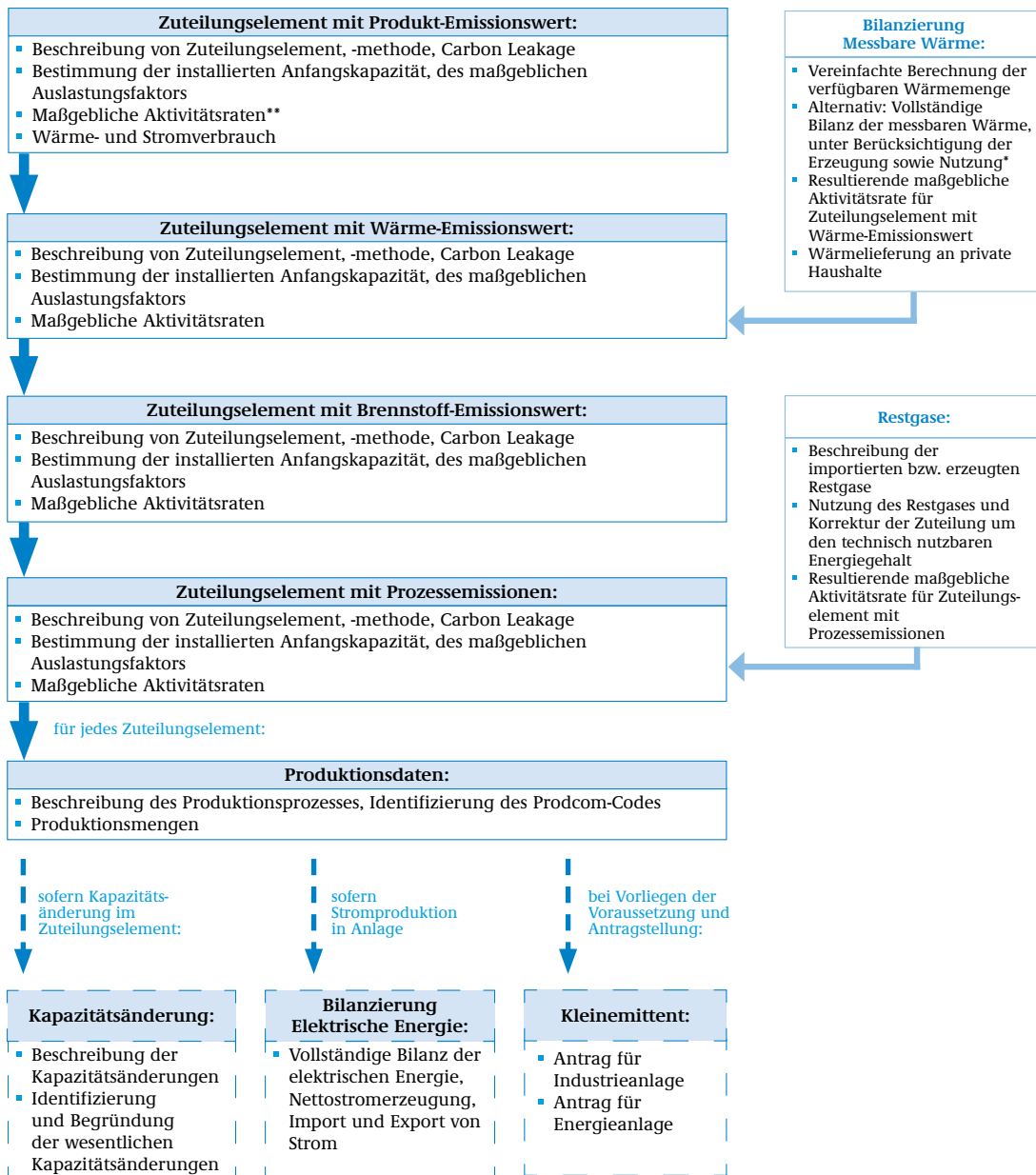


Abbildung 2: Flussmodell FMS-Zuteilungsantrag - Angaben zur Gesamtanlage und zum Antrag

Die Datenanforderungen für diesen Teil werden in folgenden Kapiteln näher beschrieben:

- In Kapitel 3 wird das Bearbeiten der Formulare „Angaben zum Zuteilungsantrag“, „Adressen“ sowie die „Beschreibung der Anlage“ (Ausnahme: „Aufteilung in Zuteilungselemente“) beschrieben.
- Die Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente erklärt Kapitel 4.
- Die Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien bzw. der einzelnen Stoffströme auf die Zuteilungselemente sowie die Beschreibung technischer Verbindungen werden in Kapitel 5 dargestellt.

Darüber hinaus müssen für **jedes Zuteilungselement** Angaben, vor allem zu den Aktivitätsraten und der installierten Anfangskapazität, gemacht werden. Bilanzierungen von Strom, messbarer Wärme und Restgasen unterstützen die Identifizierung der zuteilungsfähigen maßgeblichen Aktivitätsraten bzw. der notwendigen Abzüge. Die Struktur und die Abläufe bei der Erstellung dieses Teils des Antrags sind in Abbildung 3 zusammenfassend aufgeführt. Sofern ein Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert für in Anhang III der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln genannte Produkte gebildet wird, sind zusätzlich externe Formulare (außerhalb des FMS) zu benutzen.



* ggf. weiteres FMS-Formular notwendig
 ** ggf. externes Formular notwendig

Abbildung 3: Flussmodell FMS-Zuteilungsantrag - Angaben zu den Zuteilungselementen

Die Datenanforderungen für diesen Teil des Antrags werden in folgenden Kapiteln beschrieben:

- Beschreibung der Zuteilungselemente, Bestimmung der Aktivitätsrate und Bericht der Produktionsdaten in Kapitel 6
- Bilanzierung von Wärme und elektrischer Energie sowie Restgase³ in Kapitel 5.3
- Bestimmung der installierten Anfangskapazität in Kapitel 7.1
- Berücksichtigung von Kapazitätsänderungen in Kapitel 7.2
- Gegebenenfalls auf Antrag Berücksichtigung als Kleinemittent in Kapitel 8.1

In Kapitel 9 werden in Fallbeispielen die wichtigsten Schritte für die Antragstellung beschrieben.

Die notwendigen Angaben für die FMS-Formulare bzw. die (sofern vorhanden) darin enthaltenen FMS-Seiten sind in Tabellenform dargestellt. In den Tabellen sind die notwendigen Angaben (entsprechend der Formulierung im FMS) sowie eine nähere Beschreibung dieser aufgeführt.

3 Die detaillierte Behandlung des Themas „Restgase“ erfolgt in Leitfaden Teil 3b.

Zur Erleichterung der Orientierung sind in den Tabellen die unterschiedlichen Inhalte verschieden dargestellt:

- Daten des Betreibers für den Zuteilungsantrag ohne farbliche Markierung
- Darstellung des Betreibers zur Erläuterung der angewendeten Methoden mit blauer Markierung
- Angaben zur Verifizierung des Antrags durch die Sachverständige Stelle mit grüner Markierung

Die Liste aller FMS-Formulare/-Seiten findet sich im „Tabellenverzeichnis“.

In der folgenden Tabelle sind Anhaltspunkte für die zu beachtenden FMS-Formulare und die dazugehörigen Kapitel des Leitfadens für verschiedene Fallbeispiele aufgeführt. Die Fallbeispiele in der Tabelle sind verkürzt dargestellt und geben nur eine grobe Orientierung, ohne mögliche Konstellationen und daraus folgende Datenerfordernisse vollständig darstellen zu können. Schlussendlich obliegt es dem Betreiber zu prüfen, welche Formulare auszufüllen sind, um die tatsächlichen Datenerfordernisse für die reale Antragskonstellation vollständig zu berücksichtigen und abzubilden.

Tabelle 2: Anhaltspunkte für relevante Kapitel für verschiedene ausgewählte Fallbeispiele

Name FMS-Formular	Leitfaden Teil/Kapitel	Herstellung eines Produktes mit Produkt-Emissionswert	... in Kopplung mit Herstellung eines Produktes ohne Produkt-Emissionswert durch messbare Wärme	... in Kopplung mit Antrag auf Härtefall	Herstellung von messbarer Wärme	... in Kopplung mit Wärmelieferung in Wärmenetz und andere Anlagen	... in Kopplung mit Stromproduktion	... in Kopplung mit Antrag auf Behandlung als Kleinemittent mit spezifischer Emissionsminderung	Herstellung eines Produktes ohne Produkt-Emissionswert durch nicht-messbare Wärme	... in Kopplung mit Nutzung von importierten Restgasen aus Fall-back-prozessen	... in Kopplung mit Export von Zwischenprodukten	Herstellung eines Produktes ohne Produkt-Emissionswert mit Prozessemissionen	... in Kopplung mit Anwendung eines Brennstoff-Emissionswert	... in Kopplung mit Kapazitätsänderung	Stromproduktion mit Nutzung von importierten Restgasen aus Fall-back-prozessen
Zuteilungsantrag nach § 9	2/3.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<ul style="list-style-type: none"> Antrag zur Behandlung als Härtefall (zusätzlich: Formular außerhalb FMS) 	2/3.1.6; 2/8.2			X											
<ul style="list-style-type: none"> Kleinemittent 	2/3.1.8; 2/8.1							X							
Adressdaten	2/3.2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Beschreibung der Anlage	2/3.3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Zuordnung Emissionen und Brennstoffenergien auf Zuteilungselemente	2/5.1.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Zuordnung der Stoffströme auf Zuteilungselemente	2/5.1.2		X							X				X	
Austausch mit einer anderen Anlage	2/5.2					X				X	X				X
<ul style="list-style-type: none"> Zwischenprodukte 	2/5.3.3										X				
Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert	2/4.1.1; 2/6.2.1	X	X	X											
Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert	2/4.1.2; 2/6.2.2		X		X	X	X	X							
Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert	2/4.1.3; 2/6.2.3								X	X	X			X	
Zuteilungselement mit Prozessemissionen	2/4.1.4; 2/6.2.4									X		X	X	X	X
<ul style="list-style-type: none"> Bestimmung der installierten Anfangskapazität 	2/7.1	X	X	X											
Produktionsdaten	2/6.3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kapazitätsänderungen	2/7.2													X	
Elektrische Energie	2/5.3.2						X								X
Messbare Wärme	2/5.3.1		X		X	X	X								
<ul style="list-style-type: none"> Vereinfachte Berechnung der verfügbaren Wärmemenge 	2/5.3.1		X*		X*										
<ul style="list-style-type: none"> Vollständige Bilanz der verfügbaren Wärmemenge 	3a		X*		X*	X									
Restgase	3b									X					X

* Ob das Formular für die vereinfachte Berechnung oder die vollständige Bilanz anzulegen ist, richtet sich nach Kriterien, die in Kapitel 5.3.1 benannt sind.

2.2.2 Haupt- und Hilfsanträge

Die DEHSt weist darauf hin, dass es in Fällen, in denen Zweifel bestehen, ob hinsichtlich des Hauptantrags alle Voraussetzungen erfüllt sind und eine entsprechende Zuteilung erfolgen kann (z. B. bei Unsicherheit bezüglich des Anlagenumfangs), zur Vermeidung von Nachteilen sinnvoll sein kann, einen Hilfsantrag zu stellen. Ferner weist die DEHSt nachdrücklich darauf hin, dass jede Antragstellung eine Angabe **aller** notwendigen Daten erfordert. Daten, die in Hauptanträgen enthalten sind, werden nicht in gegebenenfalls parallel gestellte Hilfsanträge „hineingelesen“. Ebenso werden Daten aus Hilfsanträgen nicht in Hauptanträge übernommen. Hilfsanträge sind grundsätzlich als eigenständige Anträge zu stellen (separate ZIP-Datei).

Die Antragsteller müssen im Fall von Hilfsanträgen deutlich machen, welchen Antrag sie als Haupt- und welchen sie als Hilfsantrag stellen möchten. Die Antragshierarchie soll in einem gesonderten Dokument eindeutig festgehalten werden. In der dort genannten Reihenfolge werden die Anträge von der DEHSt geprüft. Der erste in dieser Reihenfolge zuteilungsfähige Antrag wird von der DEHSt beschieden. Die DEHSt wird keine Prüfung der für den Anlagenbetreiber günstigsten Antragskonstellation durchführen; diese Prüfung liegt vielmehr in der Verantwortung der Betreiber.

Anträge, die von weiteren Bedingungen, wie beispielsweise der Höhe der Zuteilung abhängig gemacht werden, sind nicht zulässig. Haupt- und Hilfsanträge stehen in einem Ausschlussverhältnis, bei dem der Hilfsantrag nur dann zum Tragen kommen kann, wenn der Hauptantrag unzulässig oder unbegründet ist. Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers zu entscheiden, welchen Zuteilungsantrag er stellt.

2.3 GRUNDLAGEN FÜR DIE ERMITTLUNG UND ANGABE DER DATEN IM ZUTEILUNGSANTRAG

2.3.1 Anforderungen an die Genauigkeit der Angaben

Soweit die ZuV 2020 keine abweichenden Regelungen enthält, sind nach § 6 Abs. 3 ZuV 2020 die für die Zuteilung von Berechtigungen im Zuteilungsantrag anzugebenden Daten und Informationen im Einklang mit den Monitoring-Leitlinien 2008-2012⁴ zu erheben und anzugeben. Soweit die Anforderungen der Monitoring-Leitlinien nicht eingehalten werden können oder keine Regelungen enthalten sind, müssen Daten und Informationen mit dem im Einzelfall höchsten erreichbaren Grad an Genauigkeit und Vollständigkeit erhoben werden und sind mit höchstens der aus der Genauigkeit der Erhebung möglichen Anzahl signifikanter Stellen anzugeben. Dabei darf es weder zu Überschneidungen noch zu Doppelzählungen zwischen den Zuteilungselementen kommen.

2.3.2 Angabe der Einheiten von Energiemengen

Die Angabe von Energiemengen hat gemäß § 8 bzw. § 15 ZuV 2020 in den folgenden Einheiten zu erfolgen:

- Gigawattstunden (GWh) für messbare Wärme
- Gigajoule (GJ) für Brennstoffenergien
- Megawattstunden (MWh) für Strom

In einzelnen Fällen können innerhalb des Zuteilungsantrags Umrechnungen zwischen den Einheiten notwendig sein. Dies ist insbesondere notwendig, wenn die Berechnung nach Anhang 1 Teil 3 ZuV 2020 bei Kraft-Wärme-Kopplung vorzunehmen ist (beispielsweise bei Beantragung zusätzlicher Berechtigungen bei der Wärmelieferung an Privathaushalte oder bei Beantragung der Behandlung als Kleinemittent). In diesen Fällen ist die Umrechnung gemäß den Angaben im „Anhang: Umrechnung von Einheiten“ vorzunehmen.

⁴ Die Monitoring-Leitlinien 2008-2012 sind auf der Internetseite der DEHSt (www.dehst.de) unter der Rubrik „Monitoring 2008-2012“ veröffentlicht.

2.3.3 Umgang mit Nachweislücken und Schätzungen

Liegen zu einzelnen Angaben keine oder nur lückenhafte Nachweise vor (z. B. ungenügende Anzahl von Messwerten oder Analysen, fehlende Analyse einer Charge, keine auswertbare Rückstellprobe), ist der Grund des Fehlens anzugeben (vgl. § 6 Abs. 4 ZuV 2020). Fehlende Daten sind durch konservative Schätzungen zu ersetzen, die insbesondere auf bewährter Industriepraxis und auf aktuellen wissenschaftlichen und technischen Informationen beruhen. Bei lückenhaft vorliegenden Daten bedeutet eine konservative Schätzung, dass der zur Füllung von Datenlücken angesetzte Wert maximal 90 Prozent des auf Basis der verfügbaren Daten berechneten Werts beträgt.

Liegen für ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert keine Daten über die messbare Wärmemenge vor, so kann die messbare Wärmemenge ersatzweise durch Multiplikation des entsprechenden Energieeinsatzes mit dem von einer Sachverständigen Stelle geprüften Jahresnutzungsgrad des Wärme erzeugenden Anlagenteils berechnet werden. Liegen keine Daten zur Bestimmung des Nutzungsgrads vor, wird ein Standard-Nutzungsgrad von 70 Prozent angewendet (§ 6 Abs. 4 ZuV 2020).

Für die Zuordnung von Aktivitätsraten, Eingangs- und Ausgangsströmen auf die Zuteilungselemente sind, sofern keine eindeutige Zuordnung möglich ist, verschiedene in der ZuV 2020 beschriebene Zuordnungsmethoden (§ 6 Abs. 1 ZuV 2020) anwendbar. Die gewählte Methode muss technisch-naturwissenschaftlich hinreichend begründet sein. Üblicherweise wird eine Zuordnung anhand der genutzten Energiemenge (z. B. Reaktionsenthalpie) eine hinreichend begründete Methode darstellen. In anderen Fällen (z. B. masseproportionaler Verbrauch als Feedstock im Produkt) sind auch andere Methoden, wie Zuordnung nach Masse oder Molmenge, hinreichend begründet anwendbar. Bei dieser Zuordnung darf die Summe der Emissionen aller Zuteilungselemente die Gesamtemissionen der Gesamtanlage nicht überschreiten.

Es ist Aufgabe des Anlagenbetreibers, die Berechnungsmethode darzulegen, auf deren Basis die Zuordnung der Stoff- und Wärmeströme sowie der Emissionen erfolgt. Zur Nachvollziehbarkeit dieser Zuordnung sind gemäß § 6 Abs. 2 ZuV 2020 sowohl die Berechnungsmethode als auch die Berechnung notwendige Bestandteile des Zuteilungsantrags.

2.3.4 Darstellung der angewendeten Methoden und Berechnungen

Der Betreiber hat insbesondere die Anlage zu beschreiben sowie die angewendete Erhebungsmethodik, die verschiedenen Datenquellen, die angewendeten Berechnungsschritte und gegebenenfalls die für die Zuordnung der Emissionen zu den jeweiligen Zuteilungselementen zugrunde gelegten Annahmen und Methoden darzustellen, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 c) und d), § 6 Abs. 2 ZuV 2020. Darüber hinaus muss die eingehaltene Genauigkeit sowie die Vollständigkeit der übermittelten Daten belegt werden. Soweit die Angaben im Zuteilungsantrag die vorherige Durchführung von Berechnungen voraussetzen, ist neben den geforderten Angaben jeweils auch die angewendete Berechnungsmethode zu erläutern und die Ableitung der Angaben nachvollziehbar darzustellen.

Die Darstellung der angewendeten Methode erfolgt durch den Betreiber grundsätzlich durch Freitextfelder innerhalb des FMS. Ergänzende Informationen wie Tabellen und Grafiken oder ein Verfahrensflißbild, das dem besseren technischen Verständnis der tatsächlichen Anlage dient, müssen in separaten Dokumenten angefügt werden. Die Beschreibung der angewendeten Methode ist durch die Sachverständige Stelle zu verifizieren.

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Umsetzung der Datenerfordernisse der ZuV 2020 im FMS in Tabellenform wiedergeben. Dort sind die Angaben zu angewendeten Methoden und Berechnungen blau unterlegt.

2.3.5 Vollständigkeit des Zuteilungsantrags

Es ist zu beachten, dass ein Zuteilungsantrag nur dann vollständig ist, wenn er neben dem Prüfbericht der Sachverständigen Stelle mit einem gültigen Testat auch die für den konkreten Antrag notwendigen Nachweisdokumente enthält. Hierzu können beispielsweise die folgenden Dokumente zählen:

- Auszüge aus Genehmigungsbescheiden, Genehmigungsunterlagen (sofern nicht bereits vorliegend und nur sofern notwendig für Klärung zuteilungsrelevanter Fragestellungen)
- Feststellungsantrag sowie Feststellungsbescheid der zuständigen Landesbehörde zur Emissionshandlungspflicht (sofern gestellt)
- Erläuterungen zum Vorgehen bei Schätzungen (siehe Kapitel 2.3.3)
- zusätzliche Dokumente zur Erläuterungen der angewendeten Methode und zur Ableitung der Angaben (siehe Kapitel 2.3.4)
- ergänzende Formulare beispielsweise für spezielle Produkt-Emissionswerte, bei Anträgen wegen unzumutbarer Härte
- gegebenenfalls Nachweise, dass die Anlage nicht saisonal oder gelegentlich betrieben wird
- gegebenenfalls Nachweise über die Nutzung exportierter Wärme

Die Sachverständige Stelle überprüft, ob sämtliche in dem Zuteilungsantrag für die jeweilige Anlage als Pflichtangaben abgefragten Daten eingetragen und alle erforderlichen Nachweisdokumente beigefügt wurden.

Nur wenn Felder im FMS nicht als Pflichtangaben gekennzeichnet sind, darf der Betreiber von der Eingabe seiner Daten absehen. Fehlen Pflichtangaben, gilt der Zuteilungsantrag als lückenhaft und darf von der Sachverständigen Stelle nicht bestätigt werden. Die Prüfung muss zurückgestellt werden, bis der Betreiber die Angaben ergänzt hat.

2.4 VERIFIZIERUNG DES ANTRAGS

Die tatsachenbezogenen Angaben im Zuteilungsantrag sowie die Erhebungsmethodik sind von einer Sachverständigen Stelle im Sinne von § 21 des TEHG im Rahmen der Verifizierung des Zuteilungsantrags nach § 9 Abs. 2 Satz 5 des TEHG zu überprüfen. Die Prüfung betrifft insbesondere die Zuverlässigkeit, Glaubhaftigkeit und Genauigkeit der von den Anlagenbetreibern übermittelten Daten. Dabei ist die Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente gesondert zu bestätigen. Im Ergebnis der Prüfung muss die Sachverständige Stelle im Prüfbericht auf nachvollziehbare Weise darlegen, ob der Antrag und die darin enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen von den Anforderungen des TEHG und der ZuV 2020 sind.

Die Verifizierung durch die Sachverständige Stelle erfolgt grundsätzlich innerhalb der FMS-Formulare, in denen der Betreiber seine Angaben macht. Für übergreifende Vermerke der Sachverständigen Stelle steht ein eigenständiges Formular zur Verfügung.

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Umsetzung der Datenerfordernisse der ZuV 2020 im FMS in Tabellenform wiedergeben. Dort sind die Angaben zur Verifizierung des Antrags grün unterlegt.

Weitere Hinweise für die Verifizierung durch die Sachverständige Stelle sind in Leitfaden Teil 4 enthalten.

3 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM ZUTEILUNGSANTRAG

Mit diesem Kapitel sollen Anlagenbetreiber und Sachverständige Stellen auf die Datenerfordernisse für allgemeine Angaben zur Anlage und zum Antrag vorbereitet werden. Das systematische Ausfüllen im FMS soll hiermit unterstützt werden. Die Reihenfolge der Darstellung entspricht der Systematik in FMS. Sofern nicht anders angegeben, wird diese Reihenfolge im Sinne einer systematischen Bearbeitung auch zum Ausfüllen der FMS-Formulare empfohlen. In diesem Kapitel werden die allgemeinen Angaben als Bestandteile der folgenden Formulare (siehe Hervorhebung in Abbildung 4) beschrieben⁵. Die Gliederung in diesem Kapitel entspricht den Titeln der FMS-Formulare bzw. den Titeln der darin enthaltenen Seiten.

⁵ Die Liste der Zuteilungselemente ist zwar Bestandteil des Formulars „Beschreibung der Anlage“, jedoch wird die Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente (und damit die Erstellung der Liste) in Kapitel 4 beschrieben.

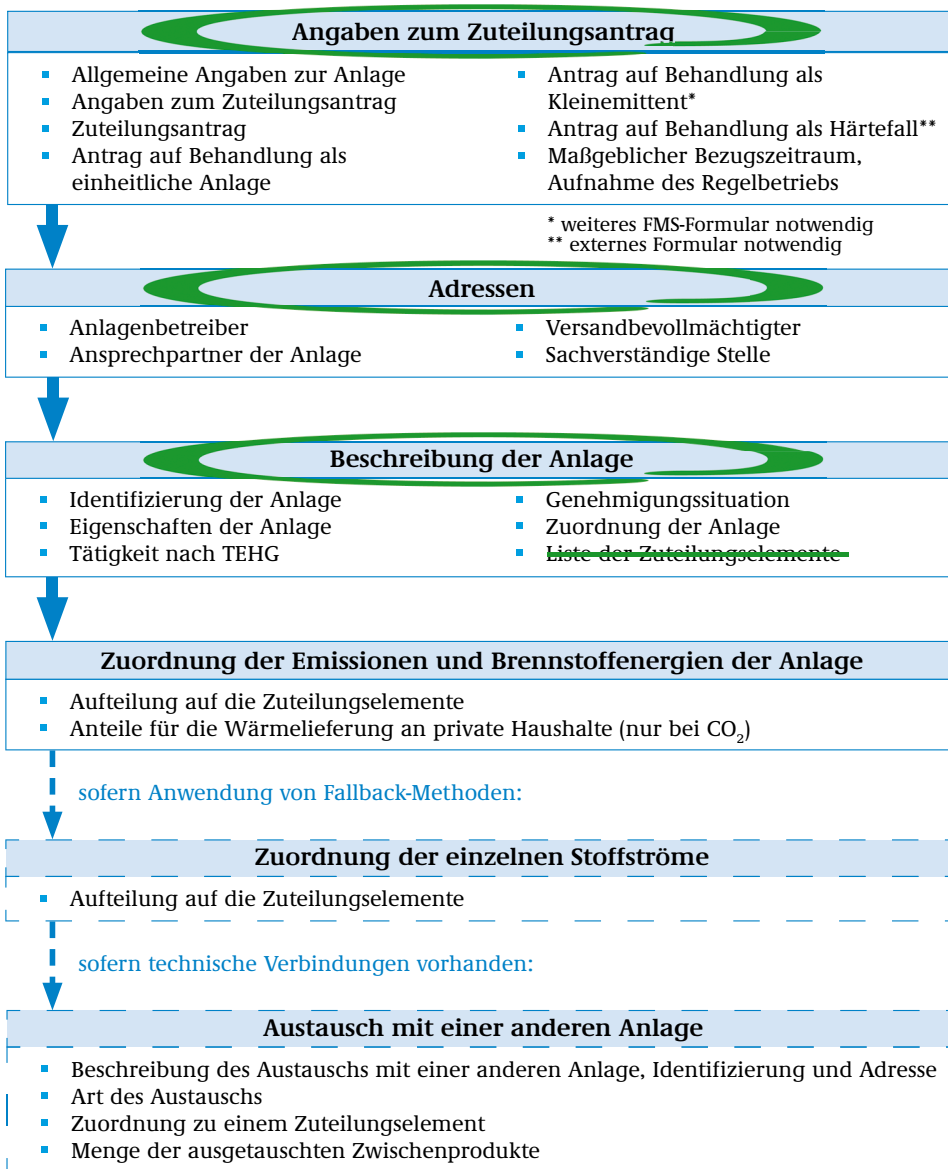


Abbildung 4: Behandelte FMS-Formulare in Kapitel 3

3.1 FMS-FORMULAR „ANGABEN ZUM ZUTEILUNGSANTRAG“

Hier werden Angaben beschrieben, die für die Behandlung des Zuteilungsantrags wesentlich sind.

3.1.1 Angaben zur Anlage

Mit Hilfe der folgenden Angaben wird die Anlage eindeutig identifiziert.

Tabelle 3: Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 1 „Angaben zur Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name des Betreibers	Verantwortlicher nach § 3 Nr. 4 TEHG Hier ist die Angabe unter "Betreiber" auf dem Formular "Adressdaten des Betreibers" in dem Feld "Institution (Firma/Behörde)" erforderlich.
Name der Anlage	Bezeichnung der Anlage/Betriebseinrichtung. Dieses Feld wird automatisch gefüllt mit der Angabe des gleichnamigen Felds auf dem Formular „Beschreibung der Anlage“.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Bundesland	Bundesland, in dem die Anlage liegt. Dieses Feld wird automatisch gefüllt mit der Angabe des gleichnamigen Felds auf dem Formular „Beschreibung der Anlage“.
Nummer der Betriebseinrichtung	Nummer der Betriebseinrichtung (Arbeitsstätte). Dieses Feld wird automatisch gefüllt mit der Angabe des gleichnamigen Felds auf dem Formular „Beschreibung der Anlage“.
Standort der Anlage	Standort, an dem die Anlage betrieben wird. Dieses Feld wird automatisch gefüllt mit der Angabe des gleichnamigen Felds auf dem Formular „Beschreibung der Anlage“.

3.1.2 Angaben zum Antrag

Mit den folgenden Angaben wird der Antrag identifiziert und vorhandenen Vorgängen bei der zuständigen Behörde zugeordnet.

Tabelle 4: Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 1 „Angaben zum Antrag“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Bevollmächtigte/r für die Versendung des Antrags	Der/die Bevollmächtigte ist die Person, die als Inhaber/in der Signaturkarte für den Versand des Antrags mittels VPS zuständig ist. Dieses Feld wird automatisch gefüllt, sobald eine Angabe in dem Feld „Vorname“ und „Nachname“ auf dem Formular „Bevollmächtigter“ vorgenommen wurde.
Datum des Antrags	Anzugeben ist das Datum, an dem der Antrag fertig gestellt und an die Sachverständige Stelle gesendet wurde.
Versionsnummer des Antrags	Die Versionsnummer können vom Betreiber frei vergeben werden, um verschiedene Versionen eines Antrags zu identifizieren und zu unterscheiden.
Liegt ein Zuteilungsbescheid aus der Zuteilungsperiode 2008-2012 vor?	Hier wird angegeben, ob ein Zuteilungsbescheid aus der Zuteilungsperiode 2008-2012 für die Anlage vorliegt.
DEHSt-Aktenzeichen	Aktenzeichen der Anlage im Format 14XXX-XXXX. Sofern ein Betreiber bisher nur an der Datenerhebung nach DEV 2020 teilgenommen hat, sollte das dort zugeordnete, dem jeweiligen Betreiber übermittelte Aktenzeichen verwendet werden. Sofern ein Betreiber bereits bisher emissionshandelspflichtig war und gleichzeitig an der DEV 2020 teilgenommen hat, ist ebenfalls das übermittelte Aktenzeichen zu verwenden.

3.1.3 Angaben zur Sachverständigen Stelle

Mit Hilfe der nachfolgenden Angaben soll die Sachverständige Stelle eindeutig identifizierbar sein, damit die fachliche Eignung und Zulassung überprüfbar ist.

Tabelle 5: Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 2 „Angaben zur Sachverständigen Stelle“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beauftragte Sachverständige Stelle (Person)	Beauftragte Sachverständige Stelle im Sinne des TEHG. Dieses Feld wird automatisch gefüllt mit der Angabe in dem Feld „Vorname“ und „Nachname“ auf dem Formular „Adressdaten der Sachverständigen Stelle“.
Beauftragte Sachverständige Stelle (Firma)	Beauftragte Sachverständige Stelle im Sinne des TEHG. Dieses Feld wird automatisch gefüllt mit der Angabe in dem Feld „Institution“ auf dem Formular „Adressdaten der Sachverständigen Stelle“ ein.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Wurde die Sachverständige Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der EU akkreditiert?	Nach § 21 TEHG 2011 werden auch Sachverständige Stellen aus anderen Mitgliedstaaten der EU bekanntgemacht, sofern die Anforderungen an die Akkreditierung den in Deutschland geltenden Regeln vergleichbar sind und hinreichende Rechts- und Sprachkenntnisse bestehen.
Staat, in dem die Sachverständige Stelle akkreditiert wurde	Falls die Sachverständige Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der EU als Deutschland akkreditiert wurde, ist hier der Mitgliedstaat anzugeben.
Behörde, die die Sachverständige Stelle akkreditiert hat	Falls die Sachverständige Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der EU als Deutschland akkreditiert wurde, ist hier die akkreditierende Behörde anzugeben.
Nummer, mit der die Sachverständige Stelle akkreditiert wurde	Falls die Sachverständige Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der EU als Deutschland akkreditiert wurde, ist hier die Nummer (bzw. das Aktenzeichen) anzugeben.

3.1.4 Einheitliche Anlagen

In einheitlichen Anlagen werden eigenständig genehmigte Anlagen oder Nebeneinrichtungen zusammengefasst und im Rahmen des Emissionshandels als eine gemeinsame Anlage betrachtet.

Die Möglichkeit zur Bildung einheitlicher Anlagen ist auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt.

Gemäß den Festlegungen nach § 24 THEG und § 29 Abs. 1 ZuV 2020 können Betreiber von

- Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 8 bis 11 TEHG sowie
- Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 TEHG mit Anlagen der Nummern 12 bis 22 TEHG

auf Antrag eine einheitliche Anlage bilden.

Nicht zulässig ist dabei, dass Kokereien (Nummer 8), Anlagen zum Rösten, Schmelzen, Sintern oder Pelletieren von Metallerzen (Nummer 9) sowie Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen (Nummern 10 und 11) mit anderen emissionshandelspflichtigen Tätigkeiten (Nummer 1 bis 7 und 9 bis 32) einheitliche Anlagen bilden. Weiterhin ist für Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 8 bis 11 TEHG zu beachten, dass mit der Bildung einheitlicher Anlagen zusätzliche Anforderungen, wie vor allem das Berichten von Produktionsmengen in der Emissionsberichterstattung, verbunden sind (§ 29 Abs. 2 ZuV 2020).

Ebenfalls ausgeschlossen ist, dass Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 TEHG oder Anlagen der Nummern 12 bis 22 TEHG jeweils untereinander einheitliche Anlagen bilden. So kann beispielsweise eine Anlage zur Erzeugung von Dampf nach Nummer 2 keine einheitliche Anlage mit einer emissionshandelspflichtigen Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme nach Nummer 4 bilden. Ein weiteres Beispiel für eine unzulässige Kombination ist eine einheitliche Anlage bestehend aus einer Anlage zur Gewinnung von Zellstoff (Nummer 20) und einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe (Nummer 21).

Voraussetzungen für die Bildung einer einheitlichen Anlage in den zuvor genannten Fällen sind:

- dass die Anlagen von demselben Betreiber und
- an demselben Standort betrieben werden und
- dass die Anlagen in einem technischen Verbund miteinander stehen und
- dass die erforderliche Genauigkeit bei der Ermittlung der Emissionen gewährleistet ist.

Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 TEHG ist jede natürliche, juristische Person oder Personengesellschaft, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über die Anlage innehat und die dabei die wirtschaftlichen Risiken trägt. Entscheidend ist dabei, dass derjenige Betreiber ist, der unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände einen **bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage** ausübt. Wer im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine genehmigungsrechtliche Anlage betreibt, ist Anlagenbetreiber nach § 3 Nr. 2 TEHG.

Der Antragsteller hat geeignete Nachweise darüber zu erbringen, dass er Anlagenbetreiber aller Anlagen ist, die zur beantragten einheitlichen Anlage gehören sollen.

Ein gemeinsamer Standort mit technischem Verbund besteht, wenn die Anlagen sowohl in einem engen räumlichen als auch betrieblichen Zusammenhang stehen. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

- auf demselben oder angrenzenden Betriebsgelände liegen,
- mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
- einem vergleichbaren technischen Zweck, bzw. derselben industriellen Tätigkeit dienen.

Ein technischer Verbund kann z.B. durch Transportbänder oder Rohr- und Versorgungsleitungen gegeben sein. Auch mobile Transportmittel wie z.B. Güterwagons oder Gabelstapler innerhalb eines Werksgeländes können unter Umständen einen betrieblichen Zusammenhang zwischen Anlagen herstellen. Die Nutzung mobiler Transportmittel außerhalb ein und desselben Werksgeländes kann nicht in jedem Fall als betrieblicher Zusammenhang interpretiert werden. Nur wenn eine sehr große räumliche (geografische) Nähe der Anlagen besteht, kann in einem solchen Fall von einem technischen Verbund gesprochen werden. So würde etwa der Transport von Gütern mittels LKW zwischen zwei Anlagen über mehrere Kilometer hinweg keinen technischen Verbund darstellen. Ebenso ist kein betrieblicher Zusammenhang bei einer gemeinsamen Nutzung von Verwaltungs- und Sozialgebäuden gegeben.

Weiterhin hat der Betreiber mit der Antragstellung zu prüfen und zu versichern, dass die Genauigkeit bei der Ermittlung der Emissionen gemäß den europarechtlichen Monitoringanforderungen eingehalten wird.

Um einen Antrag zur Bildung einer einheitlichen Anlage zu stellen, hat auf dem Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“ auf Seite 2 „Antrag für einheitliche Anlage gemäß § 24 i.V.m. § 29 Abs. 1 ZuV 2020“ eine entsprechende Auswahl durch den Anlagenbetreiber zu erfolgen. Die Angaben sind durch die Sachverständige Stelle zu bestätigen.

Neben dem Antrag sind folgende Unterlagen und Begleitdokumente beizubringen:

- Nachweise, dass der Betreiber der Anlagen derselbe ist (z.B. BImSchG-Genehmigung; Handelsregisterauszug; oder sonstige Nachweise, die die Betreiberstellung zweifelsfrei belegen)
- Geeignete Nachweise, die einen engen räumlichen Zusammenhang belegen (z.B. Karten, Luftbildaufnahmen /Fotos mit GPS-Koordinaten, Lage-/Übersichtspläne etc.)
- Geeignete Nachweise, anhand derer ein betrieblicher Zusammenhang dargestellt wird (Beschreibung von Betriebsabläufen, Lagepläne, Schemata über Produktionsabläufe, sonstige Darstellungen)
- Begleitschreiben, in dem erläuternd versichert wird, dass die Genauigkeitsanforderungen bei der Emissionsermittlung der zu bildenden einheitlichen Anlage eingehalten werden

Der Zuteilungsantrag ist für die gesamte einheitliche Anlage mit dem jeweils gewählten Anlagenzuschnitt zu stellen. Die DEHSt weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass es in Zweifelsfällen zur Vermeidung von Nachteilen unter Umständen sinnvoll sein kann, entsprechende Hilfsanträge zu stellen.

Bereits erteilte Feststellungsbescheide aus vorangegangenen Handelsperioden gelten fort. In dem Fall, dass sich der in den Feststellungsbescheiden beschriebene Anlagenzuschnitt der einheitlichen Anlage in der dritten Handelsperiode nicht ändert, braucht der Anlagenbetreiber keinen erneuten Antrag auf Feststellung einer einheitlichen Anlage zu stellen. Bei Änderung des Anlagenumfangs ist jedoch ein neuer Antrag zu stellen.

Anders als für die oben genannten Anlagen gelten gemäß den Festlegungen in § 29 Abs. 3 ZuV 2020 Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 TEHG (Mineralöl- und Schmierstoffraffinerien) gemeinsam mit sonstigen Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 TEHG grundsätzlich als einheitliche Anlage im Sinne des § 24 TEHG, sofern sie

- von demselben Betreiber,
- an demselben Standort und
- in einem technischen Verbund betrieben werden.

Dies bedeutet, dass die Bildung einer einheitlichen Anlage in diesem Fall unabhängig davon, ob die erforderliche Genauigkeit bei der Emissionsermittlung eingehalten wird, erfolgt.

Ein gesonderter Antrag auf Feststellung nach § 29 Abs. 1 ist für Mineral- und Schmierölraffinerien daher grundsätzlich nicht erforderlich. Diese Anlagen werden gemäß § 29 Abs. 3 ZuV 2020 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen stets als einheitliche Anlage behandelt. Falls sich der Anlagenumfang geändert hat, sind neue Angaben zu liefern. Um die neuen Angaben in FMS eintragen zu können, ist in FMS die Frage „Antrag für einheitliche Anlage gemäß § 24 TEHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 ZuV 2020“ mit „ja“ zu beantworten, obwohl nach § 29 Abs. 3 kein Antrag bei den genannten Voraussetzungen erforderlich ist.

Tabelle 6: Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 2 „Antrag für einheitliche Anlage gemäß § 24 TEHG i.V.m. § 29 Abs. 1 ZuV 2020“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Hiermit beantrage ich, dass der Betrieb meiner nachstehend näher bezeichneten Anlagen als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt.	Hier kann die Anerkennung einer einheitlichen Anlage nach § 24 TEHG beantragt werden. Dabei sind die weiteren Regelungen in § 28 TEHG und § 29 ZuV 2020 zu beachten. Im Fall von Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 sowie Anlagen Nummer 8 bis 11 des TEHG ist hier mit „nein“ zu antworten, sofern ein Feststellungsbescheid vorliegt und der Umfang der einheitlichen Anlage gemäß § 29 Abs. 3 ZuV bzw. § 24 TEHG gegenüber dem im Feststellungsbescheid unverändert ist. Andernfalls ist hier mit „ja“ zu antworten, um - in den dann erscheinenden Feldern - die Anlagen anzugeben, die gemäß § 29 Abs. 3 die einheitliche Anlage bilden. Für die gesamte einheitliche Anlage ist nur ein Antrag zu stellen.
Anlagenname	Name der Anlage, die Teil der einheitlichen Anlage ist. Die Angabe weiterer Anlagen ist möglich.
DEHSt-Aktenzeichen	Aktenzeichen der Anlage, sofern eines von der DEHSt vergeben wurde im Format 14XXX-XXXX.
Die Angaben zu den Anlagen sind ...	Bestätigung durch die Sachverständige Stelle, dass die Angaben zu den Anlagen, die die einheitliche Anlage bilden, korrekt sind.

3.1.5 Zuteilungsantrag

Mit diesen Angaben zum Zuteilungsantrag werden zunächst die wesentlichen Voraussetzungen für einen Zuteilungsanspruch abgefragt. Anlagen, die ausschließlich Strom erzeugen (soweit dieser nicht aus der energetischen Nutzung von Restgasen stammt) und Anlagen zur Abscheidung von CO₂, dessen Transport und Lagerung in Speicherstätten, haben keinen Anspruch auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen, vgl. § 9 Abs. 1 TEHG i. V. m. 10 a Abs. 1 und 3 EHRL.

Die Angabe zur Identifikation der Anlage als Stromerzeuger ist relevant für die Bestimmung der Zuteilungsmenge⁶ (siehe Leitfaden Teil 1 Kapitel 3.4.2 und 3.4.3). Gemäß § 2 Nr. 21 ZuV 2020 ist ein Stromerzeuger wie folgt definiert:

„Stromerzeuger“ [ist] eine Anlage, die nach dem 31. Dezember 2004 Strom erzeugt und an Dritte verkauft hat und in der ausschließlich eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 4 TEHG durchgeführt wird.

Um zu ermitteln, ob eine Anlage als Stromerzeuger einzustufen ist, sind die folgenden Kriterien anzuwenden:

- **Kriterium 1:** In der Anlage werden keine anderen Tätigkeiten gemäß Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 4 des TEHG durchgeführt: Dieses Kriterium wird erfüllt, wenn eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 4 des TEHG die einzige Tätigkeit der Anlage ist. Wird in der Anlage jedoch eine weitere Tätigkeit gemäß dem Anhang 1 des TEHG ausgeführt, so ist dieses Kriterium nicht erfüllt, unabhängig davon, wie viel der produzierten Strommenge für diese Tätigkeit aufgewendet wird bzw. wie viel Strom verkauft wird.

⁶ Bei Stromerzeugern für die Zuteilung auf die Produktion von Wärme, soweit diese nicht für die Stromerzeugung genutzt wird.

- **Kriterium 2:** Eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 4 des TEHG ist die einzige Tätigkeit der Anlage und die Anlage produziert elektrische Energie: Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn die Anlage durch das „Verbrennen von Brennstoffen“ elektrische Energie erzeugt. Die alleinige Verbrennung von Brennstoffen zur Gewinnung von Wärme oder mechanischer Energie reicht zur Erfüllung des Kriteriums nicht aus. Wird jedoch elektrische Energie in Kombination mit Wärme, mechanischer Energie oder anderer Energieform produziert, so gilt das Kriterium als erfüllt. Wird in der Anlage elektrische Energie ausschließlich nicht aus Brennstoffen produziert, z. B. durch Wind- oder Wasserkraft, so ist diese Stromproduktion nicht als Teil der ETS-Anlage zu betrachten. In diesem Fall ist das Kriterium 2 nicht erfüllt.
- **Kriterium 3:** Der produzierte Strom wurde im Zeitraum nach dem 31.12.2004 an Dritte verkauft:
 - Als „Dritter“ ist ein Abnehmer zu verstehen, der nicht identisch mit der stromerzeugenden Anlage ist. Handelt es sich bei der stromerzeugenden Anlage um ein Heiz-/Kraftwerk, das Nebeneinrichtung einer Nicht-ETS-Anlage ist, so ist der Stromverbrauch dieser Nicht-ETS-Anlage nicht als an Dritte gelieferter Strom aufzufassen. Liefert hingegen das Heiz-/Kraftwerk (auch) Strom an andere Abnehmer (im Sinne einer immissionsschutzrechtlich eigenständig genehmigten Anlage), werden diese als „Dritte“ verstanden. Ein Heiz-/Kraftwerk, das Nebeneinrichtung einer ETS-Anlage (Tätigkeit Nr. 7-32 Anhang 1 Teil 2 TEHG) ist, kann kein Stromerzeuger sein, da in diesem Fall definitionsgemäß die ETS-Anlage nicht das Kriterium 1 erfüllt (ausschließlich Tätigkeiten Nummer 1 bis 4 des TEHG).
 - Für die Bewertung, ob der produzierte Strom verkauft wurde oder nicht ist der Nettostromverkauf maßgeblich. D.h. es kann angenommen werden, dass **kein** Verkauf stattgefunden hat, wenn für jedes einzelne Kalenderjahr nach dem 31.12.2004 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung die Menge des eigenen Stromverbrauchs der betroffenen Anlage mindestens so groß wie ihre Stromerzeugung war, d. h. kein Nettostromverkauf vorliegt.

Um als Stromerzeuger zu gelten, müssen **alle drei Kriterien** erfüllt sein. Wird nur ein einziges Kriterium nicht erfüllt, dann gilt diese Anlage **nicht** als Stromerzeuger.

Im Weiteren erklärt der Betreiber, ob eine Zuteilung gemäß § 9 TEHG für erzeugte Wärme und darüber hinaus, ob eine Zuteilung entsprechend der Regelung für die Lieferung von Wärme an Privathaushalte gemäß § 10 ZuV 2020 beantragt wird.

Tabelle 7: Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 3 „Zuteilungsantrag“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Ist die Anlage ein Stromerzeuger gemäß § 2 Nummer 21 der ZuV 2020?	Ein Stromerzeuger ist eine Anlage, die nach dem 31.12.2004 Strom erzeugt und an Dritte verkauft hat und in der ausschließlich eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Nummer 1 bis 4 des TEHG durchgeführt wird. Ergänzende, über die Inhalte in diesen Formularen hinausgehende Angaben können dem Antrag in einem separaten Dokument an dieses Formular anfügt werden.
Die Angabe ist ...	Bestätigung durch die Sachverständige Stelle, dass die Frage zur Stromerzeugereigenschaft der Anlage i.S.v. § 2 Nummer 21 der ZuV 2020 korrekt beantwortet wurde. Im Zweifel sind ergänzende Informationen des Betreibers in separaten Dokumenten zu prüfen.
Ist die Anlage eine Anlage zur Abscheidung oder zur Beförderung von CO ₂ oder eine CO ₂ -Speicherstätte?	Hier wird angegeben, ob es sich bei der Anlage um eine Anlage im Sinne des Anhangs 1 TEHG Nr. 30 bis 32 handelt.
Die Angabe ist ...	Bestätigung durch die Sachverständige Stelle, dass die Frage zur Einstufung als Abscheidungs- oder Beförderungs- oder Speicherungsanlage für CO ₂ korrekt beantwortet wurde.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Erzeugt die Anlage Wärme?	Diese Frage ist zu bestätigen, wenn in der Anlage messbare oder nicht messbare Wärme gemäß § 2 ZuV 2020 hergestellt wird, die weder mittelbar noch unmittelbar zur Stromerzeugung verwendet wird. Hier ist mit „nein“ zu antworten, wenn ausschließlich ungenutzte Abwärme aus der Stromproduktion erzeugt wird.
Die Angabe ist ...	Bestätigung durch die Sachverständige Stelle, dass die Frage zur Wärmeproduktion in der Anlage korrekt beantwortet wurde.
Hiermit beantrage ich die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen nach § 9 TEHG.	Werden die obigen Fragen zur Stromerzeugung oder zur CO ₂ -Abscheidung positiv und die Frage zur Erzeugung von Wärme negativ beantwortet, so kommt die Anlage nicht für eine kostenlose Zuteilung gemäß ZuV 2020 in Frage.
Hiermit beantrage ich eine zusätzliche Zuteilung für die Lieferung von Wärme an Privathaushalte gemäß § 10 ZuV 2020.	Bei Bestätigung dieser Frage ist im weiteren Kapitel 3.2 des Leitfadens Teil 3a zu berücksichtigen und das Formular für eine vollständige Wärmebilanz anzulegen.

3.1.6 Zusätzliche Zuteilung wegen unzumutbarer Härte

Der deutsche Gesetzgeber hat in § 9 Abs. 5 TEHG - zusätzlich zu den Regelungen der EHRL und der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln - eine Regelung für mögliche zusätzliche Zuteilungen im Fall einer unzumutbaren Härte durch die „reguläre“ Zuteilung nach § 9 TEHG in Verbindung mit den Zuteilungsregeln nach § 10 TEHG aufgenommen.

Diese Regelung knüpft an die Härtefall-Regelung aus § 6 Abs. 6 ZuG 2012 an, allerdings steht ihre Anwendung nunmehr unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Europäische Kommission gemäß Art. 11 Abs. 3 Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG. Die DEHSt kann keine Bewertung der Aussichten einer Zustimmung durch die KOM geben.

Die Inanspruchnahme der Sonderregelung in § 9 Abs. 5 TEHG setzt zwingend eine entsprechende Antragstellung innerhalb des Zuteilungsantrags und innerhalb der Antragsfrist voraus. Für den Zuteilungsantrag im Übrigen gelten alle in diesem Leitfaden beschriebenen Anforderungen. Sollte der Antrag auf Zuteilung wegen unzumutbarer Härte abgelehnt werden, so würde automatisch der damit gleichzeitig gestellte reguläre Antrag auf kostenlose Zuteilung nach § 9 Abs. 2 TEHG beschieden werden. Der Antrag besteht aus den Angaben laut Tabelle 8 sowie den in Kapitel 8 genannten Angaben.

Tabelle 8: Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 3 „Zusätzliche Zuteilung wegen unzumutbarer Härte“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Hiermit beantrage ich eine zusätzliche Zuteilung wegen unzumutbarer Härte gemäß § 9 Abs. 5 TEHG.	Sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird, müssen an diesen die von der DEHSt hierfür vorgesehenen ergänzende(n) Vorlage(n) für die Beantragung einer zusätzlichen Zuteilung wegen unzumutbarer Härte gemäß § 9 Abs. 5 TEHG angefügt werden. In diesen Vorlagen werden Informationen abgefragt, um den Antrag zu begründen und mit Angaben zu dem Unternehmen des Betreibers zu ergänzen. Die Vorlage steht auf der Internetseite der DEHSt zur Verfügung.

3.1.7 Aufnahme des Regelbetriebs

Für den Fall, dass die Aufnahme des Regelbetriebs nach dem 31.12.2004 erfolgte, muss das Datum gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 a ZuV 2020) ermittelt und angegeben werden. Zu beachten ist dabei, dass die Aufnahme des Regelbetriebs gemäß § 2 Nr. 2 ZuV 2020 zu erfolgen hat, und dass sich diese neue EU-einheitliche Definition deutlich von dem in den vorhergehenden Handelsperioden verwendeten Inbetriebnahmedatum unterscheidet.

Der Betreiber muss deswegen im Zweifel auch bei Anlagen, deren Inbetriebnahmedatum vor dem 01.01.2005 liegt, prüfen, ob eine Aufnahme des Regelbetriebs nach dem 31.12.2004 vorliegt, und dieses Datum bestimmen und im Antrag angeben.

Als Datum zur Aufnahme des Regelbetriebs einer Bestandsanlage ist das früheste Datum zur Aufnahme des Regelbetriebs **eines** Zuteilungselements maßgeblich. Die Bestimmung der Aufnahme des Regelbetriebs ist in Kapitel 6.1.1 beschrieben.

Tabelle 9: Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 4 „Aufnahme des Regelbetriebs“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Aufnahme des Regelbetriebs vor 01.01.2005?	Diese Angabe ist zu bestätigen, sofern die Aufnahme des Regelbetriebs (gemäß § 2 Nr. 2 ZuV 2020) vor dem 01.01.2005 erfolgt ist. Die Definition der Aufnahme des Regelbetriebs unterscheidet sich deutlich von der Definition des Inbetriebnahmedatums aus der 2. Handelsperiode. Daher muss auch bei Anlagen, deren Inbetriebnahmedatum vor dem 01.01.2005 liegt, geprüft werden, ob eine Aufnahme des Regelbetriebs nach dem 31.12.2004 vorliegt.
Datum der Aufnahme des Regelbetriebs	Zu beachten ist die von der „Inbetriebnahme“ abweichende Definition für die „Aufnahme des Regelbetriebs“ nach § 2 Nummer 2 ZuV 2020. Diese Angabe ist nur relevant, wenn der Regelbetrieb nach dem 31.12.2004 aufgenommen wurde.
Die Angabe zur Aufnahme des Regelbetriebs ist ...	Das angegebene Datum der Aufnahme des Regelbetriebs muss geprüft und, sofern die Aufnahme des Regelbetriebs nach dem 31.12.2004 stattgefunden hat, bestätigt werden.
Erläuterung zur Aufnahme des Regelbetriebs	Liegt das Datum der Aufnahme des Regelbetriebs nach dem 31.12.2004, ist hier zu erläutern, wie das Datum bestimmt wurde. Hierbei ist insbesondere auf die Bestimmung der installierten Produktionsleistung, des 90-Tage-Zeitraums, sowie der Produktionsmengen einzugehen.
Das o. g. Datum wurde in Einklang mit der ZuV 2020 ermittelt.	Die Methode zur Bestimmung des Datums der Aufnahme des Regelbetriebs muss im Einklang mit den dafür vorgesehenen Kriterien in § 2 Nr. 2 ZuV 2020 stehen. Dies muss geprüft und bestätigt werden.

3.1.8 Maßgeblicher Bezugszeitraum

Die Bestimmung des maßgeblichen Bezugszeitraums für die Ermittlung der Zuteilung erfolgt auf Grundlage der folgenden Angaben.

a) Bezugszeitraum

Mit der Wahl des Bezugszeitraums wählt der Betreiber, aus welchem Zeitraum die Aktivitätsraten die Basis für die Zuteilung bilden sollen. Grundsätzlich besteht für den Betreiber die Wahl zwischen den Zeiträumen

- 01.01.2005 bis 31.12.2008 oder
- 01.01.2009 bis 31.12.2010.

Die Auswahl des Bezugszeitraums gilt für die gesamte Anlage und damit für alle Zuteilungselemente.

Hinweis: Einzelne Datenerfordernisse bzw. Zuteilungsregeln beziehen sich grundsätzlich auf den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2008, ungeachtet der Auswahl des Bezugszeitraums durch den Antragsteller (z. B. die Angaben nach § 4 Abs. 1 ZuV 2020 und § 10 ZuV 2020).

b) War die Anlage in den folgenden Kalenderjahren in Betrieb?

Hier sind die Jahre zu wählen, in welchen die Anlage zumindest an einem Tag im jeweiligen Kalenderjahr betrieben wurde. Hier ist für alle Jahre (nicht nur für jene in dem gewählten Bezugszeitraum) zwischen „ja“ und „nein“ auszuwählen. Gemäß § 8 Abs. 6 ZuV 2020 werden zur Bestimmung der Medianwerte für die maßgebliche Aktivitätsrate nur die Kalenderjahre berücksichtigt, in denen die Anlage mindestens an einem Tag in Betrieb war, sofern es sich nicht um Anlage handelt, die nur gelegentlich betrieben wurde (siehe unter c).

c) Wird die Anlage als Reserve- oder Bereitschaftskapazität vorgehalten oder saisonal betrieben?

Die Anlage wird im Sinne § 8 Abs. 6 ZuV 2020 als vorgehaltene Reserve- oder Bereitschaftskapazität oder als saisonal betriebene Anlage behandelt, sofern sie

- gelegentlich genutzt wird, insbesondere als Bereitschafts- oder Reservekapazität, oder als Anlage mit saisonalem Betrieb regelmäßig in Betrieb ist,
- die Anlage über eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen sowie über alle anderen vorgeschriebenen Betriebsgenehmigungen verfügt und regelmäßig gewartet wird und
- es technisch möglich ist, die Anlage kurzfristig in Betrieb zu nehmen.

Diese Abfrage ist relevant, um festzulegen, welche Jahre bei der Berechnung der maßgeblichen Aktivitätsrate (MAR) gemäß § 8 Abs. 6 ZuV 2020 berücksichtigt werden:

- In der Regel – d. h. bei Anlagen, die **nicht** nur gelegentlich betrieben werden - werden nur Jahre, in denen die **Anlage** an mindestens einem Tag in Betrieb war, bei der Berechnung der maßgeblichen Aktivitätsrate (MAR) berücksichtigt (siehe Kapitel 6.1).
- Bei Anlagen hingegen, die nur gelegentlich betrieben werden, z. B. Anlagen, die in Reserve oder in Bereitschaft gehalten werden, oder Anlagen, die saisonal betrieben werden, müssen **alle Jahre** des gewählten Bezugszeitraums nach der Aufnahme des Regelbetriebs berücksichtigt werden, einschließlich Kalenderjahre mit weniger als einem Tag Betrieb.

Sofern eine Anlage in einem Kalenderjahr nicht mindestens einen Tag in Betrieb war und dieses Jahr nicht bei der Medianbildung berücksichtigt werden soll, muss mit dem Antrag nachgewiesen werden, dass es sich hierbei nicht um eine Anlage handelt, die nur gelegentlich betrieben wird. Entsprechendes gilt bei Anlagen, deren Betrieb länger als ein Kalenderjahr unterbrochen war (vgl. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ZuV 2020).

d) Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 7 ZuV 2020

Abweichend von der „Regelberechnung“ (§ 8 Absätze 2 bis 5 ZuV 2020, auf Grundlage des Medians der Jahresmengen in der Bezugsperiode) wird die maßgebliche Aktivitätsrate auf Grundlage der installierten Anfangskapazität multipliziert mit dem maßgeblichen Auslastungsfaktor berechnet (§ 8 Abs. 7 ZuV 2020 - siehe Kapitel 6.1.3), sofern

1. der Zeitraum von der Inbetriebnahme einer Anlage bis zum Ende des gewählten Bezugszeitraums weniger als zwei volle Kalenderjahre beträgt,
2. die Anlage nicht als Reserve- oder Bereitschaftskapazität vorgehalten oder saisonal betrieben wird und die Aktivitätsraten der Zuteilungselemente von weniger als zwei Kalenderjahren des Bezugszeitraums zu berücksichtigen sind oder
3. der Betrieb einer Anlage nach Anhang 1 Teil 2 Nummern 7 bis 29 des TEHG in dem gewählten Bezugszeitraum länger als ein Kalenderjahr unterbrochen war und die Anlage nicht als Bereitschafts- oder Reservekapazität vorgehalten oder saisonal betrieben wird.

Sofern die maßgebliche Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 7 ZuV 2020 bestimmt werden soll, muss der Betreiber alle notwendigen Nachweise (z. B. Nachweis, dass es sich nicht um eine Anlage handelt, die nur gelegentlich betrieben wird, Nachweis über die Dauer der Betriebsunterbrechung⁷) einreichen, um die Anwendung dieser Regel zu rechtfertigen.

e) Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Die in dem Antrag enthaltenen Daten werden unabhängig davon, ob sie als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ausgewiesen werden, von der DEHSt zur Bestimmung der kostenlosen Zuteilung gemäß Artikel 10a der EURL verwendet und auf Anfrage ganz oder teilweise an die Europäische Kommission übermittelt.

⁷ Im Falle einer Betriebsunterbrechung während des Bezugszeitraums, die länger als ein Kalenderjahr zu einer Unterbrechung des Betriebs geführt hat, wird die Wiederaufnahme des Betriebs entsprechend den Regelungen zur Bestimmung der Aufnahme des Regelbetriebs (siehe Kapitel 3.1.7) bestimmt.

Tabelle 10: Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 5 „Maßgeblicher Bezugszeitraum“, „Prüfung § 8 Abs. 7 ZuV 2020“, „Prüfung § 8 Abs. 6 Satz 2 ZuV 2020“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Bezugszeitraum	Hier ist der für Ihre Anlage nach § 8 Abs. 1 ZuV 2020 maßgebliche Bezugszeitraum zu wählen. Der gewählte Bezugszeitraum gilt für alle Zuteilungselemente!
War die Anlage in den folgenden Kalenderjahren in Betrieb?	Hier ist "ja" auszuwählen, wenn die Anlage gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 ZuV 2020 an mindestens einem Tag im Kalenderjahr in Betrieb war. Die Abweichungen nach § 8 Abs. 6 Satz 2 ff sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Die Frage bezieht sich auf die Anlage, nicht auf einzelne Zuteilungselemente. Es ist hier nicht relevant, ob alle oder wie viele der Zuteilungselemente in Betrieb waren.
Wird die Anlage als Reserve- oder Bereitschaftskapazität vorgehalten oder saisonal betrieben?	Die Abfrage bezieht sich ausschließlich auf Industrieanlagen (Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nrn. 7-29 TEHG).
Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 7 ZuV 2020?	Liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 ZuV 2020 vor, werden die jährlichen Aktivitätsraten anhand des maßgeblichen Auslastungsfaktors und der installierten Anfangskapazität berechnet. Der maßgeblichen Auslastungsfaktor für dieses Zuteilungselement zu ermitteln und in das entsprechende Feld des Zuteilungselement-Formulars einzutragen: Bei Produkt-Emissionswert, Wärme- Emissionswert oder Prozessemissionen auf Seite 8, bei Brennstoff-EW auf Seite 9.
Ist die Anlage eine nur gelegentlich betriebene Anlage und erfüllt die weiteren Voraussetzungen nach § 8 Abs. 6 Nr. 1 – 3 ZuV 2020?	Hier ist mit „ja“ zu antworten, wenn die Anlage gemäß § 8 Abs. 6 Nr. 1 - 3 ZuV 2020 gelegentlich oder saisonal betrieben oder in Reserve oder in Bereitschaft gehalten wurde. Insbesondere müssen alle für den Betrieb der Anlage notwendigen Genehmigungen vorliegen und es muss technisch möglich sein, die Anlage kurzfristig in Betrieb zu nehmen.
Begründung für gelegentlich betriebene Anlage oder ausgeschlossene Betriebsjahre	Werden Betriebsjahre ausgeschlossen, weil die Anlage nicht wenigstens einen Tag in Betrieb war, oder wird die Anlage als nur gelegentlich betrieben ausgewiesen, sind entsprechende Nachweise erforderlich.
Die Angaben zum Betrieb der Anlage im Bezugszeitraum sind ...	Angaben zu Bezugszeitraum, Betrieb, Betriebsweise und Betriebsdauer müssen geprüft und bestätigt werden.
Anmerkungen zum Betrieb der Anlage	Hier hat die Sachverständige Stelle Gelegenheit, ihre Prüfangabe zum Betrieb der Anlage im Bezugszeitraum zu erläutern.
Sollen Informationen des Zuteilungsantrags als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse behandelt werden?	

3.1.9 Angaben zu Datenerhebung und Qualitätssicherungssystem

Im Formular „Zuteilungsantrag“ erläutert der Betreiber auch seine Vorgehensweise bei der Datenerhebung und seine Maßnahmen zur Qualitätssicherung, insbesondere zur Verhinderung von Doppelzählungen, im Zusammenhang mit dem Zuteilungsantrag.

Tabelle 11: Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 6 und 7 „Angaben zu Datenerhebung und Qualitätssicherungssystem“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Angabe des inhärenten und Kontrollrisikos beim Datenmanagement	Hier sind die Ergebnisse einer Risikoanalyse zu erläutern, in der die Anfälligkeit der verwendeten Parameter für wesentliche Falschangaben überprüft wurde.
Kontrollmaßnahmen und -aktivitäten	Die wichtigsten Kontrollmaßnahmen und -aktivitäten, die die inhärenten und die Risiken bei der Kontrolle des Datenmanagements vermeiden sollen, sind darzustellen.
Gewährleistung der besten verfügbaren Daten mit der höchsten Genauigkeit	Es ist zu beschreiben, wie gewährleistet wurde, dass nur die besten verfügbaren Daten mit der höchsten Genauigkeit herangezogen wurden. Dabei sollen insbesondere die vertikalen (zeitliche Konsistenz) und horizontalen (z. B. Vergleich von Daten von unterschiedlichen Quellen) Qualitätsprüfungen beschrieben werden. Wenn möglich ist auf maßgebliche Standards, Normen und Gesetze zu verweisen.
Qualitätssicherung bei Datensystemen	Der Umgang mit den gesammelten Daten und der Speicherung dieser ist zu beschreiben. Anzugeben ist, wie die Qualität der gespeicherten und transferierten Daten im Verlauf der Datensammlung sichergestellt wird. Eingesetzte IT Systeme sollen kurz dargestellt werden.
Verhinderung von Doppelzählungen	Zu beschreiben ist, wie sichergestellt wurde, dass keine Doppelzählung von Eingangs- und Ausgangsströmen und damit verbundenen Emissionen stattgefunden hat.

3.1.10 Antrag auf Behandlung als Kleinemittent

Anlagen, die in jedem der Kalenderjahre 2008 bis 2010 weniger als 25.000 t CO₂-Äquivalent emittiert haben, können sich auf Antrag von der Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen für ihre zukünftigen Emissionen befreien lassen (vgl. § 27 TEHG). Als Ausgleich sind befreite Betreiber wahlweise entweder zur Zahlung eines jährlichen Ausgleichsbetrags oder zur spezifischen Emissionsminderung in ihrer Anlage verpflichtet. In jedem Fall muss der Betreiber aber auch künftig über seine Emissionen berichten. Die Europäische Kommission kann den Antrag trotz positiver Prüfung durch die DEHSt ablehnen.

Sofern ein entsprechender Antrag gestellt werden soll, sind die Datenerfordernisse in Kapitel 8.1 zu beachten. Das Ausfüllen der entsprechenden FMS-Formulare ist erst nach dem vollständigen Ausfüllen der in Kapitel 3 bis 4 beschriebenen FMS-Formulare möglich. Darüber hinaus wird empfohlen, die FMS-Formulare für einen Antrag zur Behandlung als Kleinemittent erst nach dem vollständigen Ausfüllen aller FMS-Formulare für den Zuteilungsantrag zu bearbeiten.

Tabelle 12: Formular „Angaben zum Zuteilungsantrag“, Seite 8 „Antragstellung Befreiung für Kleinemittenten nach § 27 TEHG“, Auszug

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Hiermit beantrage ich die Befreiung als Kleinemittent nach § 27 Abs. 1 TEHG	Ein Antrag ist nur dann möglich, wenn die Aufnahme des Regelbetriebs (siehe Antrag Seite 4) vor dem 01.01.2009 liegt und die weiteren Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 TEHG vorliegen. Alle weiter gehenden Datenerfordernisse dieses Formulars sind in Kapitel 8.1 beschrieben.

3.1.11 Liste der Anhänge

Die Liste der Anhänge führt alle Dokumente auf, die an die Formulare angehängt wurden. Die Liste gibt somit einen Überblick über alle angehängten Dateien mit Hinweis auf die Formulare, in denen diese Dateien zu finden sind (die Dokumentinhalte können in dieser Liste nicht eingesehen werden). Sie dient der Überprüfung, ob alle Dokumente entsprechend den in Kapitel 2.3.5 aufgeführten Anforderungen enthalten sind, insbesondere ergänzende Dokumente um die Beschreibung der Methode zur Erstellung des Antrags über die im FMS gemachten Angaben hinaus zu dokumentieren.

3.2 FMS-FORMULAR „ADRESSDATEN“

In diesen Formularblättern sind die vollständigen Adressdaten für eine mögliche Kontaktaufnahme auf postalischem Weg, per Telefon oder Telefax sowie über E-Mail anzugeben. Die Adressdaten können aus dem Emissionsbericht 2010 bzw. aus der Datenmitteilung zur DEV 2020 importiert werden.

Tabelle 13: Formulare „Betreiber“, „Versandbevollmächtigter“, „Sachverständiger“, „Ansprechpartner“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Adressdaten des Betreibers	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der verantwortlichen Person, der vollständigen Adresse inklusive Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail- und Internetadresse. Der Name des Betreibers wird im Deckblatt automatisch übernommen.
Adressdaten des/r Bevollmächtigten	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der mit dem Versand bevollmächtigten Person, der vollständigen Adresse inklusive Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail- und Internetadresse
Adressdaten des/der Ansprechpartners/in	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der in Bezug auf fachliche die Anlage sowie den Zuteilungsantrag betreffende Fragen zuständige Person, der vollständigen Adresse inklusive Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail- und Internetadresse
Adressdaten der Sachverständigen Stelle	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der Sachverständigen Stelle, der vollständigen Adresse inklusive Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail- und Internetadresse. Die der Angabe der Sachverständigen Stelle ist auf die korrekte Angabe zu achten, damit die Identifizierung eindeutig vorgenommen werden kann. Der Name der Sachverständigen Stelle wird im Deckblatt automatisch übernommen.
Adressdaten der weiteren Sachverständigen Stelle	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der weiteren Sachverständigen Stelle (sofern eingebunden), der vollständigen Adresse inklusive Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail- und Internetadresse

3.3 FMS-FORMULAR „BESCHREIBUNG DER ANLAGE“

Hier werden die Angaben erläutert, die die Anlage als Gesamtheit beschreiben. Im FMS erfolgt innerhalb des Formulars „Beschreibung der Anlage“ eine Auflistung der Zuteilungselemente. Das Vorgehen für die Auswahl der Zuteilungselemente wird nicht in diesem Kapitel, sondern zusammen mit den dazu gehörenden Regelungen in Kapitel 4 beschrieben.

3.3.1 Identifizierung der Anlage

In diesem Formular werden die Angaben zur Identifizierung der Anlagen zusammengefasst. Diese Daten können aus dem Emissionsbericht 2010 bzw. aus der Datenmitteilung zur DEV 2020 importiert werden.

Tabelle 14: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 1 „Identifizierung der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name der Anlage	Die Anlage/Betriebseinrichtung ist eindeutig zu bezeichnen.
Name des Betreibers	Hier wird der Name des Betreibers lt. Handelsregistereintrag automatisch auf Grundlage der Angabe im Feld „Institution (Firma/Behörde)“ im „Formular Adressdaten des Betreibers“ angegeben.
Name der Muttergesellschaft	Bei verbundenen Unternehmen (z. B. Konzernen nach § 18 AktG) ist diejenige herrschende Gesellschaft anzugeben, von der das die Anlage betreibende Unternehmen (Tochtergesellschaft) abhängig ist, z. B. durch mehrheitlichen Besitz, Gewinn- und Verlustübertrag, Beherrschung und/ oder einheitliche Leitung.
Name der Tochtergesellschaft	Der Eigentümer der Anlage (gegebenenfalls identisch mit Betreiber) ist hier in dem Sinne eines rechtlich selbstständigen, aber von einer Muttergesellschaft nach den Grundsätzen einer konzernmäßigen Verbundenheit beherrschten Unternehmens anzugeben.
Bundesland	Einzutragen ist das Bundesland, in dem die Anlage liegt.
Nummer der Betriebseinrichtung	Nummer der Betriebseinrichtung (Arbeitsstätte)
Standort und Adresse der Anlage	Standort und Hausadresse der Anlage
Ansprechpartner/in für die Anlage	Hier wird der Name des/der Ansprechpartner/in automatisch auf Grundlage der Angabe im gleichnamigen Feld auf dem Formular „Adressen“ angegeben.

3.3.2 Eigenschaften der Anlage

In diesem Formular werden die wesentlichen technischen Informationen zu der Anlage beschrieben.

Vor dem Hintergrund, dass im Falle von technischen Verbindungen zu anderen Anlagen eine Doppelzuteilung vermieden werden muss – beispielsweise bei Wärmeflüssen, der Erstellung von Zwischenprodukten und der Weiterleitung von Restgasen – ist die Angabe von technisch verbundenen Anlagen zwingend gefordert.

Tabelle 15: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 2 und 3 „Eigenschaften der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung der Anlage	Die Anlage ist kurz mit den genehmigungsrechtlich zugehörigen Anlagenteilen zu beschreiben. Dabei ist auch auf geplante Änderungen im Anlagenzuschnitt ab dem Datum der Antragstellung einzugehen. Detailliertere Beschreibungen können dem Antrag als separate Datei(en) anfügt werden.
Erläuterung der Anlagenkonstellation	Die Prüfung umfasst die Anlagenbeschreibung inklusive der Beschreibung der einzelnen Zuteilungselemente.
In der Anlage ausgeübte Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG	Hier können eine oder mehrere Kategorien angegeben werden. Der erste Eintrag sollte der Haupttätigkeit entsprechen.
Feuerungswärmeleistung [MW]	Anzugeben ist die Feuerungswärmeleistung (FWL) der Anlage. Regelungen zur Bestimmung der FWL sind im Papier der DEHSt: "Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes (TEHG) für die Zuteilungsperiode 2013-2020: Hinweise der Deutschen Emissionshandlungsstelle (DEHSt)" auf der Internetseite der DEHSt enthalten.
Wird Wärme in KWK erzeugt?	

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Die Angaben zu Tätigkeiten, Feuerungswärmeleistung und KWK-Wärmeerzeugung sind ...	Die Sachverständige Stelle hat hier zu bestätigen, dass die Angaben zur Einstufung der Anlage gemäß Anhang 1 Teil 2 TEHG, die angegebene FWL sowie die Angabe zur gekoppelten Wärmeproduktion geprüft wurden und die Angaben korrekt sind.
Findet ein Austausch mit einer anderen Anlage statt?	Findet ein Austausch von messbarer Wärme, Zwischenprodukten, Restgasen oder Treibhausgasen mit anderen Anlagen oder Einrichtungen statt, oder wird Wärme, die aus Strom erzeugt wird oder bei der Herstellung von Salpetersäure anfällt, verwendet? Sofern hier mit "ja" geantwortet wird, ist je Austauschbeziehung unter "Anlage" ein Formular "Austausch" anzulegen. Findet der Austausch zwischen Anlagen statt, für die ein Antrag für eine einheitliche Anlage nach § 24 TEHG i.V.m. § 29 ZuV 2020 gestellt haben, ist kein Formular "Austausch" anzulegen.
Die Angabe ist ...	Die Angaben zu technisch verbundenen Anlagen sind zu verifizieren.
Werden Restgase in der Anlage erzeugt oder importiert?	Die Produktion von Restgasen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 17 ZuV 2020 oder der Import Restgasen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 17 ZuV 2020 ist hier anzugeben. Sofern Restgase exportiert oder importiert werden oder sofern eine Zuteilung im Rahmen eines Zuteilungselements mit Prozessemissionen nach § 2 Abs. 1 Nr. 29 c) beantragt wird, ist auch ein Formular für „Restgase“ anzulegen.
Die Angabe ist ...	Die Angaben zur Erzeugung oder zum Import von Restgasen sind zu verifizieren.
Wird in der Anlage Strom erzeugt?	
Die Angabe ist ...	Die Angaben zur Erzeugung von Strom in der Anlage sind zu verifizieren.

3.3.3 Genehmigungssituation der Anlage

Diese Angaben sollen einen ausreichenden Überblick über die vorhandenen Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen vermitteln.

Tabelle 16: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 4 „Genehmigungssituation der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Genehmigungssituation zum Beginn der Emissionshandlungspflicht	
Genehmigungsbehörde	Name der genehmigenden Landesbehörde
Art der Genehmigung	Hier ist die genehmigungsrechtliche Grundlage für den Betrieb der Anlage darzulegen.
Aktenzeichen	Aktenzeichen der Anlage bei der Genehmigungsbehörde
Datum	Datum des Genehmigungsbescheids
Letztmalige Änderung der Genehmigung	
Genehmigungsbehörde	Name der genehmigenden Landesbehörde bei der letztmaligen Änderung der Genehmigung
Art der Genehmigung	genehmigungsrechtliche Grundlage für den Betrieb der Anlage bei der letztmaligen Änderung der Genehmigung
Aktenzeichen	Aktenzeichen der Anlage bei der Genehmigungsbehörde bei der letztmaligen Änderung der Genehmigung
Datum	Datum des Genehmigungsbescheids der letztmaligen Änderung der Genehmigung
Die Angaben zur Genehmigungssituation sind ...	Die Angaben zur Genehmigungssituation sind zu prüfen und zu bestätigen.
Erläuterungen zur Genehmigungssituation	Auffälligkeiten der Genehmigungssituation sind zu erläutern.

3.3.4 Zuordnung der Anlage

Mit diesen Angaben wird die Anlage als Ganzes ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet. Für die Anlage ist der Wirtschaftszweig des Betreibers anzugeben. Dient die Anlage mehreren Betreibern oder hat der Betreiber mehrere wirtschaftliche Ausrichtungen, ist derjenige NACE-Code auszuwählen, der dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des wirtschaftlich dominierenden Betreibers entspricht. Die Angaben zum NACE-Code sollten – soweit möglich - mit der Angabe übereinstimmen, die der Betreiber an das Statistische Bundesamt übermittelt (z.B. ProdGewStatG). Sofern die Anlage von einer Tochtergesellschaft betrieben wird, deren alleinige Funktion der Anlagenbetrieb ist, so ist der NACE Code der Muttergesellschaft anzugeben. Betreibt ein Automobilhersteller z.B. eine eigene Energieerzeugungsanlage, ist der NACE-Code für die „Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren“ (NACE Code 29.10) anzugeben und nicht der NACE-Code für eine Energieanlage (zu den Besonderheiten im Zusammenhang mit der Berechtigung zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen siehe Leitfaden Teil 4 Kapitel 3.2). Entsprechend soll für jede Anlage – im Gegensatz zur bisherigen Berichterstattung – nur ein NACE-Code angegeben werden.

Tabelle 17: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 5 „Zuordnung der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
4. BImSchV-Nummer	Einordnung der Anlage nach Anhang der 4. BImSchV (aktuelle Einstufung). Es besteht die Möglichkeit der Anlage mehrere Kategorien zuzuordnen.
NACE-Code (Rev. 1.1)	Hier ist der NACE-Code (Rev. 1.1) für die in der Anlage durchgeführte Haupttätigkeit anzugeben, unter dem das die Anlage betreibende Unternehmen zu statistischen Zwecken berichtet. NACE-Code (Rev.1.1): Classification of Economic Activities in the European Community - alte Version (für 2007).“
NACE-Code (Rev. 2)	Hier ist der NACE-Code (Rev. 2) für die in der Anlage durchgeführte Haupttätigkeit anzugeben, unter dem das die Anlage betreibende Unternehmen zu statistischen Zwecken berichtet. NACE-Code (Rev.2): Classification of Economic Activities in the European Community - neue Version (für 2010).
Die Angaben zur Zuordnung der Anlage sind ...	Die Zuordnung der korrekten NACE-Codes zum Unternehmen muss geprüft und bestätigt werden.

3.3.5 Liste der Zuteilungselemente

Auf der Seite 6 im Formular „Beschreibung der Anlage“ erfolgt eine automatisch erstellte Auflistung der Zuteilungselemente, soweit diese angelegt wurden. Das Anlegen der Zuteilungselemente erfolgt durch Hinzufügen der entsprechenden Formulare zum Formular „Beschreibung der Anlage“. Die vollständige und vor allem korrekte Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente ist unabdingbar, um Überschneidungen und Doppelerfassungen zu vermeiden (siehe hierzu auch Kapitel 4 „Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente“). Die Sachverständige Stelle hat die Aufteilung der Anlage in die Zuteilungselemente zu prüfen und zu bestätigen.

Tabelle 18: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 6 „Liste der Zuteilungselemente“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Nummer des Zuteilungselements	Anzeige dieser Angabe erfolgt automatisch nach dem Anlegen des Formulars für das Zuteilungselement.
Name des Zuteilungselements	Anzeige dieser Angabe erfolgt automatisch nach dem Anlegen des Formulars für das Zuteilungselement.
CL-gefährdet	Anzeige dieser Angabe erfolgt automatisch nach dem Anlegen des Formulars für das Zuteilungselement.
Gab es bis zum 30.06.2011 wesentliche Kapazitätsänderungen?	Anzeige dieser Angabe erfolgt automatisch nach dem Anlegen des Formulars für das Zuteilungselement.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Die Einteilung der Anlage in Zuteilungselemente und die Angaben zu den einzelnen Zuteilungselementen sind ...	Die Aufteilung der Zuteilungselemente muss geprüft und bestätigt werden. Die Sachverständige Stelle hat anzugeben, ob die vorstehenden Angaben des Betreibers korrekt sind.
Erläuterungen zur Einteilung der Anlage in Zuteilungselemente und ggf. zu den einzelnen Angaben	Sofern erforderlich können hier weitere Erläuterungen hinsichtlich der Prüfung der Zuteilungselemente gegeben werden.

4 AUFTEILUNG DER ANLAGE IN ZUTEILUNGSELEMENTE

Um die entsprechende Zuteilungsmethode korrekt anzuwenden, muss die Anlage in so genannte Zuteilungselemente aufgegliedert werden. Diese Aufteilung wurde grundlegend bereits in Leitfaden Teil 1 beschrieben. In diesem Kapitel werden diese Grundlagen vertieft und Zweifelsfragen geklärt. Die Informationen dienen vor allem dem vertieften Verständnis der verschiedenen Zuteilungsmethoden und sind grundlegende Informationen für die nachfolgenden Kapitel. Im Ergebnis der hier dargelegten Informationen wird das Anlegen der Zuteilungselemente unterstützt, die in dem in der nachfolgenden Abbildung markierten Formular zusammengestellt werden (siehe Kapitel 3.3.5).

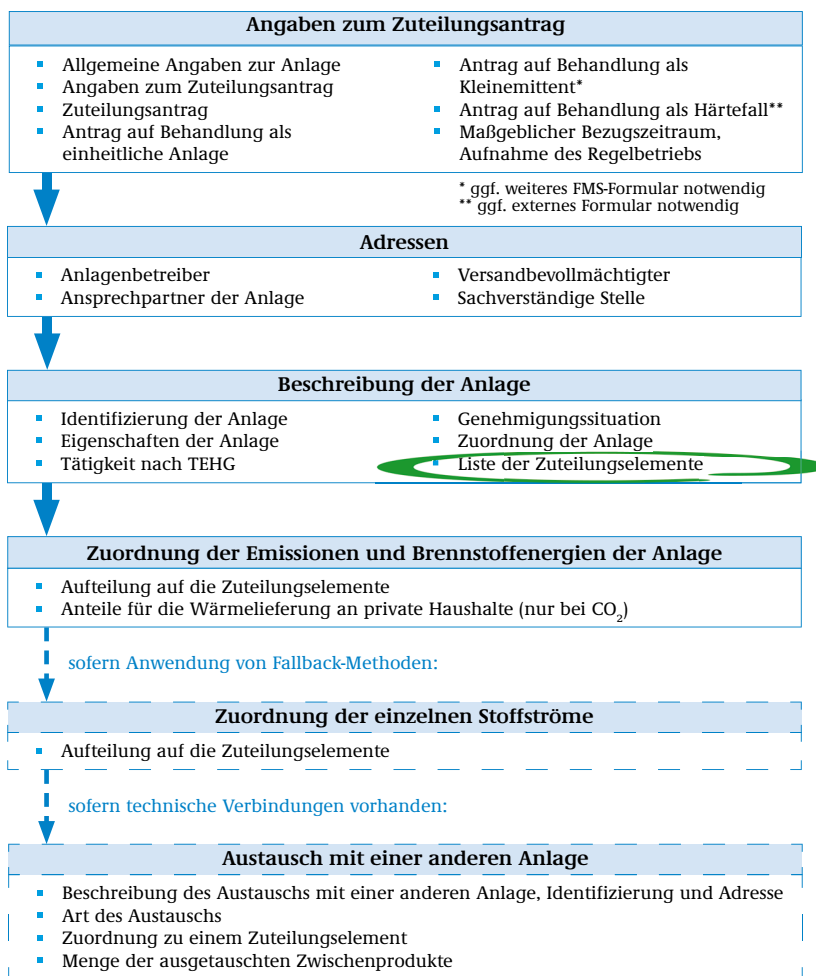


Abbildung 5: Behandelte FMS-Formulare in Kapitel 4

Die Aufteilung in Zuteilungselemente und die Zuordnung aller zugehörigen Eingangs-, Ausgangsströme und Emissionen erfolgt auf Grundlage von § 3 ZuV 2020. Dabei sind folgende grundlegende Prinzipien einzuhalten (vgl. auch Leitfaden Teil 1 Kapitel 3.1 und 3.2):

- Die Zuordnung der Eingangs-, Ausgangsströme und Emissionen auf die Zuteilungselemente folgt einem streng hierarchischen Prinzip:
 1. Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert nach § 2 Nr. 28 ZuV 2020
 2. Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert nach § 2 Nr. 30 ZuV 2020
 3. Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert nach § 2 Nr. 27 ZuV 2020
 4. Zuteilungselement mit Prozessemissionen nach § 2 Nr. 29 ZuV 2020
- Die Grenzen eines Zuteilungselements stimmen nicht zwangsläufig mit den physischen Grenzen der technischen Einheiten der Anlage überein.
- Eine Anlage kann höchstens in $n+6$ Zuteilungselemente aufgegliedert werden, wobei n die innerhalb der Anlage anwendbare Anzahl der Produkt-Emissionswerte darstellt.
- Bei Zuteilungselementen mit Fall-back-Methoden (Wärme-Emissionswert, Brennstoff-Emissionswert, Prozessemissionen) sind - im Falle unterschiedlicher Risiken zur Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) - jeweils zwei Zuteilungselemente zu definieren (siehe dazu Kapitel 4.2).
- Besondere Sorgfalt ist notwendig, um sicherzustellen, dass Zuteilungselemente sich nicht überlappen. Eingangs- und Ausgangsströme und diesbezügliche Emissionen dürfen nicht unter mehr als ein Zuteilungselement fallen.

Die nachfolgenden Informationen helfen bei der Aufgliederung von Anlagen in Zuteilungselemente. Für die Bestimmung der zuteilungsfähigen Mengen sind weitere Informationen in Kapitel 6.2 notwendig.

4.1 DEFINITION DER JEWEILIGEN ZUTEILUNGSELEMENTE

4.1.1 Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert

Ob ein Produktionsprozess einem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert zuzuordnen ist, muss zunächst geprüft werden. Die in der Anlage hergestellten Produkte einschließlich der Produkteigenschaften, die Zusammensetzung der Produktgemische und/oder die Anwendungsbereiche müssen von der Definition der jeweiligen Produkt-Emissionswerte umfasst sein.

Siehe hierzu die entsprechenden Definitionen der Produkte mit Produkt-Emissionswert und der Systemgrenzen des entsprechenden Zuteilungselements im Leitfaden Teil 3c.

Für **jeden** zutreffenden Produkt-Emissionswert ist ein Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert zu definieren.

4.1.2 Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert

Ein oder zwei Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert (abhängig davon, ob ein unterschiedlicher Carbon-Leakage-Status vorliegt, siehe Kapitel 4.2) werden gebildet, wenn

- die Anlage messbare Wärme außerhalb der Grenzen eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert verbraucht, vorausgesetzt, dass
 - die Wärme durch die Anlage selbst oder durch eine andere ETS-Anlage erzeugt wird,
 - die Wärme nicht bei der Herstellung von Salpetersäure angefallen ist,
 - die Wärme nicht zur Stromerzeugung verwendet wird oder aus der Strom erzeugt wurde und
 - die Wärme zur Herstellung von Produkten, zur Erzeugung mechanischer Energie, zur Heizung oder Kühlung verbraucht wird
- die Anlage messbare Wärme an eine Nicht-ETS-Anlage oder -Einheit exportiert, vorausgesetzt, dass
 - die Wärme nicht bei der Herstellung von Salpetersäure angefallen ist,
 - die Wärme nicht zur Stromerzeugung verwendet wird oder aus Strom erzeugt wurde.

Alle messbaren Wärmeflüsse haben die folgenden Eigenschaften:

- Sie sind Nettowärmeflüsse, d. h. der zum Wärmelieferanten zurückfließende Wärmeinhalt im Kondensat bzw. im Wärmeträger wird abgezogen (siehe die näheren Erläuterungen in Leitfaden Teil 3a).

UND

- Die Wärmeflüsse werden durch erkennbare Rohre oder Leitungen transportiert,

UND

- die Wärmeflüsse werden über einen Wärmeträger (wie insbesondere Dampf, Heißluft, Wasser, Öl, Flüssigmetalle und Salze) transportiert,

UND

- die Wärmeflüsse werden gemessen bzw. könnten mit Hilfe eines Wärmezählers gemessen werden (wobei ein Wärmezähler ein Gerät zur Messung der Menge der erzeugten Wärmeenergie auf Basis der Durchflussmenge und der Temperaturen ist).

Zwischen Wärme aus verschiedenen Quellen wird **nicht** unterschieden (z. B. aus verschiedenen Brennstoffen inklusive Biomasse, durch Kessel oder KWK, Wärme als Nebenprodukt eines Herstellungsprozesses mit Emissionswert usw.). Wärme ist aber grundsätzlich nur dann zuteilungsfähig, sofern sie innerhalb einer emissionshandlungspflichtigen Anlage erzeugt wird und wenn dies **nicht** durch einen elektrischen Kessel erfolgt. D.h. zuteilungsfähige messbare Wärme stammt aus Verbrennungsprozessen oder exothermen Herstellungsprozessen. Für in der Basisperiode emissionshandlungspflichtige Anlagen und Prozesse müssen der Prozess der Wärmemengeerzeugung und die hierfür eingesetzten Brennstoffe im Monitoringkonzept genannt sein. Folgende Ausnahmen von o. g. Regeln sind ebenfalls zu beachten:

- Der Export bzw. der Verbrauch der im Salpetersäure-Herstellungsprozess erzeugten Wärme kann nicht für kostenlose Zuteilung berücksichtigt werden, da diese Wärme bereits durch den Produkt-Emissionswert für Salpetersäure berücksichtigt wird.
- Bei der Nutzung von Abwärme aus einem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert muss eine Doppelzuteilung ausgeschlossen werden. Grundsätzlich erfolgt die Zuteilung im Sinne der Hierarchie der Zuteilungsmethoden innerhalb des Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert, wobei für das Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert der für die Erzeugung der messbaren Wärme eingesetzten Brennstoffe nicht berücksichtigt werden darf. Hierzu wird die Menge der rückgewonnenen messbaren Wärme durch einen fiktiven Wirkungsgrad von 90% dividiert und anschließend von der Aktivitätsrate des Brennstoff-Emissionswerts subtrahiert. Sofern nachgewiesen werden kann, dass dies einer höheren Genauigkeit dient, kann alternativ auch die Menge der messbaren Wärme, die aus der Nutzung der Abwärme erzeugt wurde, von der maßgeblichen Aktivitätsrate des Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert abgezogen werden.
- Der Verbrauch der durch eine Nicht-ETS-Anlage bzw. -Einheit erzeugten Wärme kann für eine kostenlose Zuteilung nicht berücksichtigt werden.
- Der Verbrauch der zur Stromerzeugung verwendeten Wärme kann für eine kostenlose Zuteilung nicht berücksichtigt werden. Bei der Angabe der zuteilungsfähigen Mengen ist zu beachten, dass in jedem Fall der Anteil der Wärme aus Strom abgezogen wurde.

Weiterhin ist zu beachten, dass Wärme, die in Kraft-Wärme-Kopplung mit EEG-geförderten Strom erzeugt wird, anzugeben ist. Um eine Doppelförderung zu verhindern, erfolgt für die Zuteilungsmenge, die auf diese Wärmemenge entfällt, ein Abzug bei dem KWK-Bonus gemäß Anlage 3 Nummer VI des EEG.

Weitere Erläuterungen zu zuteilungsfähigen Wärmemengen im Falle von Anlagenübergreifenden Wärmeflüssen sind im Leitfaden Teil 3a dargestellt.

4.1.3 Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert

Ein oder zwei Zuteilungselemente mit Brennstoff-Emissionswert (abhängig davon, ob ein unterschiedlicher Carbon-Leakage-Status vorliegt, siehe Kapitel 4.2) werden gebildet, wenn nicht messbare Wärme außerhalb der Grenzen eines Produkt- oder eines Wärme-Emissionswerts durch die Verbrennung von Brennstoffen erzeugt wird und die nicht messbare Wärme für die folgenden Prozesse genutzt wird:

- Direktbeheizung oder Kälteerzeugung ohne Wärmeträger oder
- Produktherstellung oder
- Erzeugung mechanischer Energie.

Voraussetzung für eine Zuteilung ist, dass die nicht messbare Wärme nicht zur Stromerzeugung verwendet wird.

Auch der Brennstoffeinsatz (Pilotbrennstoffe und Prozess- oder Restgase) im Falle einer Sicherheitsabfackelung wird über das Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert abgebildet. *Die Vorgaben in Teil 3b des Leitfadens sind hierbei zu beachten.*

Ein zur Behandlung von (festen, flüssigen oder gasförmigen) Abfällen oder zum Betrieb von Abgasbehandlungsanlagen wie DeNOx-Anlagen, Verbrennungsöfen für Kohlenwasserstoffe (VOC) oder thermische Oxidationsanlagen verwendeter Brennstoff darf nicht im Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert berücksichtigt werden, da der Brennstoff in diesem Fall nicht für einen der o.g. Einsatzzwecke verwendet wird.

4.1.4 Prozessemissionen-Zuteilungselement

Ein oder zwei Zuteilungselemente mit Prozessemissionen (abhängig davon, ob ein unterschiedlicher Carbon-Leakage-Status vorliegt, siehe Kapitel 4.2) werden gebildet, wenn Emissionen nicht bereits den Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert, mit Wärme-Emissionswert oder Brennstoff-Emissionswert zugeordnet sind und die Vorgaben nach § 2 Nummer 29 ZuV 2020 erfüllen:

- a) Emissionen anderer Treibhausgase⁸ als Kohlendioxid, die außerhalb der Systemgrenzen eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert auftreten („Typ a“),
- b) Kohlendioxid-Emissionen, die außerhalb der Systemgrenzen eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert auftreten, die aus einem der nachstehenden Prozesse resultieren („Typ b“):
 - chemische oder elektrolytische Reduktion von Metallverbindungen in Erzen, Konzentraten und Sekundärstoffen;
 - Entfernung von Unreinheiten aus Metallen und Metallverbindungen;
 - Zersetzung von Karbonaten, ausgenommen Karbonate für die Abgasreinigung;
 - chemische Synthesen, bei denen das kohlenstoffhaltige Material an der Reaktion teilnimmt und deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist;
 - Verwendung kohlenstoffhaltiger Zusatzstoffe oder Rohstoffe, deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist;
 - chemische oder elektrolytische Reduktion von Halbmetalloxiden oder Nichtmetalloxiden wie Siliziumoxiden und Phosphaten;
- c) Emissionen aus der Verbrennung von unvollständig oxidiertem Kohlenstoff, der im Rahmen der unter b) genannten Prozesse entsteht und zur Erzeugung von messbarer Wärme, nicht messbarer Wärme oder Strom genutzt wird, sofern Emissionen abgezogen werden, die bei der Verbrennung einer Menge Erdgas entstanden wären, die dem technisch nutzbaren Energiegehalt des verbrannten unvollständig oxidierten Kohlenstoffs entsprechen („Typ c“).

Detaillierte Informationen über die Definition von Prozessemissionen und Restgasen, die Unterscheidung zwischen Emissionen von Typ b und c und die entsprechende Zuteilung werden in Leitfaden 3b gegeben.

4.2 BERÜCKSICHTIGUNG DES CARBON-LEAKAGE-RISIKOS ZUR VERLAGERUNG VON CO₂-EMISSIONEN

Die grundlegenden Informationen zur Berücksichtigung des Carbon-Leakage-Risikos bei der Bestimmung der Zuteilung wird in Leitfaden Teil 1 erklärt.

Sofern sich der Carbon-Leakage-Status gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission vor Ende der dritten Handelsperiode ändert, wird die Zuteilung angepasst (vgl. § 9 Abs. 2 ZuV 2020).

⁸ Nicht-CO₂-Treibhausgasemissionen nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG; N₂O ist das einzige im ETS für Produkte ohne Produkt-Emissionswert berücksichtigte Nicht-CO₂-Treibhausgas (nur für Emissionen aus der Herstellung von Glyoxal und Glyoxylsäure). N₂O hat ein Treibhauspotenzial von 310.

4.2.1 Anwendung bei Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert

Für jedes Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert ist der Carbon-Leakage-Status in Anhang I und II der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln fest gehalten. Aus diesem bestimmt sich der Carbon-Leakage-Faktor (siehe Leitfaden Teil 1, Kapitel 3.4.1).

4.2.2 Anwendung bei Zuteilungselementen mit Fall-back-Ansatz

Ob ein oder zwei Zuteilungselemente mit Fall-back-Ansatz festzusetzen sind, hängt ab vom Carbon-Leakage-Status der Produkte, für die die messbare bzw. nicht messbare Wärme verwendet wird bzw. bei deren Herstellung Prozessemissionen entstehen.

Für den Fall, dass Wärme an eine ETS-Anlage exportiert wird, erhält die wärmeimportierende Anlage die Zuteilung. Hierbei ist der Carbon-Leakage-Status der Produkte der wärmeimportierenden Anlage maßgeblich.

Wird Wärme an eine Nicht-ETS-Anlage exportiert, wird der Status Nicht-Carbon-Leakage-gefährdet angenommen, sofern der Anlagenbetreiber nicht nachweisen kann, dass ein Carbon-Leakage-Risiko für die Produkte der importierenden Anlage besteht und dass die Menge der dafür verwendeten Wärme eindeutig bestimmt wurde (vgl. § 3 Abs. 4 ZuV 2020).

Nähere Informationen zum Nachweis des Carbon-Leakage-Status bei Anlagenübergreifenden Wärmeflüssen erfolgt in Leitfaden Teil 3a.

4.2.3 Anwendung der De-minimis-Regelung

Nach § 3 Abs. 3 ZuV 2020 ist bei den Fall-back-Ansätzen die Bildung von zwei Zuteilungselementen mit unterschiedlichem Carbon-Leakage-Status nicht zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Wenn der Anlagenbetreiber nachweist, dass mindestens 95 Prozent der maßgeblichen Aktivitätsrate der Herstellung von Produkten mit Carbon-Leakage-Gefährdung zuzuordnen sind, darf nur ein Zuteilungselement mit Carbon-Leakage-Gefährdung gebildet werden.
- Wenn der Anlagenbetreiber nicht nachweist, dass mindestens 5 Prozent der maßgeblichen Aktivitätsrate der Herstellung von Produkten mit Carbon-Leakage-Gefährdung zuzuordnen sind, darf nur ein Zuteilungselement ohne Carbon-Leakage-Gefährdung gebildet werden.

Maßgeblich ist dabei die maßgebliche Aktivitätsrate, d.h. bei Anwendung von § 8 Absatz 1 bis 6 ZuV 2020 der Medianwert über den Bezugszeitraum und bei Anwendung von § 8 Abs. 7 ZuV 2020 die installierte Anfangskapazität multipliziert mit dem maßgeblichen Auslastungsfaktor, unabhängig davon, ob die Kriterien in jedem Jahr des Bezugszeitraums eingehalten werden.

4.3 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG IM ZUTEILUNGSANTRAG

Die Angaben des Anlagenbetreibers zu den Zuteilungselementen werden im Formular „Beschreibung der Anlage“ auf der Seite 6 „Liste der Zuteilungselemente“ zusammengefasst (siehe auch Kapitel 3.3.5). Bei dieser Liste handelt es sich um eine automatische Zusammenfassung der Angaben, die sich nach dem Anlegen der einzelnen Formulare „Zuteilungselemente“ ergeben (siehe Kapitel 6 zur Beschreibung der Zuteilungselemente). Diese zusammengefassten Angaben in der Liste der Zuteilungselemente sind von der Sachverständigen Stelle zu bestätigen.

5 ZUORDNUNG UND BILANZIERUNG VON ENERGIEN, EMISSIONEN UND STOFFSTRÖMEN

Nach der Festlegung der maßgeblichen Zuteilungselemente ist es notwendig, sämtliche zuteilungsrelevanten Ein- und Ausgangsströme im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zu den gebildeten Zuteilungselementen zu prüfen. Für **alle** Anlagen ist es notwendig, die Brennstoffenergien und Emissionen auf die Zuteilungselemente aufzuteilen. **Zusätzlich** ist die Aufteilung der einzelnen Stoffströme auf die Zuteilungselemente gefordert, sofern mindestens zwei Zuteilungselemente und davon mindestens eines mit Fall-back-Ansatz in der Anlage enthalten sind. Beide Methoden werden in Kapitel 5.1 beschrieben.

Vor dem Hintergrund, dass bei vielen Anlagen ein Austausch zuteilungsrelevanter Größen (Energien, Stoffströme und Zwischenprodukte) über die Anlagengrenzen hinaus stattfindet, müssen diese gemäß den Beschreibungen in Kapitel 5.2 („Austausch mit anderen Anlagen“) angegeben werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind ausführlichere Angaben (z.B. Bilanzierungen der Strommenge bei Anlagen, die Strom erzeugen) erforderlich. Die Vorgaben hierfür sind in Kapitel 5.3 beschrieben. Im Ergebnis der in dem Kapitel 5.3 dargestellten Berechnungen werden die Aktivitätsraten für einzelne Zuteilungselemente identifiziert bzw. ergänzt (zur Bestimmung der Aktivitätsrate siehe Kapitel 6.1).

In diesem Kapitel werden die in der folgenden Abbildung markierten FMS-Formulare behandelt.

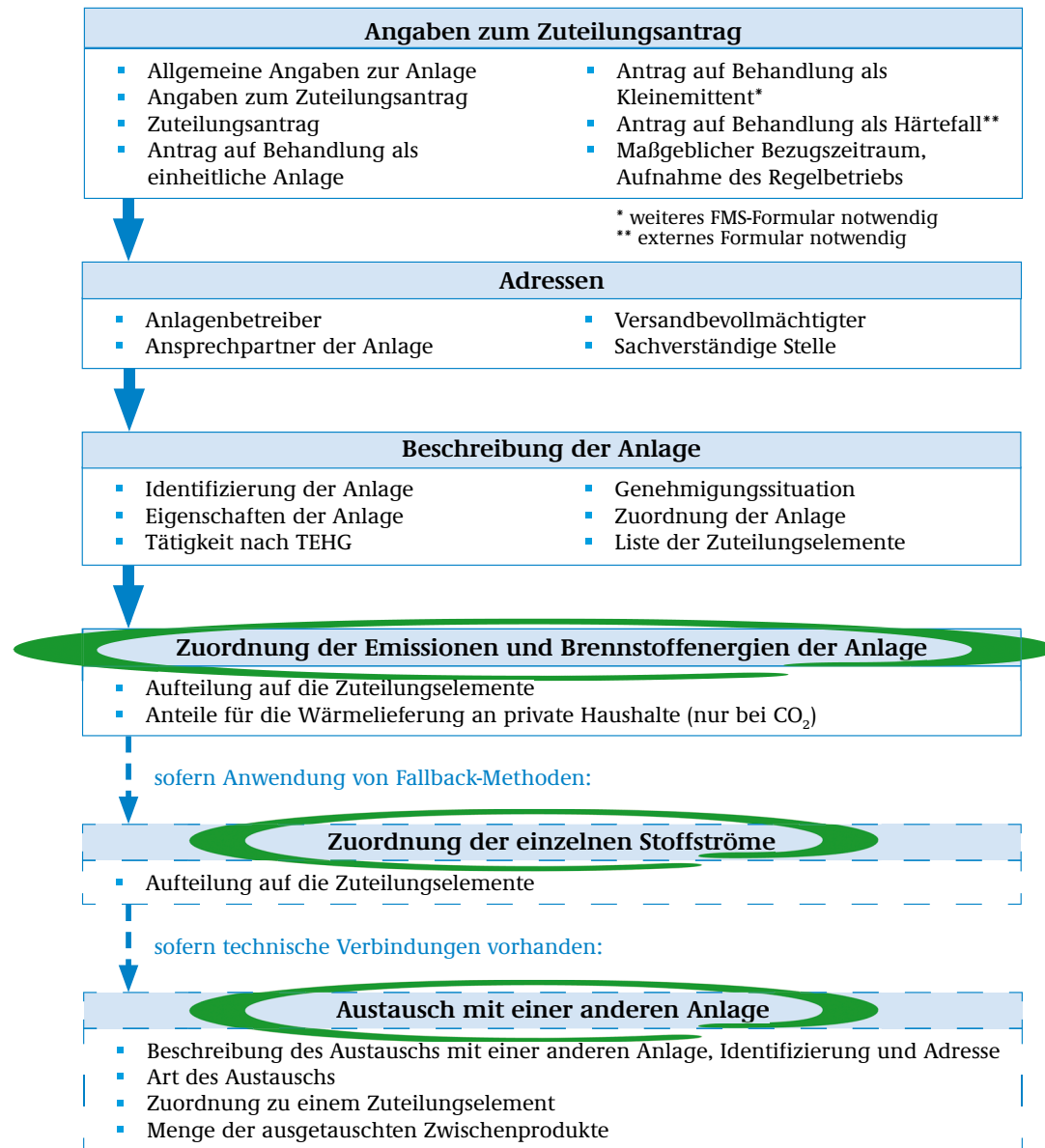
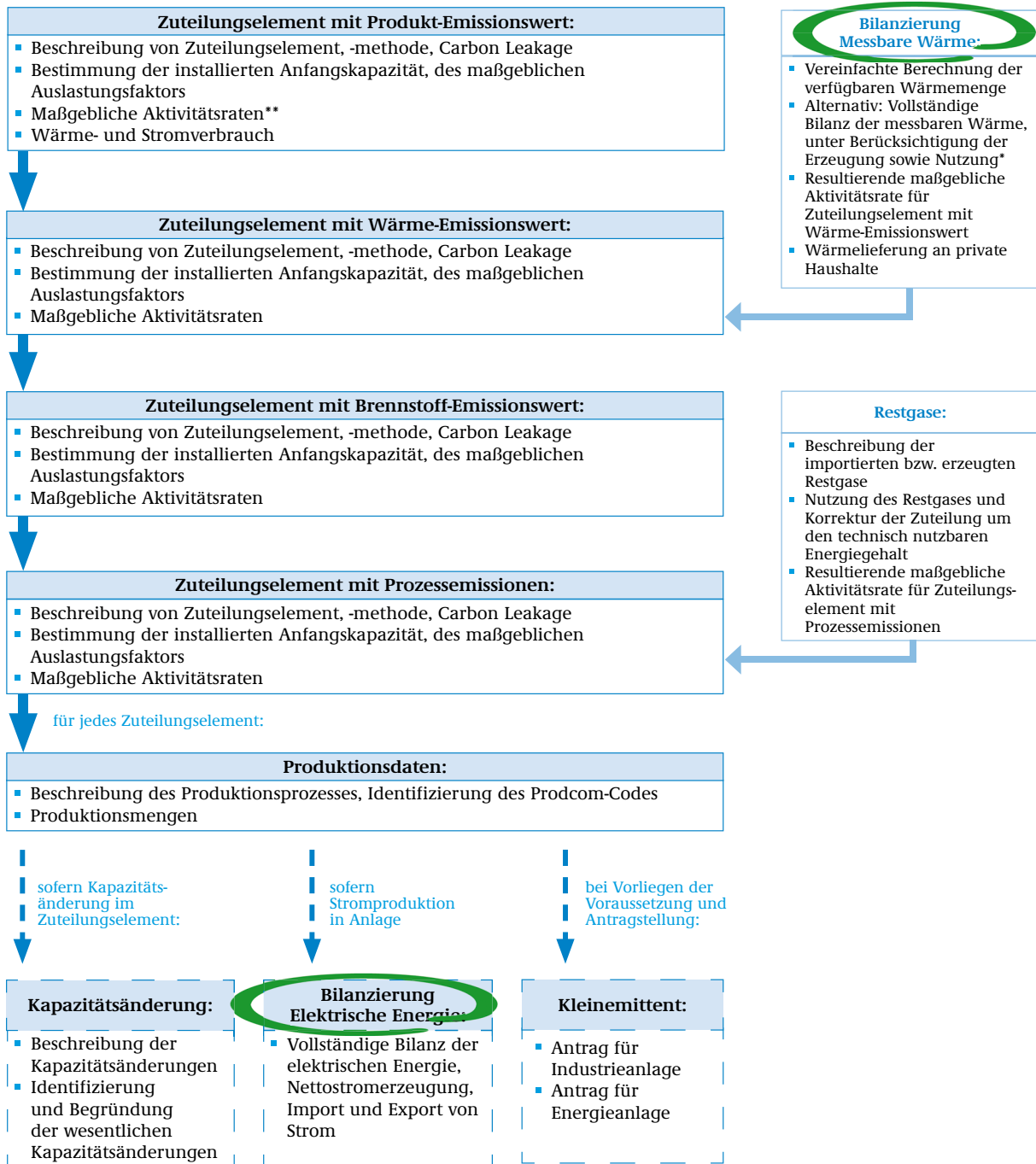


Abbildung 6: Behandelte FMS-Formulare in Kapitel 5 (Teil 1)



* ggf. weiteres FMS-Formular notwendig
 ** ggf. externes Formular notwendig

Abbildung 6: Behandelte FMS-Formulare in Kapitel 5 (Teil 2)

5.1 ZUORDNUNG VON EMISSIONEN UND BRENNSTOFFENERGIEN SOWIE STOFFSTRÖMEN AUF ZUTEILUNGSELEMENTE

Jedem Zuteilungselement sind für den in Kapitel 2.1 näher beschriebenen Zeitraum

- gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) ZuV 2020 die anteiligen Emissionen und Brennstoffenergien zuzuordnen (siehe dazu Kapitel 5.1.1),
- gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 c) ZuV 2020 zusätzlich die anteilig zuzuordnenden Eingangs- und Ausgangsstoffströme, sofern für die Anlage mindestens zwei Zuteilungselemente gebildet wurden und davon mindestens ein Zuteilungselement eine Fall-back-Zuteilung nach Wärme-Emissionswert, Brennstoff-Emissionswert oder Prozessemissionen erhält (siehe Kapitel 5.1.2).

Grundsätzlich erfolgt die oben dargestellte Zuordnung

- auf jedes Zuteilungselement sowie
- auf die Stromerzeugung (sofern relevant) als nicht zuteilungsfähigem Prozess und
- auf andere nicht zuteilungsfähige Prozesse der Anlage („Rest“).

Bei der Zuordnung auf die Zuteilungselemente ist ihre vierstufige Hierarchie zu beachten:

1. Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert
2. Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert
3. Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert
4. Zuteilungselement mit Prozessemissionen

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls für welche der in der Anlage erzeugten Produkte Produkt-Emissionswerte maßgeblich sind.

Eine abschließende Liste dieser Produkte sowie deren konkrete Beschreibungen sind im Leitfaden 3c enthalten.

Alle Brennstoffenergien und Emissionen und sofern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 c) ZuV 2020 gefordert auch die einzelnen Eingangs- und Ausgangsströme, die ursächlich mit der Erzeugung dieser Produkte verbunden sind, sind grundsätzlich dem jeweiligen Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert zuzuordnen. Die hierbei nicht zugeordneten Stoff- und Wärmeströme und Emissionen sind sukzessive einem oder zwei Zuteilungselementen mit Wärme-Emissionswert (im Fall der Erzeugung oder Nutzung messbarer Wärme), einem oder zwei Zuteilungselementen mit Brennstoff-Emissionswert (im Falle der Erzeugung oder Nutzung nicht messbarer Wärme) und einem oder zwei Zuteilungselementen mit Prozessemissionen zuzuordnen.

Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei im Fall der anlageninternen und -übergreifenden Weiterleitung von Wärme, Restgasen, Prozessemissionen und Zwischenprodukten geboten.

Diese Fälle der Weiterleitung von messbarer Wärme und Restgasen werden in den Leitfäden 3a bzw. 3b näher beschrieben.

Die den übrigen, nicht zuteilungsfähigen Prozessen (z. B. Stromerzeugung oder Fackeln außerhalb der Systemgrenzen eines Produkt-Emissionswertes, die keine Sicherheitsfackeln sind) zuzuordnenden Stoff- und Wärmeströme und Emissionen sind entsprechend zu vermerken und im FMS unter „Stromerzeugung“ bzw. „Rest“ zuzuordnen.

Für die Zuordnung ist, sofern keine eindeutige Zuordnung möglich ist, die in Kapitel 2.3.3 beschriebenen Regelungen anzuwenden.

5.1.1 Zuordnung von Gesamtemissionen und Brennstoffenergien

Um die Emissionen sowie die eingesetzten Brennstoffenergien der Anlage jedem Zuteilungselement den in Kapitel 2.1 näher beschriebenen Zeitraum zuzuordnen, ist das Formular „Emissionen der Anlage“ (jeweils eigene Formulare für CO₂- und N₂O-Emissionen) bzw. „Eingesetzte Brennstoffenergie“ anzulegen. Hier ist der prozentuale Anteil der Emissionen der Anlage bzw. eingesetzten Brennstoffenergien für die jeweiligen Zuteilungselemente anzugeben. Um eine vollständige Zuordnung sicher zu stellen, müssen in allen Formularen „Emissionen Anlage“ alle Zuteilungselemente und sofern relevant die nicht zuteilungsfähigen Kategorien dargestellt werden. Sofern einem Zuteilungselement keine Emissionen oder Brennstoffenergien zuzuordnen sind, wird an der entsprechenden Stelle im Formular eine Null eingetragen.

Im nachstehenden schematischen Beispiel werden Wärme- und Brennstoffströme zwischen den zwei Zuteilungselementen aufgeteilt; die Summe des Brennstoffenergieinhalts, der jedem Zuteilungselement zugeordnet wird, darf – unter Berücksichtigung der Verluste – den Gesamtenergieinhalt der innerhalb der Anlage verwendeten Brennstoffs nicht übersteigen. Das gleiche Prinzip gilt für die Emissionen der Zuteilungselemente.

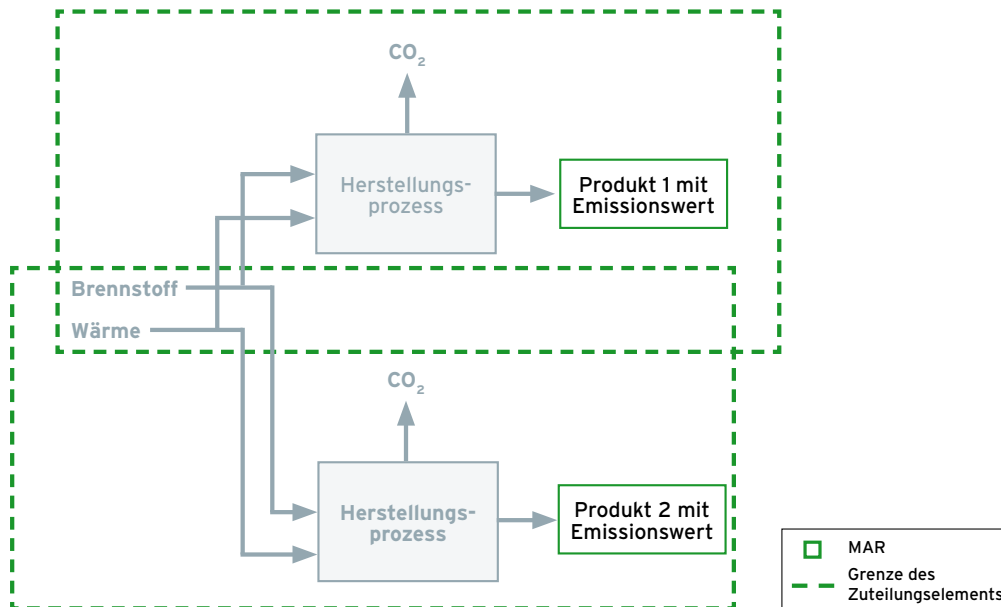


Abbildung 7: Aufteilung von Emissionen und Brennstoffenergien bei zwei Produkt-Emissionswerten

Tabelle 19: Formular „Zuordnung der Emissionen der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Aufteilung für...	Um die Emissionen sowie die eingesetzten Brennstoffenergien der Anlage jedem Zuteilungselement zuzuordnen, ist jeweils unter "Anlage" ein Formular "Emissionen Anlage" für Emissionen (CO ₂ bzw. N ₂ O) sowie für eingesetzte Brennstoffenergien anzulegen. Jedem Zuteilungselement ist der jeweilige prozentuale Anteil der Brennstoffenergien bzw. Emissionen der Anlage zuzuordnen. An dieser Stelle wird ausgewählt, was in diesem Formular zugeordnet werden soll (eingesetzte Brennstoffenergien bzw. CO ₂ - oder N ₂ O-Emissionen).
Name des Zuteilungselements	Um hier eine Auswahl treffen zu können, müssen vorab Zuteilungselemente angelegt und benannt worden sein. Im Fall der Erzeugung von Strom ist die Zuordnung auf „Stromerzeugung“ vorzunehmen. Im Fall von nicht zuteilungsfähigen Prozessen erfolgt die Zuordnung unter „Rest“.
prozentualer Anteil, der dem Zuteilungselement zuzuordnen ist [%]	Anzugeben ist der prozentuale Anteil an Emissionen bzw. Brennstoffenergie, die dem jeweiligen Zuteilungselement zuzuordnen sind.
Gesamte Anlage	Automatische Berechnung des Gesamtanteils der Emissionen bzw. Brennstoffenergien für alle Zuteilungselemente
Die Angaben hinsichtlich der Aufteilung der Gesamtemissionen bzw. der eingesetzten Brennstoffenergien der Anlage auf Zuteilungselemente sind ...	Bestätigung der Sachverständigen Stelle, ob die Aufteilung der Gesamtemissionen der Anlage auf die einzelnen Zuteilungselemente plausibel ist.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Anteil, der Lieferung von Wärme an Privathaushalte zuzuordnen ist	Gemäß § 10 Abs. 3 ZuV 2020 sind hier die anteiligen Treibhausgasemissionen anzugeben, die der Produktion von messbarer Wärme in den Jahren 2005-2008 zuzurechnen sind, welche an Privathaushalte geliefert wurden. Stammt die Wärmemenge aus einer gekoppelten Produktion, so sind die anteiligen Treibhausgasemissionen nach Maßgabe von Anhang 1 Teil 3 der ZuV 2020 zu ermitteln. Hier ist der prozentuale Anteil der Emissionen für die Wärmelieferung an Privathaushalte anzugeben. Aus Gründen der Konsistenz darf dieser prozentuale Anteil höchstens so groß sein wie der Anteil der Emissionen, die dem Zuteilungselement mit Wärme-Benchmark zugeordnet wurden. Die Angabe ist nur erforderlich, wenn eine zusätzliche Zuteilung für die Abgabe von Wärme an Privathaushalte gemäß § 10 Abs. 1 ZuV 2020 beantragt wird. Die Anforderungen und Berechnungsgrundlagen sind in Leitfaden Teil 3a beschrieben.
Die Angabe zum Abgabeanteil an Privathaushalte ist ...	Sofern Wärmelieferungen an private Haushalte vorgenommen wurden, muss dies nachvollzogen und der darauf entfallende Anteil bestätigt werden.
Zuordnung der Eingangs- und Ausgangsströme sowie der zugehörigen Emissionen zu den Zuteilungselementen	Hier ist ausführlich zu beschreiben, wie die eingesetzten Brennstoffenergien/Emissionen den Zuteilungselementen zugeordnet wurden.
Die Zuordnung der Eingangs- und Ausgangsstoffströme sowie der zugehörigen Emissionen zu den Zuteilungselementen ist...	Bestätigung der Sachverständigen Stelle, ob die Zuordnungen der Eingangs- und Ausgangsstoffströme sowie die zugehörigen Emissionen zu den Zuteilungselementen plausibel sind
Übergreifende Vermerke bzgl. der Aufteilung der Gesamtemissionen der Anlage auf Zuteilungselemente	Sofern erforderlich können hier ergänzende Erläuterungen hinsichtlich der Aufteilung der Gesamtemissionen auf die Zuteilungselemente eingefügt werden.
Beschreibung, wie der Anteil der Emissionen, der der Abgabe von Wärme an Privathaushalte zuzuordnen ist, bestimmt wurde	Falls messbare Wärme an private Haushalte exportiert wurde, ist hier die Methode, mit der die damit verbundenen Emissionen ermittelt wurden zu beschreiben.
Bemerkungen zu der vom Betreiber beschriebenen Methode der Bestimmung des Anteils der Emissionen, die der Abgabe von Wärme an Privathaushalte zugeordnet wurde.	Hier ist eine Einschätzung zur Methode zur Bestimmung der Emissionen, die auf die Lieferung von messbarer Wärme an private Haushalte entfällt, durch die Sachverständigen Stelle erforderlich.
In den Formularen „Zuordnung der Emissionen eines Stoffstroms“ wurden die Stoffströme der Anlage vollständig erfasst?	Die Beantwortung dieser Frage durch die Sachverständige Stelle erfolgt in dem Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 6 „Angaben zu Unterformularen“.

5.1.2 Zuordnung der Eingangs- und Ausgangsströme

Sofern für die Anlage mindestens zwei Zuteilungselemente gebildet wurden und davon mindestens ein Zuteilungselement eine Fall-back-Zuteilung nach Wärme-Emissionswert, Brennstoff-Emissionswert oder Prozessemissionen erhält, sind jedem Zuteilungselement die Ein- und Ausgangsströme anteilig zuzuordnen sowie der prozentuale Anteil der Emissionen des Stoffstroms, welche dem Zuteilungselement zuzuordnen sind, für den in Kapitel 2.1 näher beschriebenen Zeitraum (vgl. § 5 Abs. 3 b) und c) ZuV 2020). Die Vorgaben in Kapitel 5.1.1 für Zuordnung zu den Zuteilungselementen gelten entsprechend.

Hierzu ist ein Formular „Zuordnung des Stoffstroms“ für jeden Eingangs- bzw. Ausgangsstoffstrom anzulegen. Eine Liste der Stoffströme (inkl. Name und Beschreibung) kann aus dem Emissionsbericht 2010 bzw. aus der Datenmitteilung zur DEV 2020 importiert werden. Jedem Zuteilungselement ist anschließend der prozentuale Anteil der Emissionen des Stoffstroms zuzuordnen. Diese und weitere in diesem Formular notwendige Angaben finden sich in der folgenden Tabelle.

Tabelle 20: Formular „Zuordnung des Stoffstroms“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Bezeichnung des Stoffstroms oder Massenbilanzglieds	Hier ist die Bezeichnung des Stoffstroms oder Massebilanzglieds anzugeben.
Name des Stoffs	Hier ist der Name des Stoffs aus einer Liste auszuwählen.
Beschreibung des Stoffs	Hier ist eine kurze Beschreibung des Stoffstroms erforderlich.
Stoffstrom bzw. Massenbilanzglied ist ...	Hier ist zwischen Eingangs- und Ausgangsstoffstrom zu wählen.
Ist der eingesetzte Stoff ein Restgas?	Diese Auswahl ist nur möglich, sofern unter „Anlage“ auf dem Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 3, die Frage: „Werden Restgase bezogen oder in der Anlage erzeugt?“ mit „ja“ beantwortet wurde.
Name des Zuteilungselements	Der Name des Zuteilungselements ist aus einer Liste auszuwählen. In dieser Liste, werden die Zuteilungselemente abgebildet, für die bereits ein Formular angelegt worden ist, sowie zusätzlich die Kategorien „Rest“ und „Stromerzeugung“. Im Falle von Erzeugung von Strom ist die Zuteilung auf „Stromerzeugung“ vorzunehmen, Im Falle von nicht zuteilungsfähigen Prozessen erfolgt die Zuteilung unter „Rest“.
Prozentualer Anteil der Emissionen des Stoffstroms, der dem Zuteilungselement zuzuordnen ist [%]	Anschließend erfolgt die Angabe des prozentuellen Anteils der Emissionen des Stoffstroms, der dem Zuteilungselement zuzuordnen ist.
Gesamter Stoffstrom	
Die Angaben hinsichtlich der anteiligen Zuordnung sind ...	Die Sachverständige Stelle bestätigt, dass die Angaben hinsichtlich der anteiligen Zuordnung plausibel sind.
Erläuterungen zur Zuordnung des Stoffstroms zu den Zuteilungselementen	Hier sollten auch Änderungen in der Bezeichnung des Stoffs oder Stoffstroms in den Jahren 2005 bis 2010 beschrieben werden, so dass Zuordnung des Stoffstroms zu den Zuteilungselementen auf der Basis der vorliegenden Daten verständlicher wird.
Die Erläuterungen zur Zuordnung des Stoffstroms zu den Zuteilungselementen wurden nachvollzogen. Sie sind ...	Hier ist eine Bestätigung erforderlich, dass die entsprechenden Erläuterungen von der Sachverständigen Stelle nachvollzogen worden sind.
Ergänzende Vermerke der Prüfstelle	Hier soll die Sachverständige Stelle erläutern, warum die Zuordnung des Stoffstroms zu den Zuteilungselementen evtl. nicht plausibel ist.

5.2 AUSTAUSCH MIT ANDEREN ANLAGEN

Dieses Kapitel betrifft Anlagen, die messbare Wärme, Restgase, Treibhausgase oder Zwischenprodukte an andere ETS-Anlagen, nicht-ETS-Anlagen oder an andere Einrichtungen liefern bzw. von diesen beziehen, sowie Anlagen, die Wärme aus Salpetersäureanlagen oder aus Strom erzeugte Wärme verbrauchen. In den genannten Fällen muss die Angabe erfolgen, mit welchen Anlagen oder Einrichtungen dieser Austausch erfolgt. Sofern im FMS unter „Anlage“ die Frage „Findet ein Austausch mit einer technisch angeschlossenen Anlage statt?“ mit „ja“ beantwortet wurde, ist für jede Verbindung und gegebenenfalls für Wärme, die aus Strom erzeugt oder bei der Herstellung von Salpetersäure angefallen ist, ein Formular „Austausch mit einer anderen Anlage“ anzulegen.

Sofern sich innerhalb den in Kapitel 2.1 näher beschriebenen Zeitraum der ETS-Status der Anlage ändert (vgl. z.B. Beispiele in Kapitel 5.3.1 zu Änderungen in der Abnehmer-, Bezugsstruktur für Wärme), sind zwei entsprechende Formulare anzulegen.

Der Datenbedarf in diesem Formular findet sich in der folgenden Tabelle.

Tabelle 21: Formular „Austausch mit einer anderen Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name der Anlage oder sonstigen Einrichtung	Benennung der Anlage oder sonstigen Einrichtung, zu der eine technische Verbindung besteht.
Typ der Anlage oder sonstigen Einrichtung	Hier ist aus der Liste auszuwählen, ob die Anlage, mit der ein Austausch stattfindet, EH-pflichtig ist oder nicht oder ob der Austausch mit einem Wärmeverteilnetz erfolgt. Bezieht die Anlage Wärme aus der Salpetersäureproduktion oder Wärme, die durch den Einsatz von Strom erzeugt wird, ist hier der entsprechenden Eintrag aus der Auswahlliste zu wählen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Wärme von außerhalb bezogen oder in Ihrer Anlage erzeugt wird.
DEHSt-Aktenzeichen der Anlage	Aktenzeichen der Anlage, sofern von der DEHSt vergeben, im Format 14XXX-XXXX.
Begründung der Auswahl des Typs	Hier ist die Anlage mit der ein Austausch erfolgt zu beschreiben. Aus der Beschreibung soll u.a. hervorgehen, ob die Anlage dem Emissionshandel unterliegt, ein Wärmeverteilnetz ist oder Salpetersäure herstellt.
Was wird ausgetauscht?	Auswahl aus einer Liste, sofern es sich um eine „Anlage zur Herstellung von Salpetersäure“ oder um „Wärmeerzeugung aus Strom“ handelt, ist das Feld mit „messbare Wärme“ vorbelegt
In welcher Richtung erfolgt der Austausch?	„Import“ bedeutet, dass ein Fluss hin zu der Anlage stattfindet, für die ein Zuteilungsantrag gestellt wird, und „Export“ bedeutet, dass der Fluss aus dieser Anlage heraus erfolgt.
Die Angaben zum stofflichen Austausch zwischen den Anlagen sind ...	An dieser Stelle hat die Sachverständige Stelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben zu dokumentieren.
Ist ein Nachweis des Netzbetreibers für das Fernwärmenetz beigefügt?	
NACE-Code (Rev. 1.1) der abnehmenden Anlage oder Einrichtung	Hier ist der NACE-Code (Rev. 1.1) für die in der abnehmenden Anlage durchgeführte Haupttätigkeit anzugeben, unter dem das die Anlage betreibende Unternehmen zu statistischen Zwecken berichtet. NACE-Code (Rev.1.1): Classification of Economic Activities in the European Community - alte Version (für 2007). Die Angabe ist nur bei Export von Wärme nach § 3 Abs. 4 ZuV 2020 erforderlich.
NACE-Code (Rev. 2) der abnehmenden Anlage oder Einrichtung	Hier ist der NACE-Code (Rev. 2) für die in der abnehmenden Anlage durchgeführte Haupttätigkeit anzugeben, unter dem das die Anlage betreibende Unternehmen zu statistischen Zwecken berichtet. NACE-Code (Rev.2): Classification of Economic Activities in the European Community - neue Version (für 2010). Die Angabe ist nur bei Export von Wärme nach § 3 Abs. 4 ZuV 2020 erforderlich.
Verbundene physische Einheiten	Hier sind die miteinander verbundenen physischen Einheiten zu benennen und die Verbindung zu erläutern.
Die Angaben sind ...	An dieser Stelle hat die Sachverständige Stelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben zu dokumentieren.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Verbundenes Zuteilungselement	Hier ist das entsprechende Zuteilungselement anzugeben, das von dem Austausch betroffen ist. Besteht für die ausgetauschte Wärme kein Zuteilungsanspruch, da z.B. Wärme an eine emissionshandelspflichtige Anlage exportiert wird, ist hier "Rest" auszuwählen. Falls das Zuteilungselement nicht in der Auswahlliste erscheint, ist zuerst unter "Emissionen Anlage" im Formular "Zuordnung der Emissionen der Anlage" das entsprechende Zuteilungselement auszuwählen. Ggf. sind mehrere Zuteilungselemente auszuwählen.
Die Angaben sind ...	An dieser Stelle hat die Sachverständige Stelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben zu dokumentieren.
In den Formularen „Austausch mit anderen Anlagen“ wurden die technischen Verbindungen der Anlage vollständig erfasst?	Die Beantwortung dieser Frage durch die Sachverständige Stelle erfolgt in dem Formular „Angaben zu Unterformularen“.

5.3 BILANZIERUNG VON ENERGIEN UND ZWISCHENPRODUKTEN

Über die Zuordnung von Brennstoffenergien, Emissionen und Stoffströmen hinaus müssen folgende Bilanzierungen über die gesamte Anlage vorgenommen werden:

- Für Wärmeerzeugung und -nutzung, sofern mindestens ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert angelegt wird
- Für Stromerzeugung und -nutzung, sofern Strom innerhalb der Anlage erzeugt wird
- Für Zwischenprodukte, sofern ein Zwischenprodukt, das innerhalb der Systemgrenzen eines Produkt-Emissionswerts hergestellt wird, an eine ETS-Anlage abgegeben wird
- Für erzeugte/genutzte Restgase sofern Restgase mit anderen Anlagen ausgetauscht werden oder eine Zuteilung nach § 2 Abs. 1 Nr. 29 c) ZuV 2020 beantragt wird (vgl. vor allem Leitfaden Teil 3b)

5.3.1 Bilanzierung von Wärmeproduktion und -nutzung

Mit dem Formular „Messbare Wärme“ sowie dem Formular „vollständige Wärmebilanz“ bzw. „vereinfachte Wärmebilanz“ wird die zuteilungsfähige messbare Wärme ermittelt, die auf die Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert entfällt. Hierbei werden die Wärmemengen, die in den Jahren 2005-2010 unter Berücksichtigung der von ETS-Anlagen und Nicht-ETS-Anlagen bezogen wurden sowie die in der Anlage erzeugte Wärme und auch die an andere Anlagen (ETS sowie Nicht-ETS) und anderen Einrichtungen exportiert wurden, bilanziert (vgl. auf § 5 Abs. 1 Nr. 4 c und d) ZuV 2020).

Ob der Betreiber eine „einfache Bilanz“ oder eine „vollständige Bilanz“ der Wärme durchführen muss, hängt von den im Folgenden angeführten Parametern ab:

- Die „Vollständige Wärmebilanz“ ist immer dann erforderlich, wenn ein oder mehrere der folgenden Merkmale auf die Anlagenkonstellation zutreffen:
 - Die Anlage exportiert Wärme an andere Anlagen, Einrichtungen oder auch private Haushalte.
 - Die Anlage bezieht Wärme (auch) aus Anlagen oder anderen Einheiten außerhalb des ETS.
 - In der Anlage wurde Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung mit Strom erzeugt, für den eine Einspeisevergütung auf Grundlage des EEG erfolgte.
 - In der Anlage wurde messbare Wärme in mehr als einem Zuteilungselement (auch zur Herstellung von Produkten mit Produkt-Emissionswert oder zur Stromerzeugung) verbraucht.
 - Im Bezugszeitraum erfolgten in der Struktur der Wärmebereitstellung in der Anlage sowie der Nutzung Veränderungen, z. B. Umstellung im Bezugszeitraum von Wärmeimport auf Eigenerzeugung.
- In allen nicht oben aufgeführten Fällen ist die „Vereinfachte Berechnung der verfügbaren Wärmemenge“ („einfache Bilanz“) ausreichend. In Zweifelsfällen ist immer die vollständige Wärmebilanz zu wählen.

Die Datenerfordernisse für die vollständige Wärmebilanz ist in Leitfaden 3a beschrieben.

Tabelle 22: Formular „Messbare Wärme“ Seite 1 „Zusammenfassung“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Auswahl der Methode	Hier ist eine Auswahl zwischen „vollständige Bilanz“ und „vereinfachte Berechnung“ möglich. Entsprechend sind die Unterformulare "Wärmebilanz (einfach)" oder "Wärmebilanz (vollständig)" anzulegen.
Die vereinfachte Methode durfte gewählt werden	Der Sachverständige beantwortet die Frage nach der Zulässigkeit der Wahl der vereinfachten Methode mit „ja“ oder „nein“ bzw. erklärt mit „entfällt“, dass die vereinfachte Methode nicht gewählt wurde.
Beschreibung der Bestimmung der Wärmemengen	Falls Wärme an nicht Nicht-ETS-Anlagen geliefert wurde, soll hier beschrieben werden, wie die Wärmemenge sowie der CL-Status der belieferten Prozesse bestimmt wurde. Falls sowohl CL-gefährdete als auch nicht CL-gefährdete Prozesse beliefert wurden, soll detailliert beschrieben werden, wie die gelieferte Menge den Prozessen zugeordnet wurde.
Ergänzende Bemerkungen	Der Sachverständige/die Sachverständige gibt hier ergänzende Hinweise zum Feld "Beschreibung der Bestimmung der Wärmemengen".

Tabelle 23: Formular „Messbare Wärme“ Seite 2 „Jahresmengen der Wärme für Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
In der Anlage verbrauchte Wärmemenge [GWh/a]	Dieser Wert wird aus den Formularen "Vereinfachte Berechnung der verfügbaren Wärmemenge" oder "Vollständige Bilanz der messbaren Wärme" übernommen.
Anteil, der auf das Zuteilungselement "Wärme-Emissionswert, Carbon-Leakage-gefährdet" entfällt [%]	Prozentualer Anteil der Wärme, der innerhalb der Anlage verbraucht wurde und der dem Status Carbon-Leakage-gefährdet zugeordnet werden kann. Hierbei sind die Regelungen nach § 3 Abs. 3 ZuV 2020 zu beachten.
Die Angabe ist ...	An dieser Stelle hat die Sachverständige Stelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben zu dokumentieren.
Abgegebene Wärmemenge an Nicht-ETS-Anlagen, die auf das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, Carbon-Leakage-gefährdet“ entfällt [GWh/a]	Ist nur relevant bei der vollständigen Wärmebilanz, und bei der einfachen Wärmebilanz mit 0 vorbelegt. Die Angaben in diesen Feldern werden aus dem Formular "Wärmebilanz (vollständig)" übernommen.
Jahresmenge der Wärme für das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, Carbon-Leakage-gefährdet“ [GWh/a]	Dieses Feld berechnet sich automatisch.
Jahresmenge der Wärme für das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, Nicht-Carbon-Leakage-gefährdet“ [GWh/a]	Dieses Feld berechnet sich automatisch.

Tabelle 24: Formular „Messbare Wärme“ Seite 3 „Wärmeabgabe an Privathaushalte“ (nur relevant im Fall der vollständigen Wärmebilanz)

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Auswahl der Methode	Hier ist anzugeben, ob die Nachweisführung über die Wärmelieferung an Privathaushalte über den Ansatz "jährliche Angabe" oder "Vorlauftemperatur" erfolgt (Voraussetzungen nach § 10 Abs. 3 ZuV 2020).

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Anteil der Lieferung an private Haushalte	Hier ist anzugeben, welcher Anteil der Wärme, die an nicht emissionshandelspflichtige und Nicht-Carbon-Leakage-gefährdete Anlagen exportiert wurde, an Privathaushalte geliefert wurde. Diese Angabe ist nur erforderlich und möglich, sofern bei der Auswahl der Methode „jährliche Angabe“ gewählt wurde. Zur Bestimmung des Anteils werden in Kapitel 3.2 des Leitfadens Teil 3a Erläuterungen gegeben.
Anteil der Niedertemperaturkurve	Hier ist der prozentuale Anteil der Niedertemperaturwärme (< 130 °C am Ausgang des Wärmeerzeugers/Einspeisepunkt ins Netz) an der insgesamt an das Netz bzw. die Netze abgegebenen Wärme anzugeben. Zur Bestimmung des Anteils werden in Kapitel 3.2 des Leitfadens Teil 3a Erläuterungen gegeben.
Die Angabe sind...	Der Sachverständige bewertet die Angaben des Antragstellers als „plausibel“ oder „unplausibel“ bzw. erklärt, dass die Bewertung „entfällt“.
Bestimmung des Anteils der Lieferung an private Haushalte bzw. des Anteils der Niedertemperaturwärme	Hier ist zu beschreiben, wie der Anteil der an nicht emissionshandelspflichtige Anlagen gelieferten Wärme bestimmt wurde, der an Privathaushalte bzw. als Niedertemperaturwärme exportiert wurde.
Ergänzende Bemerkungen	Der Sachverständige gibt ergänzende Informationen zur Bestimmung der an private Haushalte gelieferten Wärme.

Sofern die oben genannten Voraussetzungen für die Wahl der einfachen Methode gegeben sind, ist das entsprechende Formular anzulegen.

Tabelle 25: Formular „Vereinfachte Berechnung der verfügbaren Wärmemenge“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
In der Anlage erzeugte Wärme [GWh/a]	Messbare Wärme, die innerhalb der Anlage produziert wurde, z. B. Wärme aus KWK-Anlagen, Kesseln, rückgewonnene Wärme usw. Wärme, die aus Strom oder einem eigenen EEG-Anlagenteil gewonnen wurde, ist abzuziehen.
Bezogene Wärme [GWh/a]	Messbare Wärme, die aus emissionshandelspflichtigen Anlagen importiert wurde. Hier ist darauf zu achten, dass diese Anlagen unter „Austausch mit anderen Anlagen“ genannt werden.
In der Anlage verfügbare Wärme [GWh/a]	Wert berechnet sich automatisch aus der in der Anlage produzierten und in die Anlage importierten Wärme.
Beschreibung der Prozesse, in denen die Wärme entsteht	Falls messbare Wärme innerhalb der Anlagengrenzen erzeugt wird, sind hier die zugrundeliegenden Prozesse zu beschreiben. Hierbei sollte sich auf physische Anlagenteile bezogen werden.
Die Angaben zur Wärmeerzeugung und Wärmebezug sind ...	Die Sachverständige Stelle hat zu bewerten, ob die Angaben zu Wärmeproduktion und Import zutreffend sind.
Die Beschreibung der wärmeerzeugenden Prozesse und deren Verknüpfung mit physischen Anlagenteilen ist ...	Die Sachverständige Stelle hat zu bewerten, ob die Beschreibung der wärmeerzeugenden Prozesse und deren Verknüpfung mit physischen Anlagenteilen zutreffend sind.

Weiterführende Informationen zum Thema Anlagenübergreifende Wärmeströme werden in Leitfaden Teil 3a gegeben.

5.3.2 Bilanzierung von elektrischer Energie

Die Bilanzierung der elektrischen Energie hat gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 c) ZuV 2020 zu erfolgen, sofern innerhalb der Anlage Strom erzeugt wird. In diesem Fall ist eine Bilanz der elektrischen Energie gemäß den in Tabelle 26 dargestellten Angaben im FMS erforderlich.

Zuteilungselemente, denen ein Produkt-Emissionswert gemäß Anhang I Nr. 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln zugeordnet werden kann, müssen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 e) der ZuV 2020 zudem ihren maßgeblichen Stromverbrauch für die Herstellung des betreffenden Produkts für die Berücksichtigung der Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom angeben. Diese Informationen werden im Formular „Produkt-Emissionswert“ auf Seite 9 abgefragt.

Tabelle 26: Formular „Elektrische Energie“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Nettostromerzeugung innerhalb der Anlage aus Verbrennung [MWh/a]	Hier ist die Nettostromerzeugung aus Verbrennungsprozessen (fossile und biogene Brennstoffe) anzugeben (z. B. offene Gasturbinen, Kondensationsturbinen und Strom aus KWK-Prozessen).
Nettostromerzeugung innerhalb der Anlage, die NICHT auf die Umsetzung eines Brenn- oder Rohstoffs zurückzuführen ist [MWh/a]	Hier ist die sonstige Stromerzeugung in der Anlage anzugeben, z. B. Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, sowie Expansionsturbinen und andere Prozesse außerhalb des Emissionshandels.
Stromimport [MWh/a]	Hier erfolgt die Angabe der Menge an importiertem Strom in MWh aus einem Stromnetz oder aus anderen Anlagen.
In der Anlage verfügbare Strommenge (brutto) [MWh/a]	Diese Menge wird automatisch berechnet.
Stromexport [MWh/a]	Hier erfolgt die Angabe der Menge an exportiertem Strom in MWh in ein Stromnetz oder aus anderen Anlagen.
Stromverbrauch in der Anlage [MWh/a]	Der Strom, der innerhalb der Anlage verbraucht wird, ist an dieser Stelle anzugeben.
In der Anlage verfügbare Strommenge [MWh/a]	Diese Menge wird automatisch berechnet.
Stromverbrauch für die Herstellung von Produkten mit Produkt-Emissionswert [MWh/a]	Diese Werte ergeben sich automatisch aus den Angaben zum maßgeblichen Stromverbrauch unter „Produkt-Emissionswert“ im Formular „Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert“ (Seite 9). Hierbei handelt es sich um die Summe des eingesetzten Stroms in MWh für die Herstellung von Produkten, denen ein Produkt-Emissionswert zugeordnet wurde.
Die Angaben zur Bilanz der elektrischen Energie der Anlage sind vollständig.	Die Sachverständige Stelle hat zu prüfen, ob die Angaben zur Bilanz der elektrischen Energie vollständig und zutreffend sind.
Die Angaben zur Bilanz der elektrischen Energie der Anlage sind ...	Die Sachverständige Stelle hat zu prüfen, ob die Angaben zur Bilanz der elektrischen Energie vollständig und zutreffend sind.
Beschreibung der Stromerzeugung in der Anlage	Falls Strom innerhalb der Anlagengrenzen erzeugt wird, sind die zugrunde liegenden Prozesse mit Bezug auf physische Anlagenteile zu beschreiben. Zu benennen sind insbesondere alle Kraft-Wärme-Kopplungseinheiten in der Anlage.
Die Beschreibung der stromerzeugenden Prozesse und deren Verknüpfung mit physischen Anlagenteilen ist ...	Die Sachverständige Stelle hat die Beschreibung der stromerzeugenden Prozesse und deren Verknüpfung mit physischen Anlagenteilen zu bewerten.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung der Messsysteme	Sofern vorhanden, sollen hier die Messsysteme (Ort, Typ etc.) zur Ermittlung der Daten für Produktion, Verbrauch, Strombezug und -export, oder jegliche Dokumente (wie bestimmte Rechnungen, Produktionsprotokolle etc.), die hierfür verwendet wurden, beschrieben werden. Eine ausführliche Beschreibung aller Annahmen, konservativen Schätzungen, sowie Berechnungen zur Datenermittlung soll erfolgen. Insbesondere ist die Ermittlung der Brennstoffströme, des unteren Heizwerts und der angenommenen Wirkungsgrade zu beschreiben. Dies ist bei KWK-Anlagen besonders wichtig.
Anmerkungen zu vorstehenden Beschreibungen bzgl. Messsystemen, Annahmen und konservativen Schätzungen	Hier kann die Sachverständige Stelle zusätzlich Anmerkungen zu vorstehenden Beschreibungen bzgl. Messsystemen, Annahmen und konservativen Schätzungen machen.

5.3.3 Bilanzierung der Zwischenprodukte

Gemäß § 9 Abs. 5 ZuV 2020 erhält eine Anlage keine Zuteilung, wenn sie Zwischenprodukte herstellt, die von einem Produktemissionswert eines Produkts umfasst sind (gemäß den jeweiligen Systemgrenzen nach Spalte 3 des Anhangs I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln) soweit diese Zwischenprodukte von einer anderen Anlage aufgenommen werden und dort bei der Zuteilung berücksichtigt werden. Mit dieser Regelung wird eine Doppelzuteilung verhindert.

Daher sind bei der Abgabe eines Zwischenprodukts an eine ETS-Anlage, die nachfolgend dargestellten Angaben erforderlich.

Tabelle 27: Formular „Austausch mit einer anderen Anlage Seite 3“ „Ergänzende Angaben zum Zwischenprodukt“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name des Zwischenprodukts	Hier ist der Namen des abgegebenen bzw. bezogenen Zwischenprodukts anzugeben. Gemäß § 9 Abs. 5 ZuV 2020 erhält eine Anlage keine Zuteilung, wenn sie Zwischenprodukte herstellt, die von einem Produktemissionswert eines Produkts umfasst sind (gemäß den jeweiligen Systemgrenzen nach Spalte 3 des Anhangs I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln), soweit diese Zwischenprodukte von einer anderen Anlage aufgenommen werden und dort bei der Zuteilung berücksichtigt werden.
Einheit	
Abgegebene bzw. bezogene Menge	Hier ist die abgegebene bzw. bezogene Menge eines Zwischenprodukts anzugeben, soweit es an eine ETS-Anlage abgegeben wird bzw. aus einer ETS-Anlage bezogen wird.
Beschreibung der Methode zur Berücksichtigung des abgegebenen Zwischenprodukts bei der Bestimmung der Jahreswerte der Zuteilungselemente	Hier ist anzugeben, wie die Aktivitätsrate/n unter Berücksichtigung der Produktion des Zwischenprodukts gemäß § 9 Abs. 5 ZuV 2020 bestimmt wurde und wie sicher gestellt wurde, dass die verbleibende zuteilungsfähige Aktivitätsrate (unter Abzug des Aufwands für die Produktion des Zwischenprodukts) konservativ bestimmt wurde. Die Berechnungen zur Berücksichtigung der nicht zuteilungsfähigen Mengen für die Produktion des Zwischenprodukts sind in einem externen Dokument dem Antrag beizufügen.
Die Angaben sind ...	An dieser Stelle hat die Sachverständige Stelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben zu dokumentieren.

6 ERMITTLUNG DER AKTIVITÄTSRATE BEI ANLAGEN OHNE WESENTLICHE KAPAZITÄTSÄNDERUNGEN UND BESCHREIBUNG DER ZUTEILUNGSELEMENTE

In diesem Kapitel wird die Eingabe der Zuteilungselemente im FMS näher beschrieben und dabei vor allem die dafür notwendige Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate für Anlagen ohne wesentliche Kapazitätsänderungen zwischen dem 01.01.2005 und dem 30.06.2011 dargestellt.

Die beschriebenen FMS-Formulare sind in der folgenden Abbildung hervorgehoben.

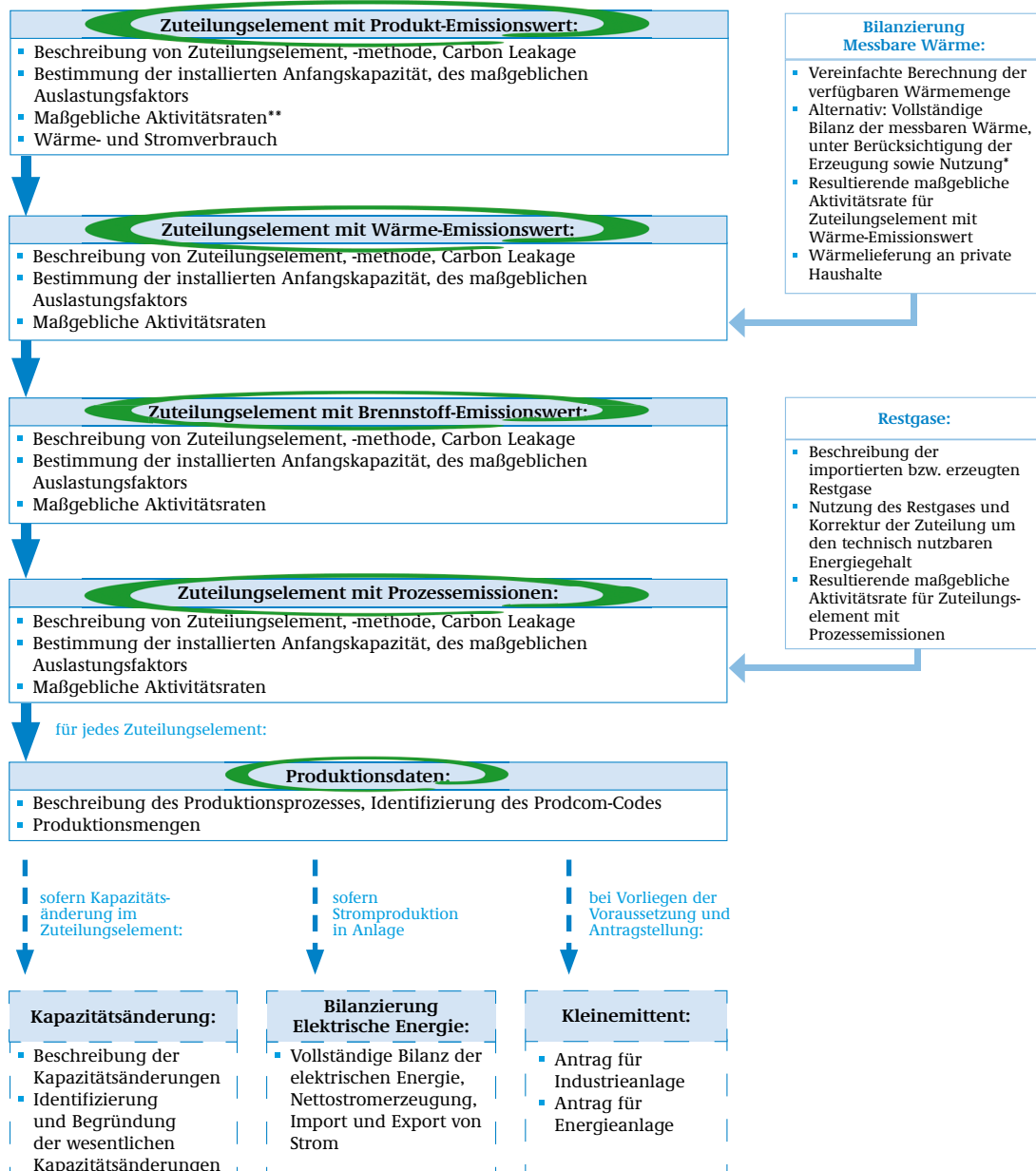


Abbildung 8: Behandelte FMS-Formulare in Kapitel 6

6.1 REGELUNGEN ZUR BESTIMMUNG DER MASSGEBLICHEN AKTIVITÄTSRATEN OHNE WESENTLICHE KAPAZITÄTSÄNDERUNGEN

Die Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate für Bestandsanlagen wird in § 8 ZuV 2020 geregelt. In der Regel wird für jedes Zuteilungselement die Aktivitätsrate anhand des Medianwerts der Jahresmengen in dem gewählten Bezugszeitraum (siehe Kapitel 3.1.8) bestimmt (siehe Kapitel 6.1.2). Abweichende Regelungen werden in Kapitel 6.1.3 beschrieben. Wesentlich für die Bestimmung und Anwendung der Regelung ist u. a. die Aufnahme des Regelbetriebs (siehe Kapitel 6.1.1). Die genauen Datenerfordernisse für jedes Zuteilungselement sind in Kapitel 6.2 dargestellt.

6.1.1 Aufnahme des Regelbetriebs

Das Datum der Aufnahme des Regelbetriebs **eines Zuteilungselements** nach § 2 Abs. 2 ZuV 2020 ist der erste Tag eines durchgängigen 90-Tage-Zeitraums, in dem erstmalig die Aktivitätsrate eines Zuteilungselements mindestens 40 Prozent der für das Zuteilungselement installierten Produktionsleistung beträgt. Unter Produktionsleistung wird die Produktionsleistung im Sinne des § 3 Nr. 11 TEHG verstanden, die als die tatsächlich und rechtlich maximal mögliche Produktionsmenge pro Jahr definiert ist. Im Fall von Zuteilungselementen mit Wärme-Emissionswert entspricht dies der tatsächlich und rechtlich maximal möglichen Wärmemenge, die dem Zuteilungselement zuzuordnen ist. Bei einem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert ist es die zuzuordnende rechtlich und tatsächlich maximal einsetzbare Brennstoffenergie und bei einem Zuteilungselement mit Prozessemissionen die maximal zuzuordnende Menge an Prozessemissionen, die aufgrund der rechtlich und tatsächlich einsetzbaren Stoffe möglich sind.

Es gilt für jedes Zuteilungselement:

$$\left(\frac{AR}{P_{inst.}} \right)_{90 \text{ Tageszeitraum}} \geq 0,4$$

Hierin bezeichnen:

AR → kumulierte Aktivitätsrate eines Zuteilungselements über 90-Tageszeitraum

$P_{inst.}$ → Produktionsleistung, die dem Zuteilungselement zuzuordnen ist, multipliziert mit 90/365

Die Aktivitätsrate berechnet sich, indem die kumulierten täglichen Aktivitätsraten von 90 Produktionstagen durch die installierte Produktionsleistung bezogen auf den gleichen Zeitraum dividiert werden. Somit muss die Aktivitätsrate nicht jeden Tag über 40 Prozent der Produktionsleistung liegen. Der durchgängige 90-Tage-Zeitraum wird als ein Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen verstanden, an denen das Zuteilungselement jeden Tag in Betrieb war. Überschreiten die kumulierten Aktivitätsraten erstmalig die 40%-Schwelle, gilt der erste Tag des 90-Tage-Zeitraums als das Datum der Aufnahme des Regelbetriebs.

Bei mehreren Zuteilungselementen in einer Anlage gilt das Datum des ersten Zuteilungselements, das die 40%-Schwelle überschreitet, als Datum der Aufnahme des Regelbetriebs der **Anlage**.

Falls der übliche Produktionszyklus in dem betroffenen Sektor keine durchgängige Produktion vorsieht, werden die sektorspezifischen Produktionszyklen zu einem 90-Tage-Zeitraum addiert. Als sektorspezifische Produktionszyklen können beispielsweise auch Heizperioden oder Kampagnenbetriebe angesehen werden.

1. Beispiel: Eine Anlage wird normalerweise nur fünf Tage in der Woche betrieben. In diesem Fall setzt sich der 90-Tage-Zeitraum aus 18 solcher 5-Tage-Zyklen zusammen.
2. Beispiel: Eine Anlage wird normalerweise nur die Hälfte des Jahres betrieben. In diesem Fall könnte der 90-Tage-Zeitraum innerhalb des halben Jahres liegen, in dem die Anlage betrieben wurde, oder auch durch das halbe Jahr Stillstand unterbrochen worden sein.
3. Beispiel: Eine Anlage stellt ein Emissionswert-Produkt in 2-Tages-Chargen her. Nach jeder Charge muss die Produktionsanlage gesäubert werden und steht daher still. Der 90-Tage-Zeitraum setzt sich in diesem Fall aus 45 aufeinanderfolgenden 2-Tages-Chargen zusammen.

Werden unterschiedliche Produkte abwechselnd in derselben Anlage hergestellt, werden die 90 Tage für die einzelnen Produkte separat ermittelt.

Das früheste dieser Daten ist gleichzeitig das Datum der Aufnahme des Regelbetriebs der gesamten Anlage (sofern nach dem 01.01.2005)⁹.

6.1.2 Bestimmung der jährlichen Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 1 bis 6 ZuV 2020

Grundsätzlich berechnet sich die maßgebliche Aktivitätsrate eines Zuteilungselements aus dem Medianwert der jährlichen Aktivitätsraten des Zuteilungselements im Bezugszeitraum (vgl. § 8 Abs. 2 bis 5 ZuV 2020), d. h.

$$MAR = \text{MEDIAN}_{2005-2008} (\text{jährliche Aktivitätsraten})$$

ODER

$$MAR = \text{MEDIAN}_{2009-2010} (\text{jährliche Aktivitätsraten})$$

Bei den Zuteilungselementen mit bestimmten Produkt-Emissionswerten nach Anhang III der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln (Raffinerieprodukte, Kalk, Dolomitkalk, Steamcracken, Aromaten, Wasserstoff, Synthesegas und Ethylenoxid/Ethylenglykole) berechnen sich nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ZuV 2020 die maßgeblichen Aktivitätsraten abweichend hiervon gemäß den im Anhang III festgelegten Formeln (siehe dazu Kapitel 6.2.1).

Bei der Berechnung der maßgeblichen Aktivitätsrate werden alle Jahre berücksichtigt, in denen die Anlage an mindestens einem Tag im Kalenderjahr betrieben wurde. Bei Anlagen mit mehreren Zuteilungselementen müssen daher auch Jahre mit Aktivitätsraten von Null für ein Zuteilungselement berücksichtigt werden, wenn mindestens ein anderes Zuteilungselement eine Aktivitätsrate größer Null aufweist.

Nach § 8 Abs. 6 Nr. 1-3 ZuV 2020 werden auch Kalenderjahre berücksichtigt, in denen die Anlage nicht an mindestens einem Tag betrieben wurde, soweit die Anlage gelegentlich genutzt wird (vgl. Kapitel 3.1.8).

Wurde eine Anlage in einem Kalenderjahr nicht betrieben, wird dieses Jahr nur dann nicht bei der Medianbildung berücksichtigt, wenn mit dem Zuteilungsantrag nachgewiesen wird, dass es sich nicht um eine nur gelegentlich betriebene Anlage im Sinne des § 8 Abs. 6 Nr. 1 bis 3 ZuV 2020 handelt (gegebenenfalls Nachweise beifügen).

Beispiel

Eine Papierfabrik hat eine Papierproduktionsanlage, in der drei Papiersorten hergestellt werden können: Zeitungsdruckpapier, ungestrichenes Feinpapier und gestrichenes Feinpapier. Die drei Produktarten fallen unter drei unterschiedliche Produkt-Emissionswerte, daher müssen drei Zuteilungselemente gebildet werden. Die folgenden Aktivitätsraten wurden 2005-2008 erzielt:

Tabelle 28: Jährliche Aktivitätsraten einer Papierproduktionsanlage

Jahr	2005	2006	2007	2008
Zeitungsdruckpapier	800	0	500	700
Ungestrichenes Feinpapier	200	600	0	300
Gestrichenes Feinpapier	0	400	500	0

Als Bezugszeitraum wurde 2005-2008 gewählt. Da die Anlage in jedem Jahr des Bezugszeitraums mindestens an einem Tag betrieben wurde, werden bei der Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate (MAR) für jedes Zuteilungselement alle Jahre berücksichtigt:

$$MAR_{\text{Zeitungsdruckpapier}} = \text{MEDIAN}_{2005-2008} (800, 0, 500, 700) = 600$$

$$MAR_{\text{Ungestrichenes Feinpapier}} = \text{MEDIAN}_{2005-2008} (200, 600, 0, 300) = 250$$

$$MAR_{\text{Gestrichenes Feinpapier}} = \text{MEDIAN}_{2005-2008} (0, 400, 500, 0) = 200$$

⁹ Im Fall einer Betriebsunterbrechung während des Bezugszeitraums, die in mindestens einem Kalenderjahr zu einer Null-Produktion der gesamten Anlage führt, wird die Wiederaufnahme des Betriebs auf gleiche Weise bestimmt. Zur Bestimmung der Aufnahme des Regelbetriebs der gesamten Anlage siehe Kapitel 3.1.7.

Als Ausnahme von der oben dargestellten Berechnung der MAR nach § 8 Abs. 6 ZuV 2020 (Medianbildung), ist nach § 8 Abs. 7 ZuV 2020 die Aktivitätsrate anhand der installierten Anfangskapazität multipliziert mit dem maßgeblichen Auslastungsfaktor zu berechnen, sofern die in Kap. 6.1.3 genannten Kriterien des § 8 Abs. 7 ZuV 2020 erfüllt sind. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, so werden die maßgeblichen Aktivitätsraten aus dem Median der Jahresmengen berechnet.

Sofern § 8 Abs. 6 ZuV 2020 nicht zur Anwendung kommt, werden bei der Berechnung der MAR alle Jahre (seit Aufnahme des Regelbetriebs), in denen die Anlage mindestens an einem Tag betrieben wurde, berücksichtigt. Die MAR ist in diesem Fall der Median der Aktivitätsraten (AR) aller Jahre, in denen die Anlage betrieben wurde. Beispiele a bis c veranschaulichen die Ermittlung der MAR für eine Anlage mit gewähltem Bezugszeitraum 2005 bis 2008 anhand verschiedener Fallkonstellationen.

Beispiel a:

Die Anlage wurde für mindestens einen Tag in jedem Jahr des Bezugszeitraums betrieben.

$$MAR = \text{MEDIAN} (AR_{2005}, AR_{2006}, AR_{2007}, AR_{2008})$$

Beispiel b:

Die Anlage wurde 2006 wegen eines Unfalls oder wegen Wartungsarbeiten (kein Saisonbetrieb) überhaupt nicht betrieben ($AR_{2006}=0$).

$$MAR = \text{MEDIAN} (AR_{2005}, AR_{2007}, AR_{2008})$$

Beispiel c:

Die Anlage als Ganzes nahm den Betrieb am 31.10.2006 auf; die Berechnung der MAR basiert auf den Aktivitätsraten der Jahre 2006, 2007 und 2008.

$$MAR = \text{MEDIAN} (AR_{2006}, AR_{2007}, AR_{2008})$$

6.1.3 Bestimmung der Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 7 ZuV 2020

Nach § 8 Abs. 7 ZuV 2020 werden die maßgeblichen Aktivitätsraten bei Anlagen, bei denen

1. der Zeitraum von der Inbetriebnahme (Aufnahme des Regelbetriebes) einer Anlage bis zum Ende des gewählten Bezugszeitraums weniger als zwei volle Kalenderjahre beträgt,
2. die Anlage als Reserve- oder Bereitschaftskapazität vorgehalten oder saisonal betrieben wird und die Aktivitätsraten der Zuteilungselemente von weniger als zwei Kalenderjahren des Bezugszeitraums zu berücksichtigen sind oder
3. der Betrieb einer Anlage nach Anhang 1 Teil 2 Nummern 7 bis 29 des TEHG in dem gewählten Bezugszeitraum länger als ein Kalenderjahr unterbrochen war und die Anlage nicht als Bereitschafts- oder Reservekapazität vorgehalten oder saisonal betrieben wird,

auf Grundlage der installierten Anfangskapazität multipliziert mit dem maßgeblichen Auslastungsfaktor berechnet. Die Voraussetzung des § 8 Abs. 7 Nr. 1 ZuV 2020 ist beispielsweise erfüllt, wenn die Anlage den Regelbetrieb nach dem 01.01.2007 (bei gewähltem Bezugszeitraum 2005-2008) bzw. nach dem 01.01.2009 (bei gewähltem Bezugszeitraum 2009-2010) aufgenommen hat.

Die maßgeblichen Aktivitätsraten berechnen sich in diesem Fall aus dem Produkt der installierten Anfangskapazität des Zuteilungselements und dem für das jeweilige Zuteilungselement anwendbaren maßgeblichen Auslastungsfaktor:

$$MAR = K_{\text{Anfang}} * MAF$$

Hierin bezeichnen:

K_{Anfang} → installierte Anfangskapazität des Zuteilungselements nach § 4 ZuV 2020

MAF → maßgeblicher Auslastungsfaktor des Zuteilungselements nach § 17 Abs. 2 ZuV 2020

Für Details zur Ermittlung der installierten Anfangskapazität siehe Kapitel 7.1.

Der MAF gemäß § 17 Abs. 2 ZuV 2020 ist zunächst vom Betreiber für jedes Zuteilungselement als Prozent der Kapazität individuell zu ermitteln¹⁰. Der MAF soll die zu erwartende Auslastung des Zuteilungselements in der dritten Handelsperiode ausdrücken, wobei die folgenden Aspekte berücksichtigt werden müssen:

- tatsächlicher Betrieb des Zuteilungselements bis zur Antragsstellung
- geplanter Betrieb der Anlage oder des Zuteilungselements: erwartete Aktivitätsraten anhand der Produktionsleistung (geplante Kapazität) und erwartete Betriebsstunden auf Basis von Businessplänen, Genehmigungen etc. Soweit vorhanden, sind historische Produktionsdaten zu verwenden, um die erwarteten Produktionsmengen zu belegen.
- Wartung: Berücksichtigung üblicher Wartungszeiträume anhand von Businessplänen, Genehmigungen, entsprechenden technischen Unterlagen etc.
- Üblicher Produktionszyklus: Anhand von Businessplänen, Genehmigungen, entsprechenden technischen Dokumenten etc. muss belegt werden, dass der erwartete Betrieb zu keiner Überschreitung der tatsächlich und rechtlich maximal möglichen Produktionsmenge führt. Diese kann z. B. durch Bestimmungen im Genehmigungsbescheid oder durch ein technisch begrenztes Durchsatzvolumen beschränkt sein. Darüber hinaus sind auch Beschränkungen außerhalb der Anlagengrenzen zu berücksichtigen, wie z. B. durch die Produktnachfrage (z. B. Saison- oder Nicht-Saisonnachfrage), beschränkte Weiterverarbeitungskapazitäten (begrenzte Aufnahmekapazität der angeschlossenen Strom- und Wärmesysteme, vertragliche Begrenzungen wie Liefer- oder Abnahmeverträge und Abnahmebegrenzungen in den Weiterverarbeitungseinheiten), Infrastruktur (für den Absatz der Produkte erforderliche, jedoch eingeschränkte Infrastruktur aufgrund einer Begrenzung der Dimension von Leitungen und Netzen etc.) oder witterungsabhängigen Anlagenbetrieb (durch Begrenzung der Fernwärmeabnahme auf den Zeitraum der Heizperiode, saisonaler Betrieb etc.).

Zusätzlich ist der Einsatz energie- und treibhausgas-effizienter Techniken, die den maßgeblichen Auslastungsfaktor beeinflussen können, zugrunde zu legen. Bei Zuteilungselementen mit Wärme- und Brennstoff-Emissionswert ist daher von einer hohen Effizienz beim Verbrauch der erwarteten Wärme- und Brennstoffmengen auszugehen; ebenso bei Zuteilungselementen mit Prozessemissionen ist z. B. von kohlenstoffarmen Eingangsströmen und dem Einsatz von CO₂-Minderungstechniken auszugehen.

Weiterhin sollten Abweichungen des so bestimmten maßgeblichen Auslastungsfaktors zur typischen Kapazitätsauslastung im betreffenden Sektor gerechtfertigt werden.

Die Bestimmung des MAF ist vom Betreiber im FMS zu beschreiben (ggf. sind zusätzliche Dokumente und Berechnungen dem Antrag beizulegen) und von der Sachverständigen Stelle zu verifizieren.

6.2 BESCHREIBUNG DER ZUTEILUNGSELEMENTE IM FMS

Bei der Eingabe im FMS ist für jedes definierte Zuteilungselement zunächst eine allgemeine Beschreibung erforderlich. Die folgenden Angaben erfolgen auf der Seite „Beschreibung des Zuteilungselements“ und sind sowohl bei Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert, als auch bei den Zuteilungselementen mit Wärme-Emissionswert, Brennstoff-Emissionswert oder Prozessemissionen erforderlich.

Tabelle 29: Formular „Zuteilungselement mit ...“, Seite 1 „Beschreibung des Zuteilungselements“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Nummer des Zuteilungselements	
Name des Zuteilungselements	Hier erfolgt die Auswahl der zutreffenden Produkte aus der Auswahlliste. Damit eine Auswahlliste erscheint, muss auf dem Formular „Anlage“ mindestens eine Tätigkeit nach TEHG ausgewählt sein.

¹⁰ Im Gegensatz zum Vorgehen im Zuteilungsverfahren für Bestandsanlagen wird bei neuen Marktteilnehmern nach § 17 Abs.1 ZuV 2020 für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert ein Standardauslastungsfaktor verwendet.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung	Hier soll das Zuteilungselement kurz beschrieben werden. Dabei ist auf die Zuordnung der physischen Einheiten, die Systemgrenzen (gegebenenfalls mehrere Produkte in einer Produktionslinie), die Abgrenzung zu Fall-back-Produkten sowie auf relevante Messpunkte einzugehen.
Die Beschreibung stimmt mit den Verhältnissen vor Ort überein.	Hier ist kurz das Zuteilungselement zu beschreiben. Dabei ist auf die Zuordnung des Zuteilungselements innerhalb der Anlage (Anlagenteile), gegebenenfalls die Abgrenzung zu anderen Zuteilungselementen sowie auf relevante Messpunkte einzugehen.
CL-gefährdet	Je nach Zuteilungselement bzw. Auswahl des Namens des Zuteilungselements wird dieses Feld automatisch belegt.
Berücksichtigung der Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom	Je nach Zuteilungselement bzw. Auswahl des Namens des Zuteilungselements wird dieses Feld automatisch belegt
Sind abgegebene Zwischenprodukte bei der Ermittlung von Monats- und Jahreswerten zu berücksichtigen?	
Hiermit beantrage ich, dass wesentliche Kapazitätserweiterungen im Jahr 2005 bei der Berechnung der maßgeblichen Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 8 ZuV 2020 nicht berücksichtigt werden.	Bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen im Jahr 2005 kann gemäß § 8 Abs. 8 Satz 3 ZuV 2020, 1. Halbsatz beantragt werden, dass diese nicht mehr als wesentlich betrachtet werden. Dies gilt nicht für wesentliche Kapazitätsreduzierungen. Wurden nach 2005 noch weitere wesentliche Kapazitätserweiterungen durchgeführt, gilt die nächste als erste wesentliche Kapazitätsänderung.
Aufnahme des geänderten Betriebs der 1. wesentlichen Kapazitätsänderung in den Zeiträumen 01.01.2005 bis 31.12.2008 und 01.01.2009 bis 30.06.2011	Hier sind für die Zeiträume 2005 bis 2008 und 2009 bis 30.06.2011 jeweils das Jahr anzugeben, in dem der geänderte Betrieb der ersten wesentlichen Kapazitätsänderung des Zuteilungselements in diesem Zeitraum aufgenommen wurde. Sofern beantragt wird, dass wesentliche Kapazitätserweiterungen im Jahr 2005 bei der Berechnung der maßgeblichen Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 8 ZuV 2020 nicht berücksichtigt werden sollen, ist hier nicht das Jahr 2005 anzugeben, sondern gegebenenfalls das Jahr der nächsten wesentlichen Änderung im jeweiligen Zeitraum. Für jede physische Änderung ist ein Formular „Kapazitätsänderung“ anzulegen, unabhängig davon, ob es sich um eine wesentliche Kapazitätsänderung handelte oder nicht.
Die Angaben zu Kapazitätsänderungen bis zum 30.06.2011 sind ...	

Neben diesen allgemeinen Beschreibungen sind in diesem Formular Angaben zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität erforderlich. Die Bestimmung der installierten Anfangskapazität sowie die dazu notwendigen Angaben in diesem Formular finden sich in Kapitel 7.1 dieses Leitfadens. Sofern die Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 7 ZuV 2020 erfolgt, ist zudem der maßgebliche Auslastungsfaktor gemäß § 17 Abs. 2 ZuV 2020 zu bestimmen. Hierzu sind folgende Angaben im FMS erforderlich.

Tabelle 30: Formular „Zuteilungselement mit...“ Seite 8, „Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 7 ZuV 2020“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Maßgeblicher Auslastungsfaktor	Maßgeblicher Auslastungsfaktor gemäß § 17 Abs. 2 ZuV 2020.
Bestimmung des maßgeblichen Auslastungsfaktors	Detaillierte Beschreibung, wie der maßgebliche Auslastungsfaktor ermittelt wurde.
Der maßgebliche Auslastungsfaktor wurde zutreffend ermittelt?	
Erläuterung festgestellter Mängel	

Die maßgebliche Aktivitätsrate als Median der Jahresmengen wird innerhalb des FMS nicht berechnet. Die DEHSt ermittelt den Wert unter Berücksichtigung der angegebenen Jahresmengen, des gewählten Bezugszeitraums und den Angaben zur Betriebsweise der Anlage. Im Falle der Anwendung von § 8 Abs. 7 ZuV 2020 erfolgt die Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate durch die DEHSt auf Grundlage der installierten Anfangskapazität sowie des hier angegebenen maßgeblichen Auslastungsfaktors.

Zudem werden an dieser Stelle weitergehende Beschreibungen zur Bestimmung der Produktionsdaten abgefragt. Diese beziehen sich auf die Angaben im Formular „Produktionsdaten“, welches für jedes Zuteilungselement angelegt werden muss. Nähere Informationen zu den notwendigen Angaben in diesem Formular sind Kapitel 6.3 dieses Leitfadens zu entnehmen.

Tabelle 31: Formular „Zuteilungselement mit ...“, Seite 5

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Wie wurden die Produktionsdaten bestimmt?	Hier soll eine Beschreibung der Ermittlung der Produktionsdaten für dieses Zuteilungselement erfolgen: Messgrößen, aus Wirtschaftsbericht, abgeleitete technische Größen etc. Wie wurden Doppelzählungen bei Produktionsangaben vermieden, insbesondere bei Fall-back-Zuteilungselementen sowie für Zwischen- und Nebenprodukte? Diese Angaben sind übergreifend für alle Produkte des Zuteilungselements, die im Formular „Produktionsdaten“ aufgeführt sind, zu machen.
Anmerkungen zur Produktionsdatenbestimmung	Die Einschätzung zu den oben genannten Angaben des Betreibers ist anzugeben.

In den folgenden Kapiteln wird für die verschiedenen Zuteilungselemente die Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate beschrieben.

6.2.1 Beschreibung des Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert

Die Zuteilung für dieses Zuteilungselement basiert auf der Herstellung eines Produkts, dem ein Produkt-Emissionswert zugeordnet ist. Für dieses Zuteilungselement ist daher zur Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate (MAR) die Produktionsmenge als Stoffstrom zu ermitteln.

Die maßgeblichen Aktivitätsraten jedes Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert werden als die Produktionsmenge des unter den Emissionswert fallenden Produkts ausgedrückt. Produktdefinitionen und Herstellungseinheiten werden in den einheitlichen EU-Zuteilungsregeln definiert und im Leitfaden Teil 3c erläutert.

$MAR_{Produkt}$ → maßgebliche Aktivitätsrate von Produkt p, d. h. der ermittelte und geprüfte Medianwert der jährlichen Produktion im Bezugszeitraum in der Erhebung der Ausgangsdaten (ausgedrückt in Produkteinheiten)

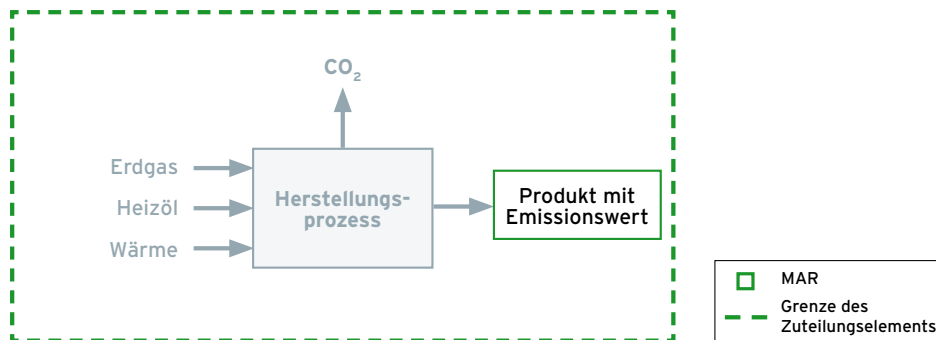


Abbildung 9: Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert

Bei einem Austausch mit anderen Anlagen sind folgende zuteilungsrelevante Regelungen mit ihrem entsprechenden Datenbedarf zu berücksichtigen:

- Für die Ermittlung einer kostenlosen Zuteilung auf Basis von Produkt-Emissionswerten muss jeder Import messbarer Wärme aus nicht unter das ETS fallender Wärmeerzeugung im FMS angegeben werden, damit ein Abzug auf Grundlage des Wärme-Emissionswerts auf die Zuteilung gemäß Produkt-Emissionswerts erfolgen kann.
- Der Export messbarer Wärme (Dampf, Heißwasser usw.) wird grundsätzlich nicht durch die Produkt-Emissionswerte berücksichtigt (ausgenommen von dieser Regel ist der Wärmeexport von Prozessen zur Herstellung von Salpetersäure) und beeinflusst somit **nicht** die Zuteilung gemäß Produkt-Emissionswert. Sofern diese Wärme den weiteren Kriterien für eine Zuteilung entspricht, kann ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert angelegt werden.
Weitere Erläuterungen hierzu enthält Teil 3 a des Leitfadens.
- Sofern ein unter die Systemgrenzen eines Produkt-Emissionswerts fallendes Zwischenprodukt an eine andere Anlage abgegeben wird und diese für die Weiterverarbeitung des Zwischenprodukts zu einem Endprodukt eine Zuteilung erhält, erhält der Betreiber der Anlage, in der das Zwischenprodukt hergestellt wird, für diesen Prozess keine Zuteilung, weil die Zuteilung an die Anlage erfolgt, in der das Endprodukt hergestellt wird. Eine Zuteilung für das Zwischenprodukt kann nur insoweit erfolgen, wie die hergestellten Zwischenprodukte nicht zu den zuteilungsfähigen Endprodukten weiterverarbeitet werden. Diese Regelung beeinflusst **nicht** die Zuteilung für das Endprodukt.

Bei der Bestimmung der MAR sind folgende Besonderheiten für einzelne Produkt-Emissionswerte zu beachten:

- Nach § 8 (2) ZuV 2020 werden die MAR bestimmter Produkte mit Produkt-Emissionswert gemäß den individuellen Berechnungsformeln im Anhang III Nr. 1-8 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ermittelt. Dies betrifft Raffinerieprodukte, Kalk, Dolomitkalk, Steamcracken, Aromaten, Wasserstoff, Synthesegas und Ethylenoxid/Ethylenglykole.
- Die Zuteilung für die chemische Wertprodukte aus Steamcracking-Prozessen und für Vinylchlorid-Monomer ist in den §§ 12 und 13 ZuV 2020 separat geregelt. Die individuelle Regelung erstreckt sich hier über die komplette Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge. Demnach ist die jeweilige Formel im Anhang 1 ZuV 2020 anzuwenden.
- Eine Anlage mit einem Zuteilungselement Zellstoff kann messbare Wärme aus diesem an andere Zuteilungselemente weiterleiten. Dies geschieht gewöhnlich in integrierten Anlagen, die Zellstoff und Papier erzeugen. Ist dies der Fall, darf die maßgebliche Aktivitätsrate des Zuteilungselements Zellstoff nur den Zellstoff berücksichtigen, der auf den Markt gebracht wird und nicht in derselben oder in einer anderen technisch verbundenen Anlage zu Papier verarbeitet wird (vgl. § 11 ZuV 2020). Dabei ist es unerheblich, ob die Papiererzeugungsanlage immissionsschutzrechtlich eigenständig genehmigt ist oder zum Genehmigungsumfang der Zellstoffanlage gehört.

Für die o.g. Produkte mit Produkt-Emissionswert nach Anhang III Nr. 1-8 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln sowie für Steamcracken und Vinylchlorid-Monomer sind gemäß § 6 Abs. 2 ZuV 2020 die von der DEHSt zur Verfügung gestellten Formulare (in Excel-Format auf der Internetseite der DEHSt verfügbar) zu nutzen. Darin werden Pflichtangaben wie etwa Produktionsmengen abgefragt, anhand derer z. B. die jährlichen Aktivitätsraten in der gewünschten Reinheit berechnet werden. Die so ermittelten Werte werden vom Betreiber manuell in die vorgegebenen Felder

der FMS-Antragssoftware übertragen. Die ausgefüllten Excel-Tools sind den Antragsunterlagen beizufügen. Spezifische Informationen zu diesen Formularen sind in Leitfaden Teil 3c beschrieben.

Ein Produkt-Emissionswert nach Anhang 1 Nummer 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln basiert auf Gesamtemissionen, die neben den direkten Emissionen aus dem Einsatz von Brennstoffen, anderen Stoffen und Wärme auch die indirekten Emissionen aus der Erzeugung von Strom berücksichtigen, soweit Strom anstelle von Wärme in dem Prozess eingesetzt werden kann. Gemäß der EHRL dürfen keine kostenlosen Berechtigungen für die Emissionen, die der Stromherstellung zuzuordnen sind, zugeteilt werden. Nach § 15 ZuV 2020 erfolgt deswegen eine Anpassung der Zuteilung um einen Faktor aus dem Verhältnis von Direkt- zu Gesamtemissionen:

$$Faktor_{Austausch} = \frac{Em_{Direkt}}{Em_{Direkt} + Em_{Indirekt}}$$

mit:

$Faktor_{Austausch}$ → Faktor zur Berücksichtigung der Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom

Em_{Direkt} → Direktmissionen innerhalb der Systemgrenzen des Produkt-Emissionswerts über den gewählten Bezugszeitraum. Die Direktmissionen umfassen auch die Emissionen aus der innerhalb derselben ETS-Anlage erzeugten Wärme, die innerhalb der Systemgrenzen des Produkt-Emissionswerts verbraucht wird. Zusätzlich werden die Emissionen der für die Herstellung des Produkts notwendigen Menge an bezogener messbarer Wärme¹¹ multipliziert mit dem Wärme-Emissionswert berücksichtigt. Nicht enthalten sind die Emissionen aus der Stromproduktion sowie aus messbarer Wärme, die über die Systemgrenzen des Zuteilungselements hinaus abgegeben wurde¹².

$Em_{Indirekt}$ → Indirekte Emissionen aus dem Stromverbrauch innerhalb der Systemgrenzen des Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert über den Bezugszeitraum multipliziert mit 0,465 Tonnen CO₂ je MWh.

Bei Produkt-Emissionswerten nach Anhang 1 Nummer 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln demgegenüber blieben die indirekten Emissionen aus der Erzeugung des eingesetzten Stroms bereits bei ihrer Bestimmung unberücksichtigt. Bei diesen Zuteilungselementen erfolgt somit keine Anpassung für die Nutzung von Strom.

Für die Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate sind die Angaben aus den folgende n Tabellen erforderlich.

Tabelle 32: Formular "Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert", Seiten 6 und 7 „Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 2 bis 5 ZuV 2020“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Jahresmenge des Produkts	Hier ist für jedes Jahr die gesamte Produktionsmenge (Jahresmenge) einschließlich der auf die Kapazitätsänderung zurückzuführenden Anteile in der vorgegebenen Maßeinheit anzugeben. Für Zuteilungselemente mit den Produkt-Emissionswerten CWT-Raffinerieprodukte, Kalk, Dolomitkalk, Steamcracken, CWT-Aromaten, Wasserstoff, Synthesegas oder Ethylenoxid/Ethylenglycole sind die Jahresmengen dem jeweiligen Formular, das von der DEHSt auf ihren Internetseiten bereitgestellt wird zu entnehmen. Das ausgefüllte Formular ist dem Antrag beizufügen.
Die Angabe ist...	
Beschreibung der Ermittlung	Hier ist ausführlich zu beschreiben, wie die Jahresmengen des Produkts ermittelt und ggf. von den Jahresmengen weiterer Zuteilungselemente abgegrenzt wurden. Zudem sind die herangezogenen Datenquellen zu benennen.

¹¹ Hier ist zu beachten, dass sowohl die von ETS-Anlagen als auch von Nicht-ETS-Anlagen bezogene Wärme zu berücksichtigen ist.

¹² Die Emissionen aus der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme werden nach Maßgabe von Leitfaden Teil 3a Kapitel 3.2 aufgeteilt.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Jahresmenge, die der installierten Anfangskapazität zuzuordnen ist.	Wurde die Kapazität ab Beginn des gewählten Bezugszeitraums und bis zum 30.06.2011 wesentlich geändert, so ist für das Jahr der ersten Änderung und für alle nachfolgenden Jahre die Jahresmenge ohne die auf die Kapazitätsänderung zurückzuführenden Anteile anzugeben.
Die Angabe ist ...	Hier ist kurz das Zuteilungselement zu beschreiben. Dabei ist auf die Zuordnung des Zuteilungselements innerhalb der Anlage (Anlagenteile), gegebenenfalls die Abgrenzung zu anderen Zuteilungselementen sowie auf relevante Messpunkte einzugehen.
Methode der Ermittlung	Hier ist anzugeben, wie die Jahresmengen ohne Berücksichtigung der wesentlichen Kapazitätsänderung bestimmt wurden (siehe Leitfaden, Teil 2, Kapitel 7.2).
Beschreibung der Methode	Hier ist ausführlich zu beschreiben, wie die Jahresmengen ohne Berücksichtigung der wesentlichen Kapazitätsänderungen bestimmt wurden.
Die Methode zur Bestimmung der Jahresmenge, die der Anfangskapazität zuzuordnen ist, wurde nachvollzogen. Der Betreiber hat ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren gewählt.	
Herleitung fehlender Daten	Sofern Daten fehlen, ist hier zu begründen, warum sie fehlen sowie die fehlenden Daten durch konservative Schätzungen zu ersetzen. Zudem ist die Schätzungsmethodik zu erläutern und darzulegen, dass ein konservativen Ansatz gewählt wurde (vgl. § 6 Abs. 4 ZuV 2020).
Wurde bei der Schließung von Datenlücken ein konservativer Ansatz gewählt?	
Ergänzende Anmerkungen	Die Methode zur Bestimmung der Aktivitätsrate - einschließlich der Methode zur Schließung eventueller Datenlücken - muss nachvollzogen werden. Hier ist zu begründen, dass der Betreiber ein transparentes und nachvollziehbares - und hinsichtlich der Schließung der Datenlücken konservatives - Verfahren gewählt hat. (Das Feld enthält 1000 Zeichen.)

Tabelle 33: Formular „Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert“, Seite 9, Wärme- und Stromverbrauch, Wärmebezug

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Maßgeblicher Wärmeverbrauch [T]/a]	Hier ist die Summe der Mengen messbarer Wärme anzugeben, die für die Herstellung des Produkts dieses Zuteilungselements insgesamt aufgewendet wurde. Dabei ist unbeachtlich, ob die Wärme aus einer ETS-Anlage oder einer Nicht-ETS-Anlage bezogen worden ist. Die Wärme, die für andere Zwecke oder andere Zuteilungselemente verwendet worden ist, ist hier nicht mit aufzuführen.
Die Angaben sind ...	
Netto-Wärmebezug [T]/a]	Hier ist die Summe der Mengen messbarer Wärme anzugeben, die für die Herstellung des Produktes des Zuteilungselementes mit Produkt-Emissionswert insgesamt importiert wurde. Dabei ist unbeachtlich, ob die Wärme aus ETS- oder Nicht-ETS-Anlagen importiert wurde. Wärme, die für andere Zwecke oder andere Zuteilungselemente verwendet wurde, ist hier nicht mit aufzuführen.
Die Angaben sind ...	

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Davon Wärme aus Nicht-ETS-Anlagen [TJ/a]	Hier ist die Summe der Mengen messbarer Wärme anzugeben, die für Herstellung des Produkts dieses Zuteilungselements aus Nicht-ETS Anlagen bezogen wurde.
Die Angaben sind ...	
Maßgeblicher Stromverbrauch [MWh/a]	Sofern das Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert die Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom berücksichtigt (§ 15 ZuV 2020), geben ist hier der Stromverbrauch anzugeben, der insgesamt für die Erzeugung dieses Produkts verbraucht worden ist.
Die Angaben sind ...	

Tabelle 34: Formular „Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert“, Seite 10, Wärmebezug und Stromverbrauch

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Wärmebezug und Stromverbrauch	
Bestimmung von Wärmebezug und Stromverbrauch	Wenn messbare Wärme importiert wurde, ist die Methode, wie die gesamte messbare Wärme und die messbare Wärme aus Nicht-ETS Anlagen bestimmt wurden, zu beschreiben. Sofern ein relevanter Stromverbrauch angegeben wurde, weil das Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert die Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom berücksichtigt, erfolgt hier die Beschreibung der Anlagenteile, die den Strom verbraucht haben, und die Methode wie der relevante Stromverbrauch bestimmt wurde.
Ergänzende Anmerkungen	
Wärmeabgabe	
Hat das Zuteilungselement in den Jahren 2005 bis 2010 Wärme an Anlagen oder andere Einrichtungen abgegeben?	Wenn ja, dann müssen mindestens ein Formular „Wärme-EW“ und das Formular „Messbare Wärme“ mit Unterformular „Vollständige Bilanz“ angelegt werden, um die entsprechenden Daten zu erfassen - auch wenn es keine Zuteilung nach Wärme-Emissionswert gibt.
Die Angabe ist ...	
Besondere Zuteilungsregeln	
Herstellung von Vinylchlorid-Monomer (VCM): Faktor für die Zuteilungskorrektur nach Anhang 1 Teil 2 ZuV 2020	Wenn ja, dann müssen mindestens ein Formular „Wärme-EW“ und das Formular „Messbare Wärme“ mit Unterformular „Vollständige Bilanz“ angelegt werden, um die entsprechenden Daten zu erfassen - auch wenn es keine Zuteilung nach Wärme-Emissionswert gibt. Hier der Faktor für die Zuteilungskorrektur einzutragen, der das Berechnungsergebnis im separaten Formular "Spezielle_EW_Nr_47_VCM" ist.
Die Angabe ist ...	Die Werte und das Ergebnis im separaten, dem Antrag angefügten Formular „Spezielle_EW_Nr_47_VCM.xls“ sind zutreffend.
Steamcracken: Menge für die Korrektur der Zuteilung nach Anhang 1 Teil 1 ZuV 2020 [t CO ₂]	Hier ist das Berechnungsergebnis für den Faktor für die Zuteilungskorrektur des separaten, auf den Internetseiten der DEHSt zur Verfügung gestellten Formulars „Spezielle_EW_Nr_42_Steamcracken.xls“ entsprechend des gewählten Bezugszeitraums anzugeben. Das Formular ist den Antragsunterlagen beizufügen.
Die Angabe ist ...	Die Werte und das Ergebnis im separaten Formular „Spezielle_EW_Nr_42_Steamcracken.xls“ sind zutreffend.
Erläuterungen, wenn Angaben unzutreffend sind	

6.2.2 Beschreibung des Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert

Die folgende Abbildung 10 zeigt ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert. Die Punktklinie zeigt die Systemgrenzen des Zuteilungselements, für die die in Kapitel 4.1.2 dargestellten Regelungen gelten.

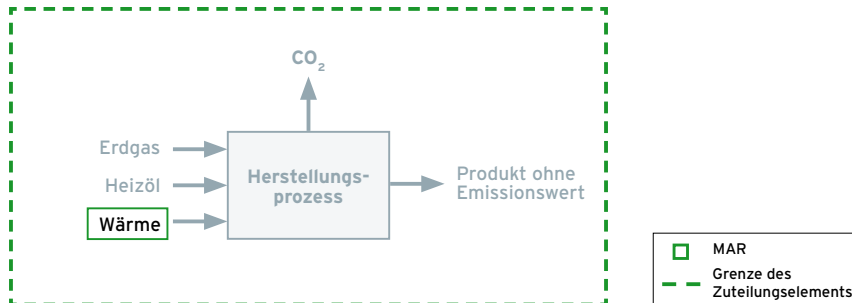


Abbildung 10: Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert

Die Ermittlung der Zuteilung für dieses Zuteilungselement basiert auf messbaren Wärmemengen. Daher ist für die Ermittlung der jährlichen Aktivitätsraten ($AR_{\text{Wärme}}$) die messbare Wärme eines Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert bestimmen. Diese ist in GWh/a anzugeben und ergibt sich aus der Summe

- des Verbrauchs von messbarer Wärme außerhalb der Grenzen eines Produkt-Emissionswerts, wobei die messbare Wärme entweder in der Anlage selbst erzeugt wird oder von einer anderen ETS-Anlage importiert wird, vorausgesetzt, dass die Wärme nicht innerhalb der Grenzen eines Salpetersäure-Produkt-Emissionswerts oder aus Strom stammt oder zur Stromerzeugung verwendet wird,

und

- der messbaren Nettowärmeerzeugung, die an Nicht-ETS-Verbraucher exportiert wird, vorausgesetzt, dass die Wärme nicht innerhalb der Grenzen eines Salpetersäure-Produkt-Emissionswerts erzeugt oder zur Stromerzeugung verwendet wird.

Für Einzelheiten zu dem Thema der analagenübergreifenden Wärmeströme siehe Leitfaden Teil 3a.

Zwischen Wärme aus verschiedenen Quellen, wie z. B. Wärme aus verschiedenen Brennstoffen, durch Kessel oder KWK, Wärme als Nebenprodukt eines Herstellungsprozesses mit Emissionswert, wird nicht unterschieden.

Generell sind ausschließlich Nettowärmeflüsse von Bedeutung, d. h. der zum Wärmelieferanten zurückfließende Wärmeinhalt im Kondensat bzw. Wärmeträger wird abgezogen.

Wenn keine Messwerte historischer Wärmemengen verfügbar sind, ist die maßgebliche Aktivitätsrate mit Hilfe von Proxydaten zu berechnen. Die Berechnung erfolgt dann auf der Grundlage des messtechnisch bestimmten Nutzungsgrads.

Die Menge an messbarer Nettowärme wird über die Brennstoffzufuhr und den messtechnisch bestimmten Nutzungsgrad der Wärmeerzeugung bestimmt.

$$MAR_{\text{Wärme, proxy}} = \eta_{\text{Wärmeproduktion}} * En_{\text{Brennstoff}}$$

Wobei

$MAR_{\text{Wärme, proxy}}$ → Maßgebliche Aktivitätsrate für die gemessene Wärme (Proxywert) in GWh

$En_{\text{Brennstoff}}$ → Brennstoffenergie in GWh

$\eta_{\text{Wärmeproduktion}}$ → messtechnisch bestimmter Nutzungsgrad der Wärmeproduktion auf der Grundlage geeigneter Messungen, überprüft durch eine Sachverständige Stelle, die die technische Dokumentation der Anlage, insbesondere den spezifischen Teil der Lastkurve der betroffenen Geräte überprüft hat. Der Nutzungsgrad sollte die Situation der gesamten Rückführung des Kondensats widerspiegeln.

Sofern die messtechnische Bestimmung des Nutzungsgrads messtechnisch nicht möglich ist, kann für die Bestimmung der Proxydaten ein Referenznutzungsgrad von 0,7 ($\eta_{\text{Wärmeproduktion, Referenz}}$) angewendet werden.

Die folgende Tabelle zeigt die erforderlichen Angaben im entsprechenden FMS-Formular für dieses Zuteilungselement.

Tabelle 35: Formular "Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert", Seite 6 und 7 „Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 2 - 5 ZuV 2020“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Jahresmenge der Wärme	(Übernahme der Angaben aus den Formularen zur Wärmebilanz)
Die Angabe ist...	
Jahresmenge, die der installierten Anfangskapazität zuzuordnen ist	Wurde die Kapazität Ihrer Bestandsanlage ab Beginn des gewählten Bezugszeitraums und bis zum 30.06.2011 wesentlich geändert, so ist hier für das Jahr der ersten Änderung und für alle nachfolgenden Jahre die Wärmemenge ohne die auf die Kapazitätsänderung zurückzuführenden Anteile anzugeben (vgl. § 8 Abs. 8 und 9 ZuV 2020). Es muss sichergestellt sein, dass ausschließlich zuteilungsfähige Mengen bei der Bestimmung der Jahresmengen berücksichtigt werden (bspw. Ausschluss von Nicht-ETS-Wärme). Wenn auf Seite 1 dieses Formulars ein Antrag nach § 8 Abs. 8 Satz 3 ZuV 2020 gestellt wurde, werden wesentliche Kapazitätserweiterungen im Jahr 2005 nicht mehr als solche betrachtet.
Die Angabe ist ...	
Methode der Ermittlung	Hier ist anzugeben, wie die Wärmemengen ohne Berücksichtigung der wesentlichen Kapazitätsänderung bestimmt wurden (siehe Leitfaden, Teil 2, Kapitel 7.2).
Beschreibung der Methode	Hier soll ausführlich beschrieben werden, wie die Wärmemenge ohne Berücksichtigung der wesentlichen Kapazitätsänderungen bestimmt wurde.
Die Methode zur Bestimmung der Jahresmenge, die der Anfangskapazität zuzuordnen ist, wurde nachvollzogen. Der Betreiber hat ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren gewählt.	
Herleitung fehlender Daten	Sofern Daten fehlen, ist hier zu begründen, warum sie fehlen sowie die fehlenden Daten durch konservative Schätzungen zu ersetzen. Zudem ist die Schätzungsmethodik zu erläutern und darzulegen, dass ein konservativen Ansatz gewählt wurde (vgl. § 6 Abs. 4 ZuV 2020).
Wurde bei der Schließung von Datenlücken ein konservativer Ansatz gewählt?	
Ergänzende Anmerkungen	Die Methode zur Bestimmung der Aktivitätsrate - einschließlich der Methode zur Schließung eventueller Datenlücken - muss nachvollzogen werden. Hier ist zu begründen, dass der Betreiber ein transparentes und nachvollziehbares - und hinsichtlich der Schließung der Datenlücken konservatives - Verfahren gewählt hat.

6.2.3 Beschreibung des Zuteilungselements mit Brennstoff-Emissionswert

Abbildung 11 zeigt ein Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert. Die Punktklinie zeigt die Systemgrenzen des Zuteilungselements, für die die in Kapitel 4.1.3 dargestellten Regelungen gelten. Die Ermittlung der Zuteilung basiert auf dem Brennstoffverbrauch.

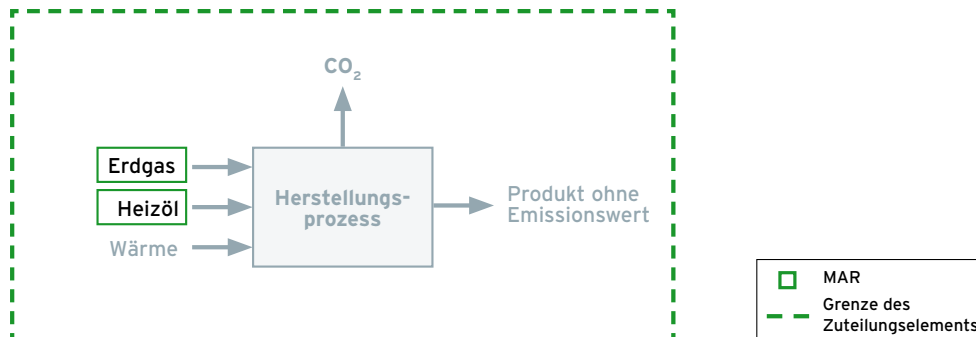


Abbildung 11: Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert

Demzufolge ist die jährliche maßgebliche Aktivitätsrate (AR_B) eines Zuteilungselements mit Brennstoff-Emissionswert für den Brennstoffverbrauch (angegeben in GJ) außerhalb der Grenzen eines Produkt-Emissionswerts zu ermitteln. Voraussetzung hierbei ist, dass der Brennstoff zur Produktherstellung, Erzeugung mechanischer Energie, Beheizung oder Kälteerzeugung und nicht zur Erzeugung von Strom oder messbarer Wärme verwendet wird.

Die Emissionen aus einer Sicherheitsfackel außerhalb eines Produkt-Emissionswertes werden ebenfalls über das Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert abgebildet. Die Definition von Sicherheitsfackeln und die Zuteilungsmethode für Emissionen aus der Sicherheitsabfackelung werden in Leitfaden 3b Kapitel 2.4 und 3.3 beschrieben.

Die im Formular „Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert“ anzugebende maßgebliche Aktivitätsrate beinhaltet daher die Energieinhalte aus der Sicherheitsabfackelung. Im Formular „Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert“ sind die zwei Arten der Bestimmungsmethode der maßgeblichen Aktivitätsrate abgebildet: die Bestimmung über die Medianbildung nach § 8 Abs. 2 – 5 ZuV 2020 und die Bestimmung über den maßgeblichen Auslastungsfaktor und die installierte Anfangskapazität nach § 8 Abs. 7 ZuV 2020.

In beiden Fällen ist der Energieinhalt aus der Sicherheitsabfackelung in den Jahresenergiemengen und den höchsten Monatswerten zu berücksichtigen, sofern die Felder auszufüllen sind. Unabhängig von der Methode zur Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate ist in jedem Fall im anzugeben, ob Sicherheitsfackeln für das Zuteilungselement relevant sind.

Der zu anderen Zwecken als der Herstellung von Produkten, Heizung und Kühlung sowie Sicherheitsabfackelung benutzte Brennstoff (z. B. Abfallbehandlung außerhalb der Grenzen eines Produkt-Emissionswerts) darf nicht bei der Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate berücksichtigt werden.

Sofern ein Brennstoff in einem Produktionsprozess in zuteilungsfähiges Restgas (Prozessemissionen Typ c), vgl. Leitfaden Teil 3 b) umgewandelt wird, darf dieser Anteil des Brennstoffstroms nicht im Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert abgebildet werden. Hintergrund ist, dass eine Zuteilung für die Nutzung des Restgases z.B. bei der Erzeugung von messbarer Wärme über das Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert erfolgen kann und eine Doppelzuteilung für Restgas auszuschließen ist. Für den Abzug des entstandenen Restgases vom Brennstoffinput sind durch den Betreiber konservative Annahmen zu treffen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

Die Regelungen für die Zuteilung für die Entstehung und Nutzung von Restgasen sind in Leitfaden Teil 3b enthalten.

Die Jahresmengen für dieses Zuteilungselement sind gemäß den Anforderungen aus Kapitel 6.1 in die dort beschriebenen FMS-Felder einzutragen.

Tabelle 36: Formular "Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert", Seiten 6 bis 8 „Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate nach § 8 Abs. 2 - 5 ZuV 2020“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Jahresenergiemenge	Hier ist die Brennstoffenergiemenge in der vorgegebenen Maßeinheit für jedes Jahr anzugeben, indem die Anlage mindestens ein Tag in Betrieb war.
Die Angabe ist ...	
Beschreibung der Ermittlung	Hier soll detailliert beschrieben werden, wie die jährlichen Brennstoffenergien ermittelt worden sind und welche Datenquellen dafür herangezogen wurden.
Jahresenergiemenge, die der installierten Anfangskapazität zuzuordnen ist	Wurde die Kapazität ab Beginn des gewählten Bezugszeitraums und bis zum 30.06.2011 wesentlich geändert, so ist für das Jahr der ersten Änderung und für alle nachfolgenden Jahre die Jahresmenge ohne die auf die Kapazitätsänderung zurückzuführenden Anteile anzugeben. Werden die jährlichen Aktivitätsraten der Anfangskapazität gemäß § 8 Abs. 7 ZuV 2020 anhand des maßgeblichen Auslastungsfaktors bestimmt, ist für alle Jahre die so berechnete Menge einzugeben.
Die Angabe ist ...	
Methode der Ermittlung	Hier ist anzugeben, wie die Wärmemengen ohne Berücksichtigung der wesentlichen Kapazitätsänderung bestimmt wurden (siehe Leitfaden, Teil 2, Kapitel 7.2).
Beschreibung der Methode	Hier ist Methode zur Bestimmung der Jahresenergiemengen detailliert zu beschreiben.
Die Methode zur Bestimmung der Jahresenergiemenge, die der Anfangskapazität zuzuordnen ist, wurde nachvollzogen. Der Betreiber hat ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren gewählt.	
Herleitung fehlender Daten	Sofern Daten fehlen, muss dieses Fehlen begründet werden. Die Annahmen und konservativen Abschätzungen sowie die Bestimmung von Proxiwerte müssen erläutert werden. Die rechtlichen Bedingungen zur Füllung von Datenlücken sind zu beachten.
Bei der Schließung von Datenlücken wurde ein konservativer Ansatz gewählt.	
Ergänzende Anmerkungen	Die Methode zur Bestimmung der Aktivitätsrate - einschließlich der Methode zur Schließung eventueller Datenlücken - muss nachvollzogen werden. Hier ist zu begründen, dass der Betreiber ein transparentes und nachvollziehbares - und hinsichtlich der Schließung der Datenlücken konservatives - Verfahren gewählt hat.

Tabelle 37: Formular "Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert", Seite 9 „Angabe zu Fackeln“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Sind für dieses Zuteilungselement Fackeln relevant?	Hier erfolgt die Angabe von Sicherheitsfackeln, die genehmigungsrechtlich zur ausschließlichen Anlagentlastung bei Betriebsstörungen vorgesehen sind. <i>Hierzu sind alle relevanten Regelungen in Leitfaden Teil 3b beschrieben.</i>
Angaben zu Fackeln	Hier ist die Bestimmung des zuteilungsrelevanten Pilotbrennstoffes und die zur Anlagentlastung abgefackelten Prozess- bzw. Restgasmengen zu beschreiben. <i>Die relevanten Regelungen sind in Leitfaden Teil 3b beschrieben.</i>
Wurden die Vorgaben der ZuV 2020 zur Zuteilungsfähigkeit von Fackeln beachtet?	

6.2.4 Zuteilungselement mit Prozessemissionen

Abbildung 12 zeigt ein Zuteilungselement mit Prozessemissionen. Die Punktlinie zeigt die Systemgrenzen des Zuteilungselements, für die grundsätzlich die Definitionen unter Kapitel 4.1.4 gelten. Die Ermittlung der Zuteilung basiert auf den historischen Prozessemissionen. Zur Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate gelten die Anforderungen aus Kapitel 6.1.

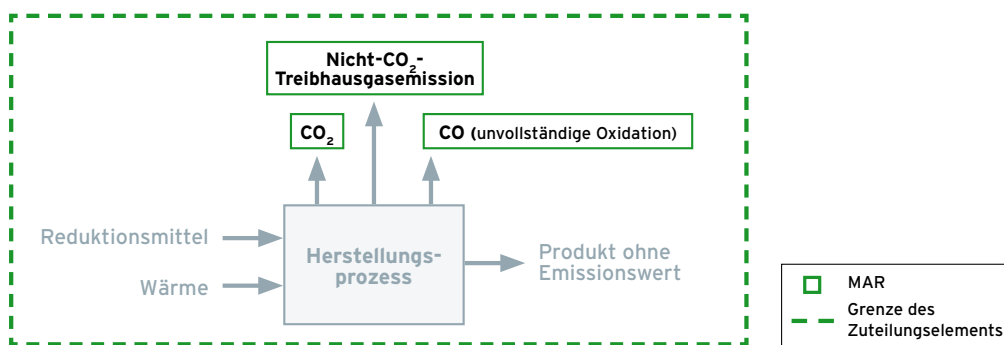


Abbildung 12: Zuteilungselement mit Prozessemissionen

Die speziellen Zuteilungsregeln und Datenerfordernisse für das Zuteilungselement mit Prozessemissionen sind in Leitfaden Teil 3b „Spezielle Zuteilungsregeln für Prozessemissionen, Restgase und Sicherheitsfackeln“ beschrieben.

6.3 ANGABE VON PRODUKTIONS DATEN

Zusätzlich zu den jährlichen Aktivitätsraten müssen die Produktionsdaten innerhalb des Bezugszeitraums für jedes Zuteilungselement vorgelegt werden, vgl. § 5 Abs.1 Nr. 3 f ZuV 2020. Besondere Relevanz haben diese Angaben bei der Zuordnung der Aktivitätsraten zu den Fall-back-Zuteilungselementen, z.B. im Falle unterschiedlichen Carbon-Leakage-Risikos.

Diese müssen getrennt für jede Prodcom-Klassifikation erfolgen. Die Angaben zum Prodcom-Code sollten – soweit möglich - mit der Angabe übereinstimmen, die der Betreiber an das Statistische Bundesamt übermittelt (z.B. ProdGewStatG). Die Aufteilung auf die Zuteilungselemente hat wie folgt zu erfolgen:

- Grundsätzlich sind die Prodcom-Codes 2007 **und** 2010 anzugeben. In den Fällen (z. B. Raffinerieprodukte), in denen weder Prodcom-Codes 2007 noch 2010 definiert sind, werden die aktuellsten Klassifikatoren verwendet.

- Es besteht nicht zwingend eine Übereinstimmung zwischen den Definitionen der Prodcom-Klassifikatoren und den Produkt-Definition der Produkt-Emissionswerte. Einem Zuteilungselement (auch mit Produkt-Emissionswert) können mehrere Prodcom-Produkte zugeordnet werden. Anders herum können in Einzelfällen Produkte mit einem Prodcom-Code auf beispielsweise ein Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert und ein Fall-back-Zuteilungselement aufgeteilt werden. Die Produkte sind dann in jedem der entsprechenden Zuteilungselemente aufzuführen.
- Angegeben werden grundsätzlich nur Produkte, die die Anlagengrenzen verlassen, d. h. in der Regel die verkauft werden.
- Sofern keine vollkommene Übereinstimmung zwischen den Prodcom-Klassifikatoren 2007 und 2010 besteht (bei Änderung der Definitionen), sind die Angaben aufzuteilen und getrennt zu berichten.

Für **jedes** Zuteilungselement ist daher mindestens ein Formular „Produktion“ anzulegen in dem folgende Angaben erforderlich sind.

Im Falle eines Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert sind folgende Produktionsangaben vorzunehmen:

- Im Fall der **internen Nutzung der Wärme**: für die in der Anlage hergestellten Produkte werden die Prodcom-Codes und Produktionsmengen angegeben
- Im Fall des **Exports von Wärme an eine andere Anlage**: für die in der anderen Anlage hergestellten Produkte werden die Prodcom-Codes dieser Produkte sowie die Menge der Wärme, die von der antragstellenden Anlage zur Herstellung dieser Produkte an die produzierende Anlage abgegeben wurde
- Im Fall der **Lieferung von Wärme in ein Wärmeverteilnetz**: Diese gilt grundsätzlich als „Wärme für Heizzwecke“ oder „Wärme für sonstige Zwecke“. Dabei ist zu beachten, dass eine Zuteilung für Wärme an Privathaushalte nach § 10 ZuV 2020 nur für den Anteil „Wärme für Heizzwecke“ erfolgen kann und diese nicht dem Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert Carbon-Leakage-gefährdet zugeordnet werden darf. Demgegenüber kann Wärme dem Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert Carbon-Leakage-gefährdet nur zugeordnet werden, sofern es sich um „Wärme für sonstige Zwecke“ handelt und die Wärme zur Herstellung eines Carbon-Leakage-gefährdeten Produkts genutzt wird (siehe die in Leitfaden Teil 3a beschriebenen Anforderungen und Formulare).

Tabelle 38: Formular „Produktion“

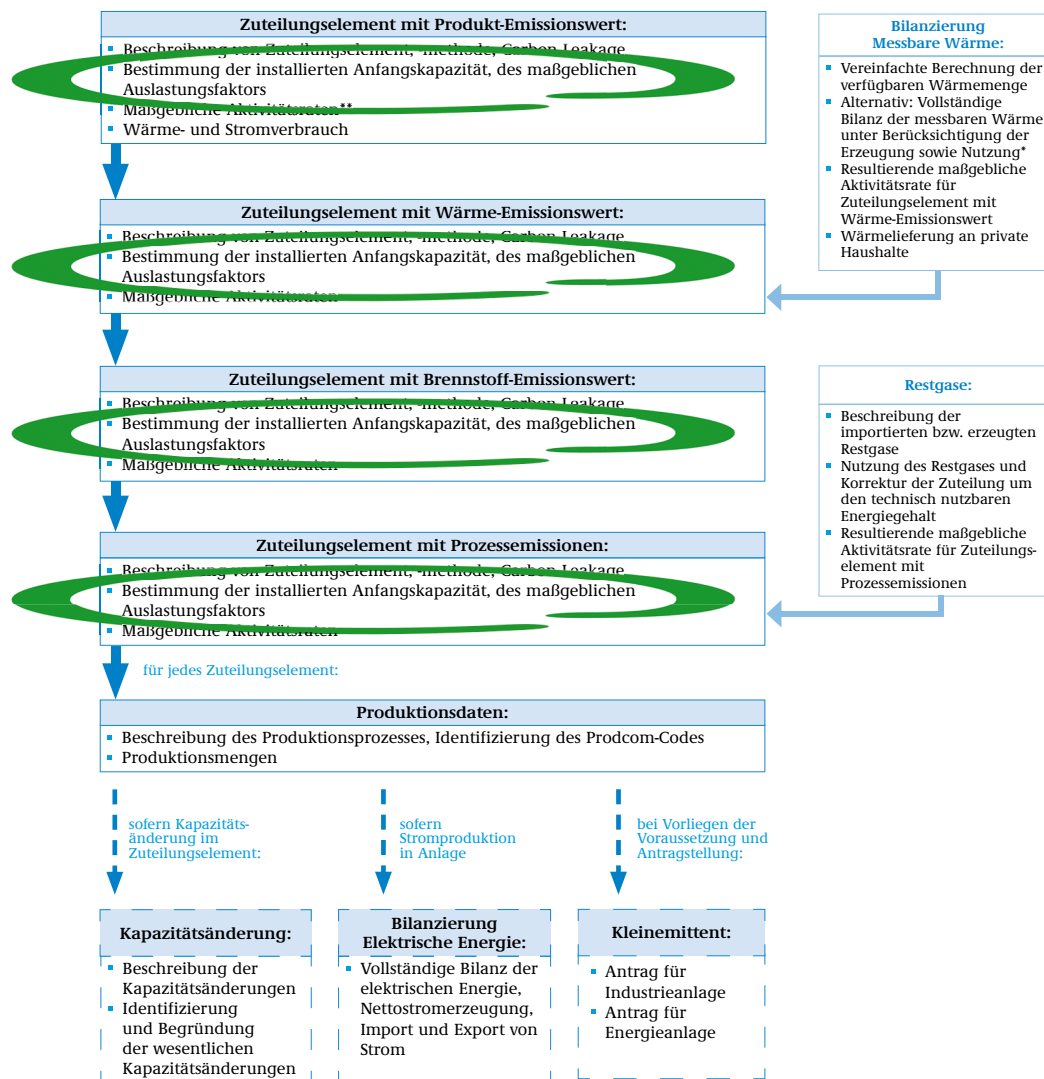
Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Nutzungsart	Diese Angabe ist für die Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert oder Brennstoff-Emissionswert verpflichtend. In diesen Fällen ist der Verwendungszweck (Nutzungsart) der "Wärme" oder des "Brennstoffs" aus der Liste auszuwählen.
Art der Prozessemissionen	Sofern ein Zuteilungselement mit Prozessemissionen angelegt wurde, ist hier eine Auswahl der Art der Prozessemissionen aus einer Liste erforderlich.
Wird die Wärme innerhalb der Anlage genutzt?	Diese Angabe ist nur für Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert erforderlich.
Anlage, an die die Wärme abgegeben wird	Diese Angabe ist nur für Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert erforderlich.
Die Angaben zur Nutzung der Wärme, der Brennstoffenergie bzw. der Prozessemissionen sind ...	An dieser Stelle hat die Sachverständige Stelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben zu dokumentieren.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Prodcom-Code 2007/2010	Hier ist der achtstelligen Code (ohne Punkte) einzugeben der Code aus der Auswahlliste zu wählen. Wenn der Code aus der Liste ausgewählt werden soll, ist auf das nebenstehende Auswahlfeld zu klicken und im Suchfeld entweder die Beschreibung des Produktes oder die Ziffernfolge des Codes (ohne Punkte) einzugeben. Die Produkte "Wärme für Heizzwecke" und "Wärme für sonstige Zwecke" können mit "*999" gefunden werden. Für Kokerei- und Raffinerieprodukte sind hilfsweise die entsprechend gekennzeichneten Prodcom-Codes 2004 auszuwählen.
Name des Produkts	Das Feld wird automatisch ausgefüllt.
Die Angabe ist ...	An dieser Stelle hat die Sachverständige Stelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben zu dokumentieren.
Produktionsmenge	Hier ist die Produktionsmenge des Produktes, unter Beachtung der Maßeinheit einzutragen, für das oben die Prodcom-Codes ausgewählt wurde. ACHTUNG: Wenn Wärme aus der Anlage exportiert wird, ist hier die Wärmemenge anzugeben, die für die Herstellung der oben genannten Produkte mit ihren Prodcom-Codes abgegeben wurde.
Einheit	
Die Angaben sind ...	An dieser Stelle hat die Sachverständige Stelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben zu dokumentieren.
Vermerke der Sachverständigen Stelle	

7 BESTIMMUNG VON KAPAZITÄTEN UND ERMITTLUNG DER AKTIVITÄTSRATE BEI ANLAGEN MIT WESENTLICHEN KAPAZITÄTSÄNDERUNGEN

7.1 BESTIMMUNG DER INSTALLIERTEN ANFANGSKAPAZITÄT

In diesem Kapitel wird die Bestimmung der installierten Anfangskapazität beschrieben (vgl. Hervorhebungen in Abbildung 13).



* ggf. weiteres FMS-Formular notwendig
 ** ggf. externes Formular notwendig

Abbildung 13: Behandelte FMS-Formulare in Unterkapitel 7.1

Die Definition der Kapazität im Sinne der Zuteilungsregeln für die dritte Handelsperiode unterscheidet sich von der für die Zuteilungsverfahren in der ersten und zweiten Handelsperiode verwendeten Definition. Grundsätzlich werden hierfür die zwei höchsten Monatsproduktionsmengen in einem definierten Zeitraum betrachtet und auf ein Jahr hochgerechnet. Da sich auch die neue Definition der Kapazität auf Zuteilungselemente bezieht, ist sie für jedes Zuteilungselement einer Anlage neu zu bestimmen. Dieses Unterkapitel beschreibt, wie die installierte Anfangskapazität eines Zuteilungselements anhand § 4 ZuV 2020 ermittelt wird.

Bei der Bestimmung der Kapazität ist zu beachten, dass ausschließlich die zuteilungsfähigen Mengen berücksichtigt werden dürfen. Dieses ist von besonderer Relevanz, wenn die zuteilungsfähigen Mengen über eine vollständige Bilanz ermittelt werden, wie im Falle einer vollständigen Wärmebilanz bzw. einer Bilanzierung von Restgasen (vgl. Kapitel 5.3). Auch bei der Bestimmung der Kapazität dürfen nur die Mengen berücksichtigt werden, die aufgrund ihrer Erzeugung (beispielsweise ist Wärme aus Nicht-ETS-Anlagen nicht zuteilungsfähig) und aufgrund ihrer Nutzung (beispielsweise sind abgepackelte Restgase nicht zuteilungsfähig) zuteilungsfähig sind, d. h. hier gelten die gleichen Anforderungen wie bei der Bestimmung der entsprechenden Aktivitätsraten. Die allgemeinen Berechnungsmethoden, die in dem Leitfaden beschrieben sind und dem FMS zu Grunde liegen, sind dabei auch für die Berechnung der Monats- bzw. Tageswerte für die Bestimmung der Kapazität anzuwenden¹³.

7.1.1 Bestimmung der Anfangskapazität auf der Basis von Monatsmengen

Für Anlagen, in denen keine wesentlichen Kapazitätsänderungen im Zeitraum 01.01.2005 bis 30.06.2011 vorgenommen wurden, wird grundsätzlich die Kapazität auf Basis historischer Daten des Zeitraums 01.01.2005 bis 31.12.2008 wie folgt ermittelt:

- In der FMS-Software werden die beiden höchsten Monatsmengen eines jeden Jahres im genannten Zeitraum vom Betreiber gemäß § 5 Abs.1 Nr. 3 a) ZuV 2020 eingetragen (gemäß § 4 Abs. 1 ZuV 2020 auf 720 Stunden im Monat - das entspricht 30 Tagen - normiert).
- Der Durchschnitt der beiden höchsten Werte in dem relevanten Zeitraum wird gemäß § 4 Abs. 1 ZuV 2020 mit zwölf multipliziert.

Hat die Anlage ihren Regelbetrieb nach dem 01.01.2007 aufgenommen, sieht § 4 Abs. 3 ZuV 2020 zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität den Zeitraum vom Datum der Aufnahme des Regelbetriebs bis zum 30.06.2011 vor.

Es ist darauf zu achten, dass für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert und einer wesentlichen Kapazitätsänderung die installierte Anfangskapazität gemäß § 4 Abs. 3 ZuV 2020 ermittelt wird (vgl. Kapitel 7.2.3). Davon unabhängig müssen bei Produkt-Emissionswerten aber auch die beiden höchsten Monatsproduktionsmengen im Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2008 angegeben werden (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 a) ZuV 2020).

Wurde der Regelbetrieb bis zum 30.06.2011 noch nicht aufgenommen, beträgt die installierte Anfangskapazität Null. In solchen Fällen müssen Betreiber keinen Antrag im Verfahren für Bestandsanlagen stellen, sondern erst im nachfolgenden Antragsverfahren für neue Marktteilnehmer (als wesentliche Kapazitätserweiterung). Entsprechendes gilt auch für wesentliche Kapazitätserweiterungen mit Aufnahme des geänderten Betriebs nach dem 30.06.2011.

7.1.2 Experimentelle Methode zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität

Wenn der Betreiber ausreichend belegen kann, dass die höchsten Monatswerte nicht ermittelt werden konnten, weil Betriebsdaten während des relevanten Zeitraums fehlen (d. h. weil die Anlage im relevanten Zeitraum weniger als zwei Monate im Betrieb war oder sofern keine Aufzeichnungen existieren), kann die installierte Anfangskapazität experimentell bestimmt werden. Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist vom Betreiber ausführlich zu erläutern und von der Sachverständigen Stelle zu verifizieren.

Die Bestimmung der installierten Anfangskapazität erfolgt dann gemäß § 4 Abs. 2 ZuV 2020 unter Aufsicht und nach Prüfung durch eine Sachverständige Stelle nach Maßgabe folgender Merkmale experimentell:

1. Ermittlung der Menge verkaufsfertiger Produkte anhand eines ununterbrochenen für den bestimmungsgemäßen stationären Betrieb repräsentativen Testlaufs von 48 Stunden
2. Ermittlung der Produktionsmenge anhand eines ununterbrochenen Testlaufs über 48 Stunden
3. Berücksichtigung früherer Produktionsmengen des Zuteilungselements
4. Berücksichtigung sektortypischer Werte und Normen
5. Berücksichtigung der Produktqualität der tatsächlich verkauften Produkte

¹³ Beispielsweise wird für die Bilanzierung messbarer Wärme ist im Leitfaden Teil 3a, Anhang 2 eine Beschreibung des Bilanzierungsschemas gegeben.

Die durchschnittliche monatliche Kapazität des Zuteilungselements errechnet sich aus dieser nach vorstehenden Merkmalen bestimmten durchschnittlichen täglichen Produktionsmenge multipliziert mit 30, die installierte Anfangskapazität durch eine Multiplikation dieses Werts mit zwölf.

7.1.3 Angaben zur installierten Anfangskapazität im Zuteilungsantrag

Tabelle 39: Formular „Zuteilungselement mit ...“ Seite 2 „Bestimmung der installierten Anfangskapazität“ und „Bestimmung aus höchsten Monatsmengen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Bestimmung der installierten Anfangskapazität	
Wurde die Anfangskapazität experimentell bestimmt?	Hier ist anzugeben, ob die Anfangskapazität gemäß § 4 Abs. 2 ZuV 2020 experimentell bestimmt wurde.
Begründung	Hier soll eine Begründung erfolgen, warum eine experimentelle Bestimmung der installierten Anfangskapazität erforderlich war.
Die experimentelle Bestimmung der Anfangskapazität war erforderlich?	Die experimentelle Bestimmung der Anfangskapazität soll grundsätzlich nur in eng umrissenen (Ausnahme-)Fällen erfolgen. Die Sachverständige Stelle hat zu bestätigen, dass die experimentelle Bestimmung hier erforderlich war.
Bestimmung aus höchsten Monatswerten	
Monat der höchsten Menge	Hier ist für jedes Jahr im Zeitraum zwischen dem 01.01.2005 (bzw. dem Datum der Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage) und dem 31.12.2008 (bzw. dem Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs nach der ersten wesentlichen Kapazitätsänderung nach dem 01.01.2005) der Monat mit der höchsten Aktivitätsrate des Zuteilungselements auszuwählen. Der relevante Zeitraum wird auf Basis der vorherigen Eingaben automatisch von der FMS-Software ermittelt und die entsprechenden Felder werden angeboten.
Menge	Hier ist für jedes Jahr des relevanten Zeitraums die höchste monatliche Aktivitätsrate des Zuteilungselements in der ausgewählten Einheit normiert auf 30 Tage anzugeben. Für 2011 sind nur die Monate Januar bis Juni zu berücksichtigen. Falls eine wesentliche Kapazitätsänderung nach Beginn des Bezugszeitraums für das Zuteilungselement vorliegt, sind nur die Monate vor Aufnahme des wesentlich geänderten Betriebs der ersten Kapazitätsänderung zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Monatswerte dürfen ausschließlich zuteilungsfähige Mengen berücksichtigt werden (beispielsweise Ausschluss von Nicht-ETS-Wärme).
Monat der zweithöchsten Menge	Hier ist für jedes Jahr im Zeitraum zwischen dem 01.01.2005 (bzw. dem Datum der Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage) und dem 31.12.2008 (bzw. dem Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs nach der ersten wesentlichen Kapazitätsänderung nach Beginn des Bezugszeitraums) der Monat mit der höchsten Aktivitätsrate des Zuteilungselements auszuwählen. Der relevante Zeitraum wird auf Basis der vorherigen Eingaben automatisch von der FMS-Software ermittelt und die entsprechenden Felder werden angeboten.
Menge	Hier ist für jedes Jahr des relevanten Zeitraums die zweithöchste monatliche Aktivitätsrate des Zuteilungselements in der ausgewählten Einheit normiert auf 30 Tage anzugeben. Für 2011 sind nur die Monate Januar bis Juni zu berücksichtigen. Falls eine wesentliche Kapazitätsänderung nach Beginn des Bezugszeitraums für das Zuteilungselement vorliegt, sind nur die Monate vor Aufnahme des wesentlich geänderten Betriebs zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Monatswerte dürfen ausschließlich zuteilungsfähige Mengen berücksichtigt werden (beispielsweise Ausschluss von Nicht-ETS-Wärme).

Tabelle 40: Formular „Zuteilungselement ...“ Seite 3 „Bestimmung der installierten Anfangskapazität“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung der Datenermittlung und ihrer Qualität	Hier ist ausführlich zu beschreiben, wie die monatlichen Aktivitätsraten ermittelt wurden. Dabei ist auch auf die Qualität der Daten einzugehen, welche Datenquellen herangezogen wurden (z. B. Rechnungen, Produktionsprotokolle etc.) sowie ob weitere Quellen zur Verfügung stehen, die diese Angaben bestätigen. Dargestellt werden muss zusätzlich, wie sichergestellt wurde, dass ausschließlich zuteilungsfähige Mengen bei der Bestimmung der monatlichen Aktivitätsraten berücksichtigt wurden.
Es wurden sämtliche Monatswerte geprüft. Die vorstehenden Angaben zu den höchsten Monatswerten sind ...	Im Formular werden nur selektive Werte abgefragt. Es müssen aber sämtliche Monatswerte geprüft entsprechend bestätigt werden, dass die vom Betreiber gemachten Angaben zutreffend sind.
Wurden nur Werte vor der 1. wesentlichen Kapazitätsänderung berücksichtigt?	Bei Kapazitätsänderungen nach Beginn des Bezugszeitraums sind monatliche Aktivitätsraten nach der Aufnahme des geänderten Betriebs bei der Ermittlung der installierten Anfangskapazität ausgenommen.
Bemerkung zur Kapazitätsbestimmung	

Tabelle 41: Formular „Zuteilungselement mit ...“ Seite 4 „Experimentelle Bestimmung“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Durchschnittliche tägliche Produktionsmenge	Sofern die installierte Anfangskapazität experimentell bestimmt wurde, ist hier das Ergebnis anzugeben. Dabei muss sichergestellt sein, dass ausschließlich zuteilungsfähige Mengen bei der Bestimmung der täglichen Aktivitätsrate berücksichtigt wurden (beispielsweise Ausschluss von Nicht-ETS-Wärme).
Die Angaben zur durchschnittlichen täglichen Produktionsmenge sind ...	Bestätigung der Angabe zur experimentell bestimmten installierten Anfangskapazität.
Beschreibung des Verfahrens	Falls die installierte Anfangskapazität nicht auf Basis monatlicher Produktionsdaten bestimmt werden kann und daher experimentell ermittelt wird, ist hier das Verfahren zur experimentellen Bestimmung ausführlich zu beschreiben. Dabei ist auf die Planung, die Durchführung und das Verfahren selbst einzugehen. Zudem sind alle zugehörigen Betriebsbedingungen, inklusive jene von anderen Zuteilungselementen, detailliert zu beschreiben, die Stoffe, messbare Wärme, Brennstoff, Restgas oder Strom von derselben Quelle wie das hier betroffene Zuteilungselement importieren oder verbrauchen, sofern damit eine Beeinflussung des Betriebs dieses Zuteilungselements verbunden ist. Dargestellt werden muss zusätzlich, wie sichergestellt wurde, dass ausschließlich zuteilungsfähige Mengen bei der Bestimmung der täglichen Aktivitätsrate berücksichtigt wurden (beispielsweise Ausschluss von Nicht-ETS-Wärme).
Angaben zur Planung, Durchführung und Verfahren der experimentellen Kapazitätsbestimmung	Die Sachverständige Stelle soll bewerten, inwiefern Planung, Durchführung, das Verfahren selbst sowie die sich daraus ergebenden monatlichen Aktivitätsraten plausibel und geeignet sind, die Bestimmung der installierten Anfangskapazität über die beiden höchsten Monatsproduktionsmengen zu ersetzen. Die experimentelle Kapazitätsbestimmung muss unter Aufsicht einer Sachverständigen Stelle erfolgen. Hier ist kurz zu beschreiben in welcher Form die Aufsicht wahrgenommen wurde.

7.2 REGELUNGEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG WESENTLICHER KAPAZITÄTSÄNDERUNGEN

In diesem Kapitel wird die Berücksichtigung von wesentlichen Kapazitätsänderungen (vgl. Hervorhebung in Abbildung 14) bei der Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate beschrieben

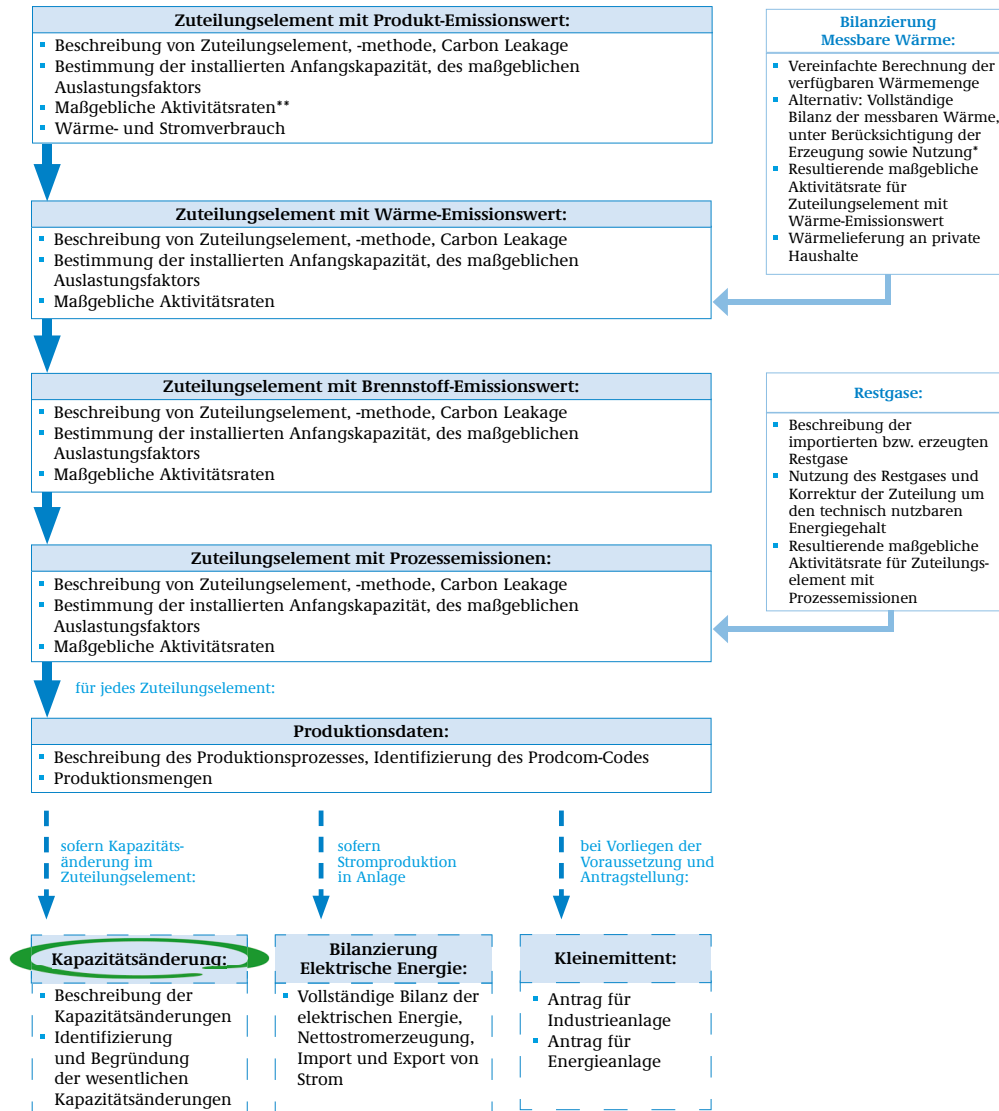


Abbildung 14: Behandelte FMS-Formulare in Kapitel 7.2

Dieses Kapitel ist für alle Anlagen relevant, in denen im Zeitraum zwischen 01.01.2005 und 30.06.2011 physische Änderungen vorgenommen wurden, die zu einer wesentlichen Erhöhung oder Verringerung der Kapazität eines Zuteilungselements geführt haben.

Die Voraussetzungen für eine wesentliche Kapazitätsänderung wird in Kapitel 7.2.1 beschrieben. Das maßgebliche Datum diesem Zusammenhang ist die Aufnahme des geänderten Betriebs (siehe Kapitel 7.2.2). Die Bestimmung installierte Anfangskapazität im Falle einer Kapazitätsänderung sowie der zusätzlichen bzw. stillgelegten Kapazität wird in Kapitel 7.2.3 sowie Kapitel 7.2.4 behandelt, und die Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate unter Berücksichtigung der Kapazitätsänderung in Kapitel 7.2.5. Nachfolgend werden die Datenerfordernisse im FMS beschrieben und Fallbeispiele dargestellt. Die Methodik ist auf alle Zuteilungselemente (mit Produkt-Emissionswert, Wärme-Emissionswert, Brennstoff-Emissionswert und Prozessemissionen) anwendbar.

7.2.1 Voraussetzungen für wesentliche Kapazitätsänderungen

Für eine wesentliche Kapazitätsänderung müssen die in § 2 Nr. 23-25 ZuV 2020 festgelegten Kriterien erfüllt sein (vgl. Kriterien für eine wesentliche Kapazitätserweiterung in Tabelle 42).

Tabelle 42: Kriterien für eine wesentliche Kapazitätserweiterung

Kriterien im Sinne des § 2 Nr. 24 ZuV 2020		
Eine oder mehrere bestimmbare physische Änderungen der technischen Konfiguration des Zuteilungselements und seines Betriebs, ausgenommen der bloße Ersatz einer existierenden Produktionslinie	UND	a) eine Erhöhung der Kapazität des Zuteilungselements um mindestens zehn Prozent gegenüber der installierten Anfangskapazität vor der Änderung
		ODER
		b) eine Erhöhung der Aktivitätsrate des Zuteilungselements, die zu einer zusätzlichen Zuteilung von mehr als 50.000 Berechtigungen pro Jahr führen würde, sofern diese Anzahl an Berechtigungen mindestens fünf Prozent der vorläufigen Zuteilung vor der Änderung entspricht

Eine wesentliche **Kapazitätsverringern** liegt dann vor, wenn eine oder mehrere bestimmbare physische Änderungen eine wesentliche Verringerung der installierten Anfangskapazität oder der Aktivitätsrate eines Zuteilungselements bewirken. Die Verringerung muss dabei in derselben Größenordnung liegen, wie es bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen erforderlich ist.

Die Prozentsatzwerte unter a) und b) beziehen sich auf die Kapazität des gesamten Zuteilungselements, nicht nur die einer einzigen Produktionslinie.

Beispiel: Eine Raffinerie erweitert die Kapazität einer ihrer CWT-Einheiten um 30 Prozent. Dies stellt nicht zwangsmäßig eine wesentliche Kapazitätserweiterung dar, da das Zuteilungselement mit diesem Produkt-Emissionswert mehrere CWT-Einheiten umfassen kann und die Änderung auf die Gesamtkapazität dieser CWT-Einheiten bezogen wird.

Überprüfung der Erfüllung der Kriterien für wesentliche Kapazitätsänderung

1. Physische Änderung in der Anlage

Die beiden in Tabelle 42 genannten quantitativen Kriterien a) und b) setzen jeweils voraus, dass eine tatsächliche „physische Änderung“ am Zuteilungselement vorgenommen wurde. Im Folgenden wird erläutert, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit in diesem Kontext von einer „physischen Änderung“ gesprochen werden kann:

1. Notwendige Bedingung ist die **physische Natur** der Änderung, d. h. es muss eine tatsächliche physische Änderung an der technischen Konfiguration und Funktionsweise des Zuteilungselements vorgenommen worden sein. Dies schließt alle Arten bloßer organisatorischer oder Änderungen des Betriebs aus (z. B. längere tägliche Betriebszeiten, höhere Geschwindigkeit eines Drehrohrofens, Einführung einer neuen Prozesssteuerungs-Software, Veränderung der Hauptprozessparameter wie Druck oder Temperatur).
2. Hinreichende Bedingung ist eine direkte **Auswirkung** der physischen Änderung auf die technische Konfiguration und Funktionsweise. Eine physische Änderung ohne direkte Auswirkung (z. B. ein Neuanstrich der Außenseite eines Brennofens) entspricht nicht der Definition, da eine **kausale Verbindung** zwischen der physischen Änderung und der Kapazitätsänderung bestehen muss. Das heißt, nur die physischen Änderungen, die Veränderungen in den Durchsatzmengen zum Ergebnis haben, können zu einer wesentlichen Änderung der Kapazität führen.
3. Das bloße Ersetzen einer vorhandenen Produktionslinie wird **nicht** als wesentliche Kapazitätserweiterung anerkannt. Dies gilt auch für das Ersetzen von Teilen einer Produktionslinie, die keine Auswirkungen auf die technische Konfiguration und die Funktionsweise haben (z. B. Ersetzen eines Vorerwärmungskessels mit der gleichen Leistung). Wenn aber das Ersetzen einen höheren maximalen Durchsatz der Produktionslinie zur Folge hat, kann diese physische Änderung zu einer wesentlichen Kapazitätserweiterung führen (vorausgesetzt, sie entspricht den quantitativen Kriterien).

Eine Kausalitätsbeziehung setzt ebenfalls voraus, dass die physische Änderung sich in der gleichen Richtung auf die Kapazität bzw. die Aktivitätsraten auswirkt. So kann eine physische Änderung, die höhere Produktionsmengen ermöglicht, nicht zu einer wesentlichen Kapazitätsverringering führen und umgekehrt.

Beispiel: Der Betreiber einer Anlage installierte im Dezember 2008 eine zusätzliche Produktionslinie, was eine physische Änderung darstellt. Aus wirtschaftlichen Gründen verringerte sich jedoch in den folgenden sechs Monaten im Zuteilungselement die Produktion um 30 Prozent. Im Prinzip könnte dies auf eine Kapazitätsverringering hinweisen. Da die physische Änderung und die mögliche Kapazitätsverringering in keinem kausalem Zusammenhang stehen, kann diese Änderung nicht als wesentliche Kapazitätsverringering betrachtet werden. Die physische Änderung kann jedoch zu einer wesentlichen Kapazitätserweiterung führen, sollte sich in der Zukunft die Produktion so erhöhen, dass die Kriterien dann erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 b) ZuV 2020 ist für alle wesentlichen Änderungen zwischen 01.01.2005 und 31.06.2011, ein Formular „Kapazitätsänderungen“ im FMS anzulegen und auszufüllen, unabhängig vom gewählten Bezugszeitraum. Dabei sind auch die Berechnungen zur Untersuchung der Wesentlichkeit durchzuführen und anzugeben.

Nur physische Änderungen, die nach dem 01.01.2005 vorgenommen wurden, können bei der Zuteilung berücksichtigt werden. Physische Änderungen, die erst nach dem 30.06.2011 wirksam werden, finden im Rahmen der Zuteilung für die Bestandsanlage keine Berücksichtigung. Eine Zuteilung kann gegebenenfalls nach den Regeln für neue Marktteilnehmer erfolgen.

Beispiel: Ein Keramik-Produzent, der einen einzelnen Ofen betreibt, installierte 2009 einen zweiten Ofen und verdoppelte dadurch seine Produktionsleistung nach § 2 Nr. 11 TEHG. Wegen einer spezifischen Marktlage wurde der Ofen jedoch nicht betrieben, sodass die Kriterien für eine wesentliche Kapazitätserweiterung nicht erfüllt werden konnten, und der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf eine Zuteilung § 8 Abs. 8 ZuV 2020 hat. Sofern jedoch der Keramik-Produzent den neuen Ofen ab dem Jahr 2013 benutzt, könnte, sofern die quantitativen Kriterien für eine wesentliche Kapazitätserweiterung greifen, ein Antrag auf Zuteilung nach den Regeln für neue Marktteilnehmer gestellt werden.

Physische Veränderungen, die einzig eine Verbesserung der Energieeffizienz eines Zuteilungselements bewirken sollen, sowie der Einbau einer Vorrichtung zur nachträglichen Emissionsminderung oder deren Verbesserung, werden nicht als physische Änderungen, die zu einer wesentlichen Kapazitätsverringering führen, betrachtet. Dennoch muss der Anlagenbetreiber solche physischen Veränderungen bei der Antragstellung mitteilen und entsprechend belegen, dass keine wesentliche Kapazitätsverringering vorliegt.

Beispiel: Eine Anlage der chemischen Industrie verbraucht Wärme und stellt keine unter einen Produkt-Emissionswert fallenden Produkte her. Sie erhält eine kostenlose Zuteilung für den Wärmeverbrauch über den Wärme-Emissionswert. Im Jahr 2008 wurde eine physische Änderung zur Verbesserung der Energieeffizienz an der Anlage vorgenommen, die zu einem um zehn Prozent geringeren Wärmeverbrauch bei gleichbleibender Produktionsmenge führte. Obgleich sich die Aktivitätsrate (der Wärmeverbrauch) der Anlage wesentlich aufgrund einer Kapazitätsänderung verringerte, wird dies nicht als eine wesentliche Kapazitätsverringering angesehen, vorausgesetzt, der Anlagenbetreiber kann belegen, dass die Produktion des Endprodukts trotz der physischen Änderung nicht gesunken ist.

2. Mindestumfang der Kapazitätsänderung

Sofern eine physische Änderung im Sinne des § 2 Nr. 23-25 ZuV 2020 nachgewiesen wurde, muss zusätzlich **eines** der beiden quantitativen Kriterien erfüllt sein, damit die Änderung als wesentliche Kapazitätsänderung geltend gemacht werden kann. Die beiden Optionen werden im Folgenden erläutert.

Option 1:

Die physische Änderung führt zu einer Kapazitätsänderung von mindestens zehn Prozent

Die erste Option besteht nach § 2 Nr. 24 b) aa) und Nr. 25 ZuV 2020 darin, dass eine Erhöhung bzw. Verringerung der Kapazität des Zuteilungselements um mindestens zehn Prozent gegenüber seiner installierten Anfangskapazität vor der Änderung vorliegt. Der Betreiber muss dies entsprechend darlegen.

Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt werden, um wesentliche Kapazitätsänderungen zu beanspruchen:

Im Falle von Kapazitätserweiterungen:

$$\frac{K_{neu}}{K_{Anfang}} \geq 1,10$$

Im Falle von Kapazitätsverringeringen:

$$\frac{K_{neu}}{K_{Anfang}} \leq 0,90$$

Hierin bezeichnen:

K_{Anfang} → installierte Anfangskapazität, definiert als Durchschnitt der zwei höchsten Monatsaktivitätsraten seit 01.01.2005 bzw. der Aufnahme des geänderten Betriebs der vorausgehenden Kapazitätsänderung **bis zum Monat vor der physischen Änderung**

K_{neu} → neue gesamte Kapazität des Zuteilungselements nach der Kapazitätsänderung, definiert als der Durchschnitt der beiden Kalendermonate mit den höchsten Aktivitätsraten innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme des geänderten Betriebs, multipliziert mit zwölf (siehe Kapitel 7.2.4)

Hinweis: Die installierte Anfangskapazität bezieht sich bei der Untersuchung des 10%-Kriteriums auf den Zeitraum bis zum **Monat vor der physischen Änderung**. Die installierte Anfangskapazität, die anhand der Monatsmengen im FMS-Formular „Zuteilungselement mit...“ auf Seite 2 ermittelt wird und die die Basis für die Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge ist, bezieht sich auf den Zeitraum bis zum Monat vor der Aufnahme des geänderten Betriebs, vgl. § 8 Abs. 8 und Abs. 9 ZuV 2020. Bei der Eingabe im FMS ist die Anfangskapazität bis zum Monat vor der physischen Änderung allein im Nachweis der Wesentlichkeit zu verwenden und im Feld „Begründung der Wesentlichkeit“ einzugeben. Dieser Unterschied tritt nur bei der installierten Anfangskapazität vor der ersten wesentlichen Kapazitätsänderung ab Beginn des Bezugszeitraums auf. Bei allen weiteren Änderungen gilt jeweils die neue Kapazität nach der Änderung als Anfangskapazität.

Option 2: Die physische Änderung führt zu einer Änderung der Zuteilungsmenge um mindestens 50.000 Berechtigungen und mindestens fünf Prozent

Nach § 2 Nr. 24 b) bb) ZuV 2020 kann die Wesentlichkeit auch wie folgt nachgewiesen werden: durch eine Erhöhung der Aktivitätsrate des von der physischen Änderung betroffenen Zuteilungselements in erheblichem Maß, die bei entsprechender Anwendung der für neue Marktteilnehmer geltenden Zuteilungsregel zu einer zusätzlichen Zuteilung von mehr als 50.000 Berechtigungen pro Jahr führen würde, sofern diese Anzahl Berechtigungen mindestens fünf Prozent der vorläufigen jährlichen Anzahl zuzuteilender Berechtigungen für dieses Zuteilungselement vor der Änderung entspricht. Ein Nachweis nach § 2 Nr. 25 ZuV 2020 im Falle einer Kapazitätsverringering ist entsprechend zu führen.

Um diese Option anzuwenden, muss zunächst die vorläufige Zuteilungsmenge für das Zuteilungselement ohne die Kapazitätsänderung ermittelt werden (ohne Einbeziehung der Korrekturfaktoren). Dies geschieht anhand der maßgeblichen Aktivitätsraten des Zuteilungselements im Bezugszeitraum, unter der Annahme, die physische Änderung hätte nie stattgefunden. Dann wird eine hypothetische Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge unter Einbeziehung der Änderung mit Hilfe der in Kapitel 7.2.5 beschriebenen Methode durchgeführt.

Nur wenn die Differenz zwischen den beiden Mengen der Emissionszertifikate größer ist als 50.000 Berechtigungen und diese Differenz mehr als fünf Prozent der ursprünglichen Zuteilungsmenge ausmacht, kann der Anlagenbetreiber von einer wesentlichen Kapazitätsänderung ausgehen.

Erfüllt eine physische Änderung mindestens eine der beiden o. g. Optionen, kann eine Zuteilung für eine wesentliche Kapazitätsänderung beantragt werden. Mehrere physische Änderungen, die für sich genommen keine wesentlichen Kapazitätsänderungen waren, können gebündelt werden, sodass sie in der Summe die Bedingungen für eine wesentliche Kapazitätsänderung erfüllen. In diesem Fall gilt die Kapazität vor der ersten physischen Änderung als Anfangskapazität.

7.2.2 Bestimmung des Datums der Aufnahme des geänderten Betriebs

Das Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs ist nach § 2 (1) ZuV 2020 definiert als erster Tag eines durchgängigen 90-Tages-Zeitraums, indem im Fall einer Kapazitätserweiterung die zusätzliche Produktionsleistung oder im Fall einer Kapazitätsverringerung die verbleibende verringerte Produktionsleistung des geänderten Zuteilungselements mit durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitet.

Die Produktionsleistung bestimmt sich gemäß § 3 Nummer 11 TEHG nach der tatsächlich und rechtlich maximal möglichen Produktionsmenge pro Jahr. Die Regelungen zur Bestimmung der Produktionsleistung aus Kapitel 6.1.1 sind entsprechend anzuwenden. Dabei sind gegebenenfalls für das geänderte Zuteilungselement spezifische Betriebsbedingungen zu berücksichtigen. Die Produktionsleistung wird nur für die Ermittlung der Aufnahme des geänderten Betriebs verwendet (und nicht, um die Höhe der zusätzlichen Kapazität zu ermitteln).

Es gilt daher für ein Zuteilungselement mit einer wesentlichen Kapazitätserweiterung:

$$\left(\frac{AR_{Zusatz}}{P_{Zusatz}} \right)_{90 \text{ Tageszeitraum}} \geq 0,4$$

Hierin bezeichnen:

AR_{Zusatz} → kumulierte tägliche Aktivitätsraten der zusätzlichen Kapazität über 90-Tage-Zeitraum

P_{Zusatz} → Produktionsleistung gemäß § 3 Nummer 11 TEHG der zusätzlichen Kapazität, multipliziert mit 90/365

Entsprechend gilt für ein Zuteilungselement mit einer wesentlichen Kapazitätsverringerung:

$$\left(\frac{AR_{verbleibend}}{P_{verbleibend}} \right)_{90 \text{ Tageszeitraum}} \geq 0,4$$

Hierin bezeichnen:

$AR_{verbleibend}$ → kumulierte tägliche Aktivitätsraten des Zuteilungselements über 90-Tageszeitraum

$P_{verbleibend}$ → verbleibende Produktionsleistung gemäß § 3 Nummer 11 TEHG, multipliziert mit 90/365

Der durchgängige 90-Tage-Zeitraum ist als ein Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen zu verstehen, an denen das Zuteilungselement an jeden Tag in Betrieb war (vgl. Kapitel 6.1.1). Überschreiten die kumulierten Aktivitätsraten von 90 durchgängigen Betriebstagen als Ganzes erstmalig die 40%-Schwelle, gilt der erste Tag dieses 90-Tageszeitraums als das Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die Aktivitätsraten an jedem Tag in diesem Zeitraum über der 40%-Schwelle liegen.

Im Fall einer Kapazitätserweiterung durch eine neue Produktionslinie entsprechen die Aktivitätsraten den jährlichen Produktionsmengen der neuen Linie. In anderen Fällen kann die Bestimmung der Aktivitätsraten der zusätzlichen und stillgelegten Kapazität komplexer sein, z. B. wenn als Kapazitätsänderung eine bloße Modifikation von bestehenden technischen Einrichtungen vorgenommen wurde. In diesen Fällen werden die jährlichen Aktivitätsraten der zusätzlichen und stillgelegten Kapazität als Differenz der Aktivitätsraten des gesamten Zuteilungselements nach der Änderung und der durchschnittlichen Aktivitätsrate der Kalenderjahre vor der Änderung berechnet (siehe Formel).

$$AR_{Zusatz} = AR_{Gesamt} - AR_{Anfang}$$

Bei Kapazitätserweiterungen wird die zusätzliche Produktionsleistung des Zuteilungselements nach der Änderung, bei Kapazitätsverringerungen die verbleibende Produktionsleistung nach der Änderung ermittelt.

Bei einer wesentlichen Kapazitätsänderung mit Aufnahme des geänderten Betriebs nach dem 30.06.2011 kann ein Zuteilungsantrag gemäß den Regeln für neue Marktteilnehmer gestellt werden. Im Antrag für Bestandsanlagen wird die zusätzliche Kapazität gemäß § 4 Abs. 5 ZuV 2020 in dem Fall nicht betrachtet, da in diesem Fall die installierte Anfangskapazität Null beträgt.

Wurden mehrere wesentliche Kapazitätsänderungen durchgeführt, ist die Aufnahme des geänderten Betriebs für jede Änderung zu ermitteln.

7.2.3 Bestimmung der installierten Anfangskapazität im Fall von Kapazitätsänderungen

Sofern eine wesentliche Kapazitätsänderung in dem Zeitraum zwischen dem 01.01.2005 und dem 30.06.2011 stattgefunden hat, ist die installierte Anfangskapazität gemäß § 4 Abs. 3 ZuV 2020 neu zu bestimmen. Für diesen Fall sind die höchsten Monatswerte in dem Zeitraum vom 01.01.2005 bzw. dem Datum der Aufnahme des Regelbetriebs bis zum Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs der ersten wesentlichen Kapazitätsänderung maßgeblich.

Haben mehrere wesentliche Kapazitätsänderungen im Zuteilungselement stattgefunden, gilt die Kapazität nach der jeweils letzten Änderung als Anfangskapazität der nachfolgenden wesentlichen Kapazitätsänderung. Wurde z. B. als Bezugszeitraum 2009 bis 2010 gewählt und hat sowohl 2007 als auch 2009 eine wesentliche Kapazitätsänderung stattgefunden, so gilt:

- Die installierte Anfangskapazität berechnet sich aus den höchsten Monatswerten zwischen dem 01.01.2005 und der Aufnahme des geänderten Betriebs der ersten Kapazitätsänderung ab dem 01.01.2005. Um die zu Grunde liegenden Daten für diese im FMS richtig anzugeben, sind die höchsten Monatswerte aus den Monaten vor der Aufnahme des geänderten Betriebs dieser ersten Kapazitätsänderung anzugeben.
- Die Kapazität nach Aufnahme des geänderten Betriebs (die höchsten Monatswerte aus den sechs Monaten nach Aufnahme des geänderten Betriebs) der ersten wesentlichen Kapazitätsänderung gilt als die installierte Anfangskapazität für die zweite Kapazitätsänderung. Diese erste Kapazitätsänderung ist im FMS anzugeben, unabhängig davon, dass sie vor dem gewählten Bezugszeitraum liegt.
- Für die zweite wesentliche Kapazitätsänderung wird das gleiche Vorgehen angewendet. Diese Kapazitätsänderung wird bei der Bestimmung der Maßgeblichen Aktivitätsrate berücksichtigt.

Muss die installierte Anfangskapazität gemäß § 4 Abs. 2 ZuV 2020 experimentell bestimmt werden, ist § 4 Abs. 3 nicht anwendbar. Die experimentelle Ermittlung der installierten Anfangskapazität bildet alle gegebenenfalls stattgefundenen wesentlichen Kapazitätsänderungen ab.

7.2.4 Bestimmung von zusätzlicher bzw. stillgelegter Kapazität

Die zusätzliche bzw. stillgelegte Kapazität bezeichnet die Kapazität, um die die Anfangskapazität jeweils geändert wurde. Wurden mehrere wesentliche Kapazitätsänderungen vorgenommen, wird die zusätzliche bzw. stillgelegte Kapazität für jede Änderung bestimmt und bezieht sich jeweils auf die neue Kapazität nach der letzten Kapazitätsänderung.

Kapazitätserweiterung

Bei Kapazitätserweiterungen berechnet sich die zusätzliche Kapazität aus der Differenz der neuen Kapazität und der installierten Anfangskapazität des Zuteilungselements (siehe Abbildung 15):

$$K_{\text{Zusatz}} = K_{\text{neu}} - K_{\text{Anfang}}$$

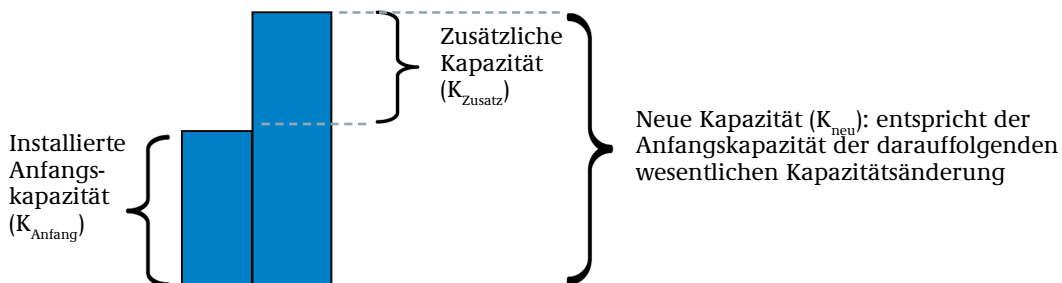


Abbildung 15: Anfangs-, zusätzliche und neue Kapazität

Die installierte Anfangskapazität (K_{Anfang}) ist im Falle einer Kapazitätsänderung der Durchschnitt der zwei höchsten Monatsaktivitätsraten in dem Zeitraum 01.01.2005 bis zur Aufnahme des geänderten Betriebs der ersten wesentlichen Kapazitätsänderung (vgl. § 4 Abs. 3 ZuV 2020).

Die neue Kapazität (K_{neu}) ist definiert als der Durchschnitt der beiden Kalendermonate mit der höchsten Aktivitätsrate innerhalb der ersten sechs Monate¹⁴ nach dem Monat der Aufnahme des geänderten Betriebs, normiert auf 30 Tage, multipliziert mit zwölf. Die Bestimmung der installierten Kapazität nach wesentlichen Kapazitätsänderungen oder bei Neuanlagen (§ 16 Absatz 4) kann sich sowohl auf einen Kalendermonat – beginnend mit dem ersten Tag eines Monats mit entsprechender Normierung auf 30 Tage – als auch auf eine andere 30-Tage-Periode beziehen. Die Anforderungen an die Ermittlung dieser monatlichen Aktivitätsraten entsprechen denen bei der Ermittlung der Anfangskapazität.

Kapazitätsverringering

Bei Kapazitätsverringeringen entspricht die stillgelegte Kapazität der Differenz zwischen der installierten Anfangskapazität und der neuen Kapazität (siehe Abbildung 16):

$$K_{stillgelegt} = K_{Anfang} - K_{neu}$$

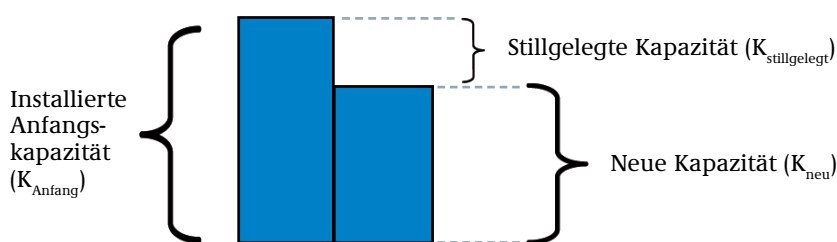


Abbildung 16: Anfangs-, stillgelegte und neue Kapazität

Die installierte Anfangskapazität (K_{Anfang}) und neue Kapazität (K_{neu}) werden, wie bei Kapazitätserweiterungen beschrieben, ermittelt.

7.2.5 Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate bei Anlagen mit wesentlichen Kapazitätsänderungen

Die maßgebliche Aktivitätsrate (MAR_{neu}) eines Zuteilungselements wird auf der Grundlage von § 8(8) ZuV 2020 bei Kapazitätserweiterungen, bzw. § 8(9) ZuV 2020 bei Kapazitätsverringeringen ermittelt:

$$MAR_{neu} = MAR_{Anfang} + MAR_{\text{Änderung } 1} + MAR_{\text{Änderung } 2} + \dots + MAR_{\text{Änderung } n}$$

Hierin bezeichnen:

MAR_{Anfang} → maßgebliche Aktivitätsrate bezogen auf die installierte Anfangskapazität.

$MAR_{\text{Änderung}}$ → Die maßgebliche Aktivitätsrate bezogen auf die zusätzliche bzw. stillgelegte Kapazität. Bei Kapazitätsverringeringen ist dieser Wert negativ¹⁵.

Für jede der beiden Kapazitäten, d. h. der installierten Anfangskapazität und der zusätzlichen bzw. stillgelegten Kapazität, wird die zugehörige Aktivitätsrate MAR_{Anfang} bzw. $MAR_{\text{Änderung}}$ ermittelt. Bei mehreren wesentlichen Kapazitätsänderungen im Zeitraum zwischen Beginn des Bezugszeitraums und dem 30.06.2011 werden die maßgeblichen Aktivitätsraten der jeweiligen Änderungen einzeln bestimmt. Die Bestimmung von MAR_{Anfang} und $MAR_{\text{Änderung}}$ wird in den beiden folgenden Abschnitten ausführlich beschrieben.

¹⁴ Der 6-Monats-Zeitraum kann sich bis einschließlich Dezember 2011 erstrecken.

¹⁵ Falls der Absolutwert von $MAR_{\text{Änderung}}$ größer MAR_{Anfang} ist, wird der Wert für die neue maßgebliche Aktivitätsrate auf Null gesetzt.

Maßgebliche Aktivitätsrate der Anfangskapazität bei Kapazitätserweiterungen

Im Fall einer Kapazitätserweiterung ist die auf die Anfangskapazität bezogene maßgebliche Aktivitätsrate der Medianwert der jährlichen Aktivitätsraten im Bezugszeitraum (2005-2008 oder 2009-2010):

$$MAR_{Anfang} = \text{MEDIAN}_{\text{Bezugszeitraum}} (AR_{Anfang})$$

Hierin bezeichnen:

MAR_{Anfang} → maßgebliche Aktivitätsrate der installierten Anfangskapazität im Bezugszeitraum

AR_{Anfang} → jährliche Aktivitätsraten der installierten Anfangskapazität im Bezugszeitraum¹⁶

Bis zur Aufnahme des geänderten Betriebs der ersten wesentlichen Kapazitätsänderung sind die auf die Anfangskapazität bezogenen jährlichen Aktivitätsraten mit den Aktivitätsraten des gesamten Zuteilungselements identisch. Für den Zeitraum nach der ersten wesentlichen Erweiterung (einschließlich des Kalenderjahrs der Aufnahme des geänderten Betriebs) wird die auf die Anfangskapazität bezogene maßgebliche Aktivitätsrate wie folgt ermittelt:

Sind Anfangs- und zusätzliche Kapazität eindeutig unterscheidbar, entspricht die Aktivitätsrate der Anfangskapazität jener der bestehenden Kapazität und kann vom Betreiber direkt im FMS eingegeben werden. Beispiel: Wurde als Kapazitätserweiterung im Zuteilungselement eine zusätzliche Produktionslinie installiert, ist die auf die Anfangskapazität bezogene Aktivitätsrate die Aktivitätsrate der bereits bestehenden Produktionslinie.

Sind Anfangs- und zusätzliche Kapazität nicht eindeutig unterscheidbar, z. B. weil eine bloße Modifikation bestehender Einrichtungen vorgenommen wurde, werden die jährlichen Aktivitätsraten der Anfangskapazität ab dem Jahr der Aufnahme des geänderten Betriebs über die historische Auslastung berechnet:

$$AR_{Anfang} = K_{Anfang} \cdot HAF$$

Hierin bezeichnen:

AR_{Anfang} → durchschnittliche Aktivitätsrate der installierten Anfangskapazität ab dem Jahr der Aufnahme des geänderten Betriebs

K_{Anfang} → installierte Anfangskapazität: Kapazität bis zum Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs

HAF → Historischer Auslastungsfaktor: durchschnittliche historische Auslastung der Anfangskapazität bis zum Ende des Kalenderjahres vor Aufnahme des geänderten Betriebs

Die durchschnittliche historische Auslastung (**HAF**) eines Zuteilungselements nach § 8 Abs. 8 ZuV 2020 wird bestimmt, indem der Durchschnitt der Aktivitätsraten aller vollen Kalenderjahre vor der physischen Änderung, die zur ersten wesentlichen Kapazitätserweiterung geführt hat¹⁷, durch die installierte Anfangskapazität geteilt wird.

$$HAF = (\text{durchschnittliche jährliche Aktivitätsraten vor der Veränderung}) / K_{Anfang}$$

Wird der HAF zur Berechnung der durchschnittlichen Aktivitätsrate der Anfangskapazität eingesetzt, gilt er für das ganze Jahr der Aufnahme des geänderten Betriebs und für alle darauffolgenden Jahre. Haben mehrere Kapazitätsänderungen stattgefunden, ist die historische Auslastung vor der ersten Änderung maßgeblich und wird auf alle nachfolgenden Änderungen angewendet.

Bei Kapazitätserweiterungen im Jahr 2005 entspricht die historische Auslastung der durchschnittlichen Kapazitätsauslastung der Monate ab Jahresbeginn bis zum Kalendermonat vor der Aufnahme des geänderten Betriebs¹⁸.

¹⁶ Bei Saisonanlagen ebenfalls alle AR der Jahre des Bezugszeitraums ab Beginn des Bezugszeitraums bzw. Aufnahme des Regelbetriebs

¹⁷ Bei mehreren physischen Änderungen, die nur gebündelt eine wesentliche Kapazitätsänderung ergaben, wird der Zeitraum vor der ersten physischen Änderung betrachtet

¹⁸ Auch im Fall, dass zwischen Aufnahme des Regelbetriebs und Aufnahme des geänderten Betriebs kein volles Kalenderjahr liegt, wird auf Monatswerte zwischen diesen Zeiträumen zurückgegriffen.

§ 8 Abs. 8 Satz 3 ZuV 2020 räumt dem Betreiber jedoch die Möglichkeit ein, auf Antrag Kapazitätserweiterungen im Jahr 2005 nicht als wesentliche Kapazitätsänderungen behandeln zu lassen. Die Aktivitätsraten der zusätzlichen Kapazität werden dann der Anfangskapazität zugerechnet und müssen nicht mehr separat bestimmt werden.

Wird ein neues Zuteilungselement in einer bestehenden Anlage ab Beginn des Bezugszeitraums in Betrieb genommen, kann sofern eine physische Änderung vorliegt, für dieses Zuteilungselement die Zuteilung auf Grundlage einer wesentlichen Kapazitätserweiterung erfolgen (z. B. indem nach einer physischen Änderung ein neues Produkt mit Produkt-Emissionswert in der Anlage hergestellt wird). Die installierte Anfangskapazität des neuen Zuteilungselements beträgt Null. Vor dem Hintergrund, dass dann kein durchschnittlicher historischer Auslastungsfaktor (HAF) nach den Vorgaben von § 8(8) ZuV 2020 berechnet werden kann, ist in diesem Fall die Auslastung ersatzweise nach den Vorgaben in § 17 Absatz 2 ZuV 2020 für den Maßgeblichen Auslastungsfaktor zu ermitteln (vgl. Kapitel 6.1.3). Hierbei ist gemäß § 17 Abs. 2 Nummer 1 ZuV 2020 der tatsächliche Betrieb des Zuteilungselementes bis zur Antragstellung maßgeblich.

Maßgebliche Aktivitätsrate der zusätzlichen Kapazität bei Kapazitätserweiterungen

Die maßgebliche Aktivitätsrate der zusätzlichen Kapazität ist das Produkt der zusätzlichen Kapazität und der im vorherigen Abschnitt ermittelten durchschnittlichen historischen Auslastung des Zuteilungselements in den Jahren vor der Aufnahme des geänderten Betriebs (HAF).

$$MAR_{\text{Änderung}} = K_{\text{Zusatz}} \times HAF$$

Die MAR wird auf Grundlage der vom Betreiber angegebenen Daten automatisch berechnet. Falls die Anfangskapazität (z. B. bei einem neuen Zuteilungselement) Null ist, steht keine historische Auslastung zur Verfügung. In dem Fall muss der Betreiber einen maßgeblichen Auslastungsfaktor (MAF) anhand der Vorgaben aus Kapitel 6.1.3 ermitteln und im FMS eingeben.

Aktivitätsrate der Anfangskapazität bei Kapazitätsverringeringen

Bei einer Kapazitätsverringering ist die Anfangskapazität nach der physischen Änderung nicht mehr vorhanden. Daher wird das Kalenderjahr nach dem Jahr der Aufnahme des geänderten Betriebs bei der Berechnung der maßgeblichen Aktivitätsrate nicht mehr berücksichtigt.

$$MAR_{\text{Anfang}} = \text{MEDIAN}_{\text{Zeitraum bis Änderung}} \text{ (auf die Anfangskapazität bezogene jährliche Aktivitätsraten)}$$

Bei Kapazitätsverringeringen im Jahr 2005 wird die Anfangskapazität analog zur Methode bei Kapazitätserweiterungen berechnet.

Aktivitätsrate der stillgelegten Kapazität bei Kapazitätsverringeringen

Bei einer Kapazitätsverringering berechnet sich die auf die stillgelegte Kapazität bezogene maßgebliche Aktivitätsrate analog zur Aktivitätsrate bei der zusätzlichen Kapazität, jedoch unter umgekehrtem Vorzeichen:

$$MAR_{\text{Änderung}} = -1 \times K_{\text{stillgelegt}} \times HAF$$

Sie wird ebenso wie die Aktivitätsrate der zusätzlichen Kapazität auf Grundlage der Angaben des Betreibers von der DEHSt ermittelt.

7.2.6 Antragsdaten

Tabelle 43: Formular „Kapazitätsänderungen“ Seite 1 „Beschreibung der Änderung“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Nummer der Kapazitätsänderung	
Datum	Bei einer wesentlichen Kapazitätsänderung ist das Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs gemäß § 2 Nr. 1 ZuV 2020 der erste Tag des 90-Tage-Zeitraums, in dem das geänderte Zuteilungselement mit durchschnittlich mindestens 40 Prozent der zusätzlichen bzw. verbleibenden verringerten Produktionsleistung arbeitet.
Die Angabe ist ...	
Ist die Änderung wesentlich?	Hier ist einzugeben, ob es sich bei der Kapazitätsänderung um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 2 Nr. 23 ZuV 2020 handelt, oder nicht.
Die Angabe ist ...	
Beschreibung der Änderung	Hier soll eine ausführliche Beschreibung der Art der Änderung (durchgeführte physische Maßnahme, Änderung in der Betriebsweise etc.) und inwiefern ein kausaler Zusammenhang zwischen der Änderung und der Kapazitätsänderung besteht, erfolgen.
Bestimmung des Datums	Hier soll erläutert werden, wie das Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs zu dieser Kapazitätsänderung bestimmt wurde.
Begründung der Wesentlichkeit	Hier ist eine ausführliche und transparente Darstellung erforderlich, dass die Kriterien für eine wesentliche Kapazitätsänderung nach § 2 Nr. 23 ZuV 2020 erfüllt sind. Dies ist durch geeignete Unterlagen, wie Berechnungen, Schaltbilder usw. zu belegen.

Tabelle 44: Formular „Kapazitätsänderungen“ Seite 2 „Monatliche Aktivitätsraten zur Bestimmung der neuen Kapazität“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Monat der höchsten Menge	Hier ist der Monat innerhalb der ersten 6 Monate nach Aufnahme des geänderten Betriebs dieser Kapazitätsänderung auszuwählen, in dem das Zuteilungselement die höchste Aktivitätsrate hatte, einschließlich der Aktivitätsrate der zusätzlichen Kapazität.
Jahr	Hier ist das zugehörige Jahr auszuwählen.
Menge	Für den gewählten Monat ist die gesamte Aktivitätsrate nach der Änderung des Zuteilungselements in der ausgewählten Einheit anzugeben, normiert auf 30 Tage. Die Aktivitätsrate bezieht sich je nach Zuteilungselement auf Produktmengen, Wärmemengen, Brennstoffenergie oder Emissionen. Auf Grundlage der beiden in diesem Formular angegebenen Aktivitätsraten wird die neue Gesamtkapazität berechnet.
Monat der zweithöchsten Menge	Hier ist der Monat innerhalb der ersten 6 Monate nach Aufnahme des geänderten Betriebs dieser Kapazitätsänderung auszuwählen, in dem das Zuteilungselement die zweithöchste Aktivitätsrate hatte, einschließlich der Aktivitätsrate der zusätzlichen Kapazität.
Jahr	Hier ist das zugehörige Jahr auszuwählen.
Menge	Für den gewählten Monat ist die gesamte Aktivitätsrate nach der Änderung des Zuteilungselements in der ausgewählten Einheit anzugeben, normiert auf 30 Tage. Die Aktivitätsrate bezieht sich je nach Zuteilungselement auf Produktmengen, Wärmemengen, Brennstoffenergie oder Emissionen. Auf Grundlage der beiden in diesem Formular angegebenen Aktivitätsraten wird die neue Gesamtkapazität berechnet.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Es wurde sämtliche Monatsmengen geprüft. Alle vorstehenden Angaben zu den höchsten Monatswerten sind ...	
Bestimmung der monatlichen Aktivitätsraten	Erläuterung wie die geänderte Kapazität und die zugrunde liegenden Monatsmengen ermittelt wurden.
Vermerke der Sachverständigen Stelle	Die Sachverständige Stelle hat eine Einschätzung zum Verfahren abzugeben, das der Betreiber zur Ermittlung der monatlichen Aktivitätsraten zur Bestimmung der neuen Kapazität angewendet hat.

7.2.7 Fallbeispiele zur Berücksichtigung von Kapazitätsänderungen

Beispiel 1: Kapazitätserweiterung

In diesem Beispiel hat eine Kapazitätserweiterung bei einer Anlage am 20.06.2007 stattgefunden und für die Anlage wurde der Bezugszeitraum 2005 bis 2008 gewählt.

Anfangskapazität des Zuetilungselements:

$$K_{\text{Anfang}} = 1200 \quad (\text{auf Basis der zwei höchsten Monatswerte vor Aufnahme des geänderten Betriebs})$$

Installierte Kapazität nach der Erweiterung:

$$K_{\text{Neu}} = 1800 \quad (\text{auf Basis der zwei höchsten Monatswerte in den ersten sechs Monaten nach Aufnahme des geänderten Betriebs})$$

Zusätzliche Kapazität:

$$K_{\text{Zusatz}} = K_{\text{Neu}} - K_{\text{Anfang}} = 600$$

Jahr	2005	2006	2007	2008
Gesamtaktivitätsrate	1000	1000	1250	1800

Schritt A: Ermittlung der auf die Anfangskapazität bezogenen Produktion

Jahr	2005	2006	2007	2008
Kapazität				
Anfangskapazität (K_{Anfang})	1200	1200	1200	1200
Zusätzliche Kapazität (K_{Zusatz})			600	600
Gesamte Kapazität (K_{Neu})	1200	1200	1800	1800
Aktivitätsrate				
Gesamte Aktivitätsrate	1000	1000	1250	1800
Aktivitätsrate bezogen auf die Anfangskapazität $AR_{\text{Anfang}} = K_{\text{Anfang}} \times \text{HAF}$	1000	1000	1000	1000

Schritt B: Ermittlung von MAR_{Anfang}

Auf Grundlage der vom Betreiber angegebenen Produktionsdaten wird die MAR_{Anfang} als den Medianwert der Jahre im Bezugszeitraum berechnet, ausgenommen das Jahr der Aufnahme des geänderten Betriebs:

$$MAR_{\text{Anfang}} = \text{MEDIAN}_{2005, 2006, 2007, 2008} (\text{auf } K_{\text{Anfang}} \text{ bezogene Aktivitätsrate}) = 1000$$

Schritt C: Ermittlung von HAF

Auf Grundlage der vom Betreiber angegebenen Daten wird der historische Auslastungsfaktor berechnet:

$$\text{HAF} = (\text{durchschnittliche jährliche Aktivitätsrate in den Kalenderjahren vor der Veränderung}) / K_{\text{Anfang}} = 1000 / 1200$$

Schritt D: Ermittlung von MAR_{Zusatz}

Auf Grundlage der vom Betreiber angegebenen Daten wird die MAR_{Zusatz} berechnet:

$$MAR_{Zusatz} = K_{Zusatz} \times HAF = 600 \times 1000 / 1200 = 500$$

Schritt E: Ermittlung von MAR_{Neu}

Auf Grundlage der vom Betreiber angegebenen Daten wird die MAR_{Neu} berechnet:

$$MAR_{Neu} = MAR_{Anfang} + MAR_{Zusatz} = 1000 + 500 = 1500$$

Beispiel 2: Kapazitätsverringering

In diesem Beispiel hat eine Kapazitätsverringering bei einer Anlage am 20.06.2007 stattgefunden und es wurde der Bezugszeitraum 2005 bis 2008 gewählt.

Anfangskapazität der Anlage:

$$K_{Anfang} = 1200 \quad (\text{auf Basis der zwei höchsten Monatswerte vor Aufnahme des geänderten Betriebs})$$

Installierte Kapazität nach der Verringerung:

$$K_{Neu} = 600 \quad (\text{auf Basis der zwei höchsten Monatswerte in den ersten 6 Monaten nach Aufnahme des geänderten Betriebs})$$

Stillgelegte Kapazität:

$$K_{Still} = K_{Neu} - K_{Anfang} = -600$$

Jahr	2005	2006	2007	2008
Gesamtaktivitätsrate	1000	1000	600	500

Schritt A: Ermittlung der auf die Anfangskapazität bezogenen Produktion

Jahr	2005	2006	2007	2008
Kapazität				
Neue Kapazität (K_{Neu})			600	600
Stillgelegte Kapazität (K_{Still})			600	600
Anfangskapazität (K_{Anfang})	1200	1200	1200	
Aktivitätsrate				
Gesamte Aktivitätsrate	1000	1000	600	500
Aktivitätsrate bezogen auf die Anfangskapazität	1000	1000	600	

Schritt B: Ermittlung von MAR_{Anfang}

Auf Grundlage der vom Betreiber angegebenen Produktionsdaten wird AR_{Anfang} als der Medianwert der Jahre im Bezugszeitraum berechnet, ausgenommen das auf das Jahr der Aufnahme des geänderten Betriebs folgende Jahr:

$$MAR_{Anfang} = MEDIAN_{2005, 2006, 2007} (\text{auf } K_{Anfang} \text{ bezogene Aktivitätsrate}) = 1000$$

Schritt C: Ermittlung von HAF

Auf Grundlage der vom Betreiber angegebenen Daten wird HAF berechnet:

$$HAF = (\text{durchschnittliche jährliche Aktivitätsraten in den Kalenderjahren vor der Veränderung}) / K_{Anfang} = 1000 / 1200$$

Schritt D: Ermittlung von MAR_{Still}

$$MAR_{Still} = -1 \times K_{Still} \times HAF = -1 \times 600 \times 1000 / 1200 = -500$$

Schritt E: Ermittlung von MAR_{Neu}

$$MAR_{Neu} = MAR_{Anfang} + MAR_{Still} = 1000 - 500 = 500$$

Beispiel 3: Mehrere Kapazitätserweiterungen

In diesem Beispiel haben zwei Kapazitätserweiterungen bei einer Anlage in dem Zeitraum zwischen dem 01.01.2005 und dem 30.06.2011 stattgefunden: Die erste am 01.01.2006 und die zweite am 01.04.2007 (siehe die Kapazitätsänderungen in Abbildung 17). Als Bezugszeitraum wurden die Kalenderjahre 2005 bis 2008 gewählt.

Anfangskapazität der Anlage:

$$K_{\text{Anfang}} = 100 \quad (\text{auf Basis der zwei höchsten Monatswerte vor Aufnahme des geänderten Betriebs})$$

Installierte Kapazität nach der ersten Erweiterung:

$$K_{\text{Neu1}} = 180 \quad (\text{auf Basis der zwei höchsten Monatswerte in den ersten sechs Monaten nach Aufnahme des geänderten Betriebs})$$

Erste zusätzliche Kapazität:

$$K_{\text{Zusatz1}} = K_{\text{Neu1}} - K_{\text{Anfang}} = 80$$

Installierte Kapazität nach der zweiten Erweiterung:

$$K_{\text{Neu2}} = 230 \quad (\text{auf Basis der zwei höchsten Monatswerte in den ersten sechs Monaten nach Aufnahme des geänderten Betriebs})$$

Zweite zusätzliche Kapazität:

$$K_{\text{Zusatz2}} = K_{\text{Neu2}} - K_{\text{Neu1}} = 50$$

Jahr	2005	2006	2007	2008
Gesamtaktivitätsrate	95	170	200	225

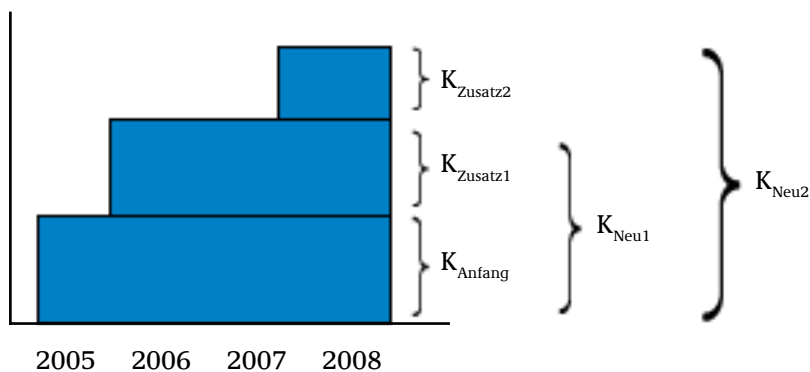


Abbildung 17: Zwei wesentliche Kapazitätserweiterungen

Schritt A: Ermittlung der auf die Anfangskapazität bezogenen Produktion

Jahr	2005	2006	2007	2008
Kapazität				
Anfangskapazität (K_{Anfang})	100	100	100	100
1. Zusätzliche Kapazität (K_{Zusatz1})		80	80	80
2. Zusätzliche Kapazität (K_{Zusatz2})			50	50
Gesamtkapazität (K_{Neu})	100	180	230	230
Aktivitätsrate				
Gesamte Aktivitätsrate	95	170	200	225
Aktivitätsrate bezogen auf die Anfangskapazität $MAR_{\text{Anfang}} = K_{\text{Anfang}} \times \text{HAF}$	95	95	95	95

Schritt B: Ermittlung von MAR_{Anfang}

Auf Grundlage der vom Betreiber angegebenen Produktionsdaten wird MAR_{Anfang} wie folgt berechnet:

$$MAR_{\text{Anfang}} = \text{MEDIAN}_{2005-2008} (\text{auf } K_{\text{Anfang}} \text{ bezogene Produktion}) = 95$$

Schritt C: Ermittlung von HAF

Auf Grundlage der vom Betreiber angegebenen Daten zum Kalenderjahr 2005 wird HAF berechnet:

$$HAF = (\text{durchschnittliche jährliche Aktivitätsraten vor der Veränderung}) / K_{\text{Anfang}} = 95 / 100$$

Schritt D: Ermittlung von MAR_{Zusatz1} und MAR_{Zusatz2}

$$MAR_{\text{Zusatz1}} = K_{\text{Zusatz1}} \times HAF = 80 \times 95/100 = 76$$

$$MAR_{\text{Zusatz2}} = K_{\text{Zusatz2}} \times HAF = 50 \times 95/100 = 47,5$$

Schritt E: Ermittlung von MAR_{Neu}

$$MAR_{\text{Neu}} = MAR_{\text{Anfang}} + MAR_{\text{Zusatz1}} + MAR_{\text{Zusatz2}} = 95 + 76,0 + 47,5 = 218,5$$

8 ANTRÄGE ZUR GESONDERTEN BEHANDLUNG

8.1 ANTRAG AUF BEHANDLUNG ALS KLEINEMITTENT

Anlagen, die in jedem der Kalenderjahre 2008 bis 2010 weniger als 25.000 t CO₂-Äquivalent emittiert haben, können sich von der Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen für ihren Emissionsausstoß befreien lassen. Betreiber von Energieanlagen (Anlagen in denen die in Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 TEHG genannten Tätigkeiten ausgeübt werden) können sich nur dann befreien lassen, wenn die Anlagen unter der genannten Emissionsmengenschwelle geblieben sind und über weniger als 35 Megawatt Gesamtfeuerungswärmeleistung verfügen. Als Ausgleich sind befreite Betreiber wahlweise zur Zahlung eines jährlichen Ausgleichsbetrags oder zur spezifischen Emissionsminderung in ihrer Anlage verpflichtet. Auch wenn dem Befreiungsantrag entsprochen wird, muss der Betreiber Emissionsberichte bei der DEHSt einreichen. Die DEHSt prüft und bewertet die eingehenden Befreiungsanträge, hört die Öffentlichkeit dazu an und leitet Anlagen als befreit an die Europäische Kommission weiter. Die Europäische Kommission kann trotz positiver Bewertung durch die DEHSt den Antrag auf Befreiung ablehnen. Anlagen, die als Kleinemittent von der Pflicht zur Abgabe von Emissionsberechtigungen befreit sind, unterfallen weiterhin dem Anwendungsbereich des TEHG und gelten beispielsweise im Hinblick auf die Zuteilung für die Abgabe von Wärme weiterhin als ETS-Anlagen.

Die **Ausgleichszahlung** entspricht der Differenz zwischen der Emissionsmenge des Vorjahrs und dem berechneten Zuteilungsanspruch multipliziert mit dem durchschnittlichen Zuschlagspreis für Berechtigungen in den Versteigerungen des Berichts- oder des vorangegangenen Kalenderjahres. Möchte sich ein Betreiber zukünftige anlagenspezifische Emissionsminderungen auf die jährlich zu leistende Ausgleichszahlung anrechnen lassen, ist zu beachten, dass das Formular „Kleinemittent“ ausgefüllt werden muss. D. h. der die Ausgleichszahlung wählende Betreiber muss dann auch die für die Variante „Minderungsbeitrag“ relevanten Daten im Befreiungsantrag angeben.

Entscheidet sich der Betreiber anstelle der Ausgleichszahlung für den **Minderungsbeitrag**, ist er verpflichtet, seinen Emissionswert der Basisperiode um jährlich 1,74 Prozent beginnend ab dem Jahr 2010 zu reduzieren. Basisperiode sind die Kalenderjahre 2005 bis 2008 oder 2009 und 2010, je nachdem welche Periode im Zuteilungsantrag gewählt wurde. Die für die Zuteilung gewählte Basisperiode ist grundsätzlich auch der Zeitraum für die Bestimmung des anlagenspezifischen Emissionswerts. Eine Abweichung ist gemäß § 23 Abs. 6 ZuV 2020 nur für Anlagen zulässig, die in Jahren 2007 oder 2008 in Betrieb genommen wurden und als Basisperiode für die Zuteilung nicht die Jahre 2009 und 2010 gewählt haben. Diese Anlagen können, wenn sie im Jahr 2007 in Betrieb genommen wurden, als Basisperiode für die Bestimmung des spezifischen Emissionswerts entweder die Kalenderjahre 2008 und 2009 oder 2009 und 2010 wählen.

Für Anlagen, die im Jahr 2008 in Betrieb genommen wurden, sind die Kalenderjahre 2009 und 2010 die Basisperiode.

Bei Abfrage der Produktionsmengen sind die Kalenderjahre der jeweiligen Basisperiode als Pflichtfelder gekennzeichnet. Für die anderen Jahre können im FMS dagegen keine Produktionsdaten eingetragen werden.

Der Emissionswert ist die Emissionsmenge pro verkaufsfähige Produkteinheit. Produkteinheiten der Energieanlagen sind Strom, Wärme und mechanische Arbeit, getrennt nach gekoppelter und nicht gekoppelter Erzeugung. Produkteinheiten der Industrieanlagen sind alle aus der oder den industriellen Tätigkeiten erzeugten Produkte. Werden mehrere Produkte hergestellt, bestimmt sich der Emissionswert aus den Emissionswerten der einzelnen Produkte gewichtet nach ihrem Anteil an den Gesamtemissionen. Die Minderungsleistung kann auch von mehreren Anlagen im Verbund erbracht werden.

Die allgemeinen Angaben zum Antrag auf die Behandlung als Kleinemittent werden wie folgt abgefragt:

Tabelle 45: Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite „Antragstellung Befreiung für Kleinemittenten nach § 27 TEHG“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Hiermit beantrage ich die Befreiung als Kleinemittent nach § 27 Abs. 1 TEHG.	Mit dem Antrag erklärt der Betreiber, dass er sich für eine bestimmte Anlage von der Pflicht zur Abgabe von Emissionsberechtigungen befreien lassen möchte. Voraussetzung ist, dass die Anlage in jedem der Kalenderjahre 2008 bis 2010 weniger als 25.000 t CO _{2(A)} emittiert hat und im Falle einer Energieanlage über weniger als 35 MW FWL verfügt.
Gewählte Maßnahme nach § 27 Abs. 2 TEHG	Der Betreiber wählt aus, ob er für die Anlage zukünftig eine Ausgleichszahlung leisten oder deren spezifische Emissionen mindern möchte. Sofern „spezifische Emissionsminderung“ ausgewählt wurde, ist das Formular „Kleinemittent“ hinzuzufügen und auszufüllen. Das Formular „Kleinemittent“ muss auch dann ausgefüllt werden, wenn der Betreiber sich spezifische Emissionsminderungen auf seine jährlichen Ausgleichszahlungen anrechnen lassen möchte.
Wird der Minderungsnachweis für mehrere Anlagen gemeinsam geführt?	Soll der Minderungsbeitrag von mehreren Anlagen gemeinsam erbracht werden, ist das hier ausdrücklich zu erklären.
Name des gemeinsamen Anlagenverbunds	Dem Verbund von Anlagen, die beabsichtigen, den Minderungsbeitrag gemeinsam zu erbringen, ist ein Name zu geben, der im Befreiungsantrag zu nennen ist. Wenn der Betreiber angegeben hat, dass der Minderungsnachweis im Verbund mit anderen Anlagen erfolgen soll, muss für jede andere Anlage im Pool Aktenzeichen und Anlagenname angegeben werden.
DEHSt-Aktenzeichen der einbezogenen Anlage	Aktenzeichen im Format 14XXX-XXXX.
Anlagenname	Hier sind die Namen der Anlagen zu nennen, mit denen gemeinsam der Minderungsbeitrag im Verbund geleistet werden soll.
Ist die Anlage ein Krankenhaus?	Die Angabe ist freiwillig und für die Bewertung des Befreiungsantrags ohne Belang. Für Krankenhäuser gelten dieselben Voraussetzungen wie für andere Kleinemittenten, die sich nach § 27 TEHG teilweise von den Pflichten des Emissionshandels befreien lassen möchten.

Im Folgenden werden diese Angaben unterschieden nach Industrie- und Energieanlagen beschrieben. Die Auswahl erfolgt durch das Erstellen des entsprechenden Formulars.

8.1.1 Industrieanlage als Kleinemittent

Für eine Industrieanlage werden nachfolgende Angaben benötigt.

Tabelle 46: Formular „Kleinemittent (Industrieanlage)“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Nr.	Wird automatisch vergeben, nachdem Betreiber eine Tätigkeit im nachfolgenden Feld ausgewählt hat.
In der Anlage ausgeübte Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG	Der Antragsteller wählt hier die in seiner Anlage ausgeübte Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG aus. Übt der Anlagenbetreiber mehrere Tätigkeiten im Sinne des Anhangs 1 Teil 2 TEHG, muss er für jede ein gesondertes Formular anlegen und die auf die einzelnen Tätigkeiten entfallenden Produktions- und Emissionsmengen gesondert angeben.
Produzierte Menge [t]	Es ist die Menge aller Produkte je Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG für jedes Basisjahr zusammengefasst auszuweisen.
Auf die Erzeugung entfallende Emissionen [t CO ₂]	Es ist die Gesamtmenge der durch die jeweilige Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG verursachten Emissionen anzugeben.
Von anderen Anlagen bezogene Strommenge [GJ]	Anzugeben ist die gegebenenfalls zur Ausübung der ausgewählten Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG im jeweiligen Basisjahr von Dritten bezogene Strommenge.
An andere Anlagen abgegebene Strommenge [GJ]	Anzugeben ist die gegebenenfalls in Ausübung der ausgewählten Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG im jeweiligen Basisjahr an Dritte abgegebene Menge Strom.
Von anderen Anlagen bezogene Wärmemenge [GJ]	Anzugeben ist die gegebenenfalls zur Ausübung der ausgewählten Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG im jeweiligen Basisjahr von Dritten bezogene Wärmemenge.
An andere Anlagen abgegebene Wärmemenge [GJ]	Anzugeben ist die gegebenenfalls in Ausübung der ausgewählten Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG im jeweiligen Basisjahr an Dritte abgegebene Wärmemenge

8.1.2 Energieanlage als Kleinemittent

Das nachfolgende Formular gilt für alle Energieanlagen, unabhängig, ob es sich um Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen handelt oder nicht. Nichtsdestotrotz müssen in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Energiemengen getrennt von nicht in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Energiemengen ausgewiesen werden. Die Datenabfragen sind zwar inhaltlich identisch, die hinterlegten Formeln zur Berechnung der Zuteilung unterscheiden sich allerdings je nachdem, ob Energie in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wurde oder nicht.

Zu beachten ist, dass gemäß § 24 Abs. 3 ZuV 2020 bei den Produktionsangaben nur Energiemengen angegeben werden dürfen, die aufgrund einer Oxidation in der zu befreienden Anlage selbst erzeugt wurden. Wird z. B. Strom aus Wärme hergestellt, die von einer anderen Anlage erzeugt wurde, darf dieser im Formular „Kleinemittent“ **nicht** als „Erzeugte Strommenge“ ausgewiesen werden.

Tabelle 47: Formular „Kleinemittent (Energieanlage)“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Erzeugte Strommenge [GJ]	Für jedes Basisjahr ist die durch Oxidation in der eigenen Anlage erzeugte Menge Strom auszuweisen. Wurde Strom sowohl in Kraft-Wärme-Kopplung als auch ungekoppelt erzeugt, sind zwei getrennte Formulare anzulegen und die Strommengen je nach Erzeugungsform gesondert auszuweisen. Strom, der nicht durch Oxidation in der eigenen Anlage, sondern aus von anderen Anlagen bezogener Energie erzeugt wurde, darf hier nicht als „Erzeugte Strommenge“ ausgewiesen werden.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Auf die Erzeugung entfallende Emissionen [t CO ₂]	Die auf die Stromerzeugung entfallenden Emissionen sind für jedes Kalenderjahr der Basisperiode gesondert anzugeben. Wurde Strom sowohl in Kraft-Wärme-Kopplung als auch ungekoppelt erzeugt, sind die dadurch jeweils verursachten Emissionen getrennt voneinander in zwei Formularen darzustellen.
Erzeugte Wärmemenge [GJ]	Für jedes Basisjahr ist die erzeugte Wärmemenge auszuweisen. Wurde Wärme sowohl in Kraft-Wärme-Kopplung als auch ungekoppelt erzeugt, sind die erzeugten Mengen getrennt voneinander in zwei Formularen auszuweisen. Wärme, die nicht durch Oxidation in der eigenen Anlage, sondern aus von anderen Anlagen bezogener Energie erzeugt wurde, darf hier nicht als „Erzeugte Wärmemenge“ ausgewiesen werden.
Auf die Erzeugung entfallende Emissionen [t CO ₂]	Die auf die Wärmerzeugung entfallenden Emissionen sind für jedes Kalenderjahr der Basisperiode gesondert anzugeben. Wurde Wärme sowohl in Kraft-Wärme-Kopplung als auch ungekoppelt erzeugt, sind die dadurch jeweils verursachten Emissionen getrennt voneinander in zwei Formularen darzustellen.
Erzeugte mechanische Arbeit [GJ]	Für jedes Basisjahr ist die erzeugte Menge mechanischer Arbeit auszuweisen. Wurde mechanische Arbeit sowohl in Kraft-Wärme-Kopplung als auch ungekoppelt erzeugt, sind die erzeugten Mengen getrennt voneinander in zwei Formularen auszuweisen. Wärme, die nicht durch Oxidation in der eigenen Anlage, sondern aus von anderen Anlagen bezogener Energie erzeugt wurde, darf hier nicht als „Erzeugte mechanische Arbeit“ ausgewiesen werden.
Auf die Erzeugung entfallende Emissionen [t CO ₂]	Die auf die Erzeugung mechanischer Arbeit entfallenden Emissionen sind für jedes Kalenderjahr der Basisperiode gesondert anzugeben. Wurde mechanische Arbeit sowohl in Kraft-Wärme-Kopplung als auch ungekoppelt erzeugt, sind die dadurch jeweils verursachten Emissionen getrennt voneinander in zwei Formularen darzustellen.

8.2 ANTRAG ZUR BEHANDLUNG ALS HÄRTEFALL

Der Antrag zur Behandlung als Härtefall kann zusätzlich zum Zuteilungsantrag gestellt werden. Er besteht aus der im Kapitel 3.1.6 dargestellten Angabe sowie aus zusätzlichen Angaben, die hier beschrieben werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Anwendung der Härtefallregelung gemäß § 9 Abs. 5 TEHG unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Europäische Kommission gemäß Art. 11 Abs. 3 Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG steht und dass die einheitlichen EU-Zuteilungsregeln, die die kostenlosen Zuteilungen nach Art. 10a Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG spezifizieren, eine zusätzliche Zuteilung im Falle einer unzumutbaren Härte nicht vorsehen.

Zur Unterstützung des Antragstellers wird auf der Internetseite der DEHSt eine „Ergänzende Vorlage“ mit entsprechenden Fragestellungen zu den unten aufgeführten Kriterien bereitgestellt. Diese kann direkt aus der Antragssoftware aufgerufen und dem Antrag als Anhang an das entsprechende Formular beigefügt werden.

Da es sich um eine zusätzliche Zuteilung handelt, sind zudem die Angaben für eine Zuteilung nach § 9 TEHG (in Verbindung mit den Zuteilungsregeln nach § 10 TEHG und der ZuV 2020) ebenso erforderlich.

8.2.1 Darlegung der Unterdeckung mit Emissionsberechtigungen

Zunächst ist darzulegen, in wie weit eine Zuteilung nach § 9 TEHG in Verbindung mit den Zuteilungsregeln nach § 10 TEHG und der ZuV 2020 aus Sicht des Antragstellers zu einer Unterdeckung an Emissionsberechtigungen führen würde. Dies ist in der Ergänzenden Vorlage mit folgenden, rechnerisch nachvollziehbaren Angaben zu begründen:

1. Begründete Prognose für auskömmliche Zuteilung (d. h. Produktionsmengen für die Jahre 2013 bis 2020, plausibilisiert auf Basis der Jahre 2005 bis 2011, mit Genehmigungsnachweis zur Anlagenkapazität und Dokumenten, mit denen die erwartete Produktion belegt werden kann) und darauf basierend erwartete Emissionen
2. Geschätzte Zuteilung nach § 9 i.V.m. § 10 TEHG entsprechend den Angaben im Zuteilungsantrag; zudem mit Berücksichtigung des/der geltenden „Carbon-Leakage-Faktoren“ für die Zuteilungselemente (§ 9 Abs. 3 ZuV 2020), und unter Zugrundlegung folgender Faktoren für den Sektor übergreifenden Korrekturfaktor: 2013: 0,985; 2014: 0,97; 2015: 0,955; 2016: 0,94; 2017: 0,925; 2018: 0,91; 2019: 0,895; 2020: 0,88
3. Daraus abgeleitete Unterdeckung an Emissionsberechtigungen

Auf Basis dieser Unterdeckung gibt der Antragsteller - unter Zugrundelegung eines erwarteten durchschnittlichen Berechtigungspreises für 2013 bis 2020 - seine erwarteten Zukaufskosten an. Die DEHSt wird im Zuge der Antragsprüfung diesbezüglich einen einheitlichen Preis für alle Antragsteller, auf Basis der zu diesem Zeitpunkt am Markt und in Prognosen veröffentlichten Preise, festlegen.

8.2.2 Betreiber und verbundenes Unternehmen

Hinweis: Sofern der Betreiber keine AG ist, sind die Felder der Ergänzenden Vorlage unter GmbH auszufüllen.

Zweitens fordert die Härtefallregelung nach § 9 Abs. 5 TEHG, dass eine unzumutbare Härte sowohl für den Anlagenbetreiber als auch für „ein mit diesem verbundenes Unternehmen, das mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebs eintreten muss“ gegeben sein muss. Folglich muss zunächst das relevante verbundene Unternehmen (sofern ein solches existiert) bestimmt werden. Um dieses Unternehmen festzustellen, benötigt die DEHSt in der „Ergänzenden Vorlage“ zunächst eine Darstellung des Unternehmensverbunds (gegebenenfalls auch international) mit allen Muttergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen unter Angabe prozentualer Beteiligungen und etwaiger Gewinn- und Verlustübernahmeverträge oder -vereinbarungen. Diese Aufstellung muss bis zum maßgeblichen einstehenden Unternehmen reichen (siehe dazu unten) und zudem belegen, dass dies das höchste einstehende Unternehmen ist (z. B. durch Verweis auf Fundstelle im Konzern- bzw. Jahresabschluss).

Der Begriff des „verbundenen Unternehmens“ wird in § 15 Aktiengesetz legal definiert und findet auch außerhalb des Aktienkonzernrechts Anwendung (GmbH, Personengesellschaft). Das verbundene, einstehende Unternehmen im Sinn des § 9 Abs. 5 TEHG kann das direkte Mutterunternehmen des Betreibers sein; es kann jedoch auch ein über diesem stehendes Mutterunternehmen sein, das mittel- oder unmittelbar am direkten Mutterunternehmen des Betreibers beteiligt ist und aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund letztlich für die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebs eintreten muss.

Maßgeblich für die in der „Ergänzenden Vorlage“ geforderten detaillierten finanztechnischen Angaben ist hier stets das **höchste** verbundene Unternehmen, das mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebs eintreten muss. Wichtige Kriterien hierfür sind das Vorliegen von Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträgen oder von anderen Verträgen oder Erklärungen (gegebenenfalls auch Patronatserklärungen), aufgrund derer etwaige Verluste übernommen werden, sowie die Eingliederung in ein einheitliches Unternehmen oder eine Mehrheitsbeteiligung des Mutterunternehmens.

Zur Ermittlung des maßgeblichen verbundenen Unternehmens im Sinne des § 9 Abs. 5 TEHG enthält die „Ergänzende Vorlage“ Fragen zur Art der Verbindung (Beteiligungsanteile, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge etc.).

Sofern Unklarheit besteht, welches Mutterunternehmen das oberste verbundene Unternehmen ist, das mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebs eintreten muss, sind die Daten für beide potenziellen Unternehmen anzugeben.

Von Betreiber und dem obersten Unternehmen, das für die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebs eintreten muss, sind die Abschlüsse für alle Jahre 2005-2010 dem Antrag beizufügen.

Soweit ein Konzernabschluss vorliegt, ist grundsätzlich dieser maßgeblich. Soweit die Konzernabschlüsse (gegebenenfalls auch in einzelnen Jahren) nach IFRS aufgestellt werden, wird darin kein Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit ausgewiesen. Daher ist in diesem Fall sowohl der Konzernabschluss als auch der Jahresabschluss beizubringen.

Soweit (gegebenenfalls auch in einzelnen Jahren) keine Konzernabschlüsse veröffentlicht wurden, ist für die betreffenden Jahre im Grundsatz der Jahresabschluss relevant; in diesem Fall ist daher für diese Jahre nur der Jahresabschluss beizubringen. In Einzelfällen, in denen Tochterunternehmen laut Jahresabschluss erhebliche Bedeutung für das Jahresergebnis haben, kann die DEHSt deren Ergebnisse in die Betrachtung einbeziehen und hierfür gegebenenfalls Nachforderungen anstellen.

Die unten genannten Werte sind jeweils durch Beilage der entsprechenden Konzern- oder ansonsten Jahresabschlüsse aller betreffenden Jahre vom Antragsteller zu belegen.

8.2.3 Ruinöse Unterausstattung

Voraussetzung für die Anerkennung als Härtefall nach § 9 Abs. 5 TEHG ist, dass die Zuteilung nach § 9 TEHG in Verbindung mit den Zuteilungsregeln nach § 10 TEHG eine „unzumutbare Härte“ für den Anlagenbetreiber bedeuten würde. Nach der Rechtsprechung liegt eine unzumutbare Härte bei „ruinösen Unterausstattungen“ vor (Urteil des VG Berlin vom 09.05.2007, Az. VG 10 A 247.06).

Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass für die Deckung der Zusatzkosten für den Erwerb von Emissionsberechtigungen auf die Kapitalbasis (Eigenkapital) zurückgegriffen werden muss. Hiervon ist regelmäßig dann auszugehen, wenn die Zusatzkosten für den Erwerb von Berechtigungen das durchschnittliche Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit des betreffenden Unternehmens übersteigen. Notwendig ist ein nachhaltiger Eingriff in die Kapitalbasis, der bei Erfüllung der emissionshandelsrechtlichen Pflichten vom Anlagenbetreiber nicht ausgeglichen werden kann.

Das Jahresergebnis muss dergestalt abgegrenzt werden, dass es repräsentativ und von Sondereinflüssen unabhängig ist. Als Bewertungsgrundlage für die Unternehmenssituation wird deshalb das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für sechs Jahre (2005 bis 2010) herangezogen. Die DEHSt kann bei Bedarf zusätzlich Angaben aus vorhergehenden Jahren nachfordern.

Im Fall, dass der Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt wird, sind (neben den Angaben zum Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aus dem Jahresabschluss) aus dem Konzernabschluss das Ergebnis aus fortgeführten Geschäftsbereichen relevant. Gegebenenfalls ist hier zusätzlich das Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen einzubeziehen.

Die Verwendung der Ergebnisse der Jahre 2005 bis 2010 bedeutet, dass in allen Jahresergebnissen bereits Rückstellungen für Abgabeverpflichtungen oder sonstige Passivposten im Zusammenhang mit den Emissionsberechtigungen, sowie aktivierte Emissionsberechtigungen enthalten sind. Diese müssen berücksichtigt werden, um die tatsächliche voraussichtliche Belastung des Jahresergebnisses 2013 bis 2020 zu ermitteln. Folglich müssen vom Antragsteller alle im Abschluss eines Jahres aktivierten und passivierten Emissionsberechtigungen – mit dem im Abschluss angesetzten Preis - angegeben werden. Die Tabellen am Schluss der Ergänzenden Vorlage sehen hierfür Eintragsfelder vor.

Zusätzlich ist darzulegen, inwieweit die Zusatzkosten für die Dauer der Zuteilungsperiode aus bestehenden Rücklagen aufgefangen werden können. Hierzu sind die einzelnen Rücklagenposten getrennt aufzuführen und zu kommentieren.

Schließlich müssen die Zusatzkosten für den Erwerb von Emissionsberechtigungen selbst eine erdrosselnde Wirkung ausüben, sie müssen also im Verhältnis zu den allgemeinen finanziellen Größenordnungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs **signifikant** sein. Dies muss vom Antragsteller dargelegt werden; das kann zum Beispiel anhand der Umsatzzahlen der Jahre 2005-2010 erfolgen.

Der Betreiber hat die Möglichkeit, im Sinne der Berücksichtigung seiner individuellen Situation weitere Belege für eine ruinöse Unterausstattung beizubringen.

Speziell im Fall der erstmaligen Einbeziehung in den ETS ab 2013 (sowie ansonsten, wenn die Zukaufskosten maßgeblich durch Wegfall oder Reduzierung der Zuteilung, wegen Lieferung an andere ETS-Anlagen, begründet sind) ist zusätzlich darzulegen, in welchem Umfang den Zukaufskosten erhöhte Umsatzerlöse gegenüberstehen aus der Überwälzung der Zertifikatskosten auf die Produktpreise (auch von Opportunitätskosten). Dies hängt naturgemäß von der Marktsituation ab, daher ist hierauf Bezug zu nehmen.

8.2.4 Ergänzende Sachverhaltsaufklärung

Sollten mit dem Antrag nicht alle zur Bescheidung des Härtefallantrags relevanten Informationen vorliegen, kann die DEHSt an den Antragsteller Nachfragen zur ergänzenden Sachverhaltsaufklärung richten, z. B. zur Klärung der Abhängigkeitsbeziehungen oder der wirtschaftlichen Folgen der regulären Zuteilung.

Im Folgenden ist eine Übersicht über die in dem Formular abgefragten Angaben dargestellt.

Tabelle 48: Formular (außerhalb FMS) Härtefall-Antrag nach § 9 Abs. 5 TEHG

Angaben in der „Ergänzenden Vorlage“
1. Darlegung, warum eine Zuteilung nach § 9 TEHG in Verbindung mit den Zuteilungsregeln nach § 10 TEHG aus Sicht des Antragstellers zu einer Unterdeckung führt (mit begründeter Prognose für erwartete Emissionen, erwarteter Zuteilung und daraus abgeleiteter Unterdeckung an Emissionsberechtigungen).
2. Antworten auf die Fragen zur Bestimmung der zu berücksichtigenden Bestandteile eines Unternehmens („Unternehmensbegriff“).
3. Jahresergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Jahre 2005 bis 2010 <ul style="list-style-type: none">▪ für den Betreiber sowie▪ (falls ein solches besteht) für das „verbundene Unternehmen“, das „mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebs eintreten muss“. Maßgeblich ist hier das höchste verbundene, entsprechend § 9 Abs. 5 TEHG einstehende Mutterunternehmen.
4. Darlegung, zu welchem Anteil die Zusatzkosten für die Dauer der Zuteilungsperiode aus bestehenden Rücklagen aufgefangen werden können. Hierzu sind die einzelnen Rücklagenposten getrennt aufzuführen und zu kommentieren.
5. Darlegung, warum gerade die Zusatzkosten des Zertifikatserwerbs selbst eine erdrosselnde Wirkung ausüben, warum sie also im Verhältnis zu den allgemeinen finanziellen Größenordnungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs signifikant sind. Dies kann zum Beispiel anhand der Umsatzzahlen der Geschäftsjahre 2005 bis 2010 oder alternativer Daten erfolgen.
6. Falls vom Antragsteller gewünscht, weitere Belege für eine ruinöse Unterausstattung zur Berücksichtigung der individuellen Situation des Betreibers.

9 FALLBEISPIELE

Dieses Kapitel werden Beispiele zur Veranschaulichung der Zuteilungsberechnung für verschiedene Anlagenkonstellationen beschrieben.

Weitere Beispiele sind in Leitfaden Teil 1 beschrieben.

9.1 ANLAGE MIT VERSCHIEDENEN ZUTEILUNGSELEMENTEN UND EXTERNER WÄRMEVERSORGUNG

Eine Industrieanlage (z. B. eine Papiererzeugungsanlage) erzeugt zwei Produkte mit Produkt-Emissionswert (Produkt 1 und 2) und ein Produkt ohne Produkt-Emissionswert (Produkt 3). Die Anlage bezieht Wärme für die Herstellung dieser Produkte und für die Heizung einer Nebeneinrichtung A aus einem externen ETS-pflichtigen Heizwerk.

Die Wärme für die Nebeneinrichtung A liegt außerhalb der Systemgrenzen der Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert.

In der Anlage wird zusätzlich Brennstoffenergie für den Betrieb eines Trockners und zur Direktheizung in einer Nebeneinrichtung B eingesetzt. Der Trockner verbraucht Brennstoffenergie für die Erzeugung der Produkte mit Produkt-Emissionswert und für das Produkt ohne Produkt-Emissionswert. Die Brennstoffenergie befindet sich anteilig innerhalb der Systemgrenzen der Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert.

Das Schema der Anlagenkonstellation ist in Abbildung 18 dargestellt.

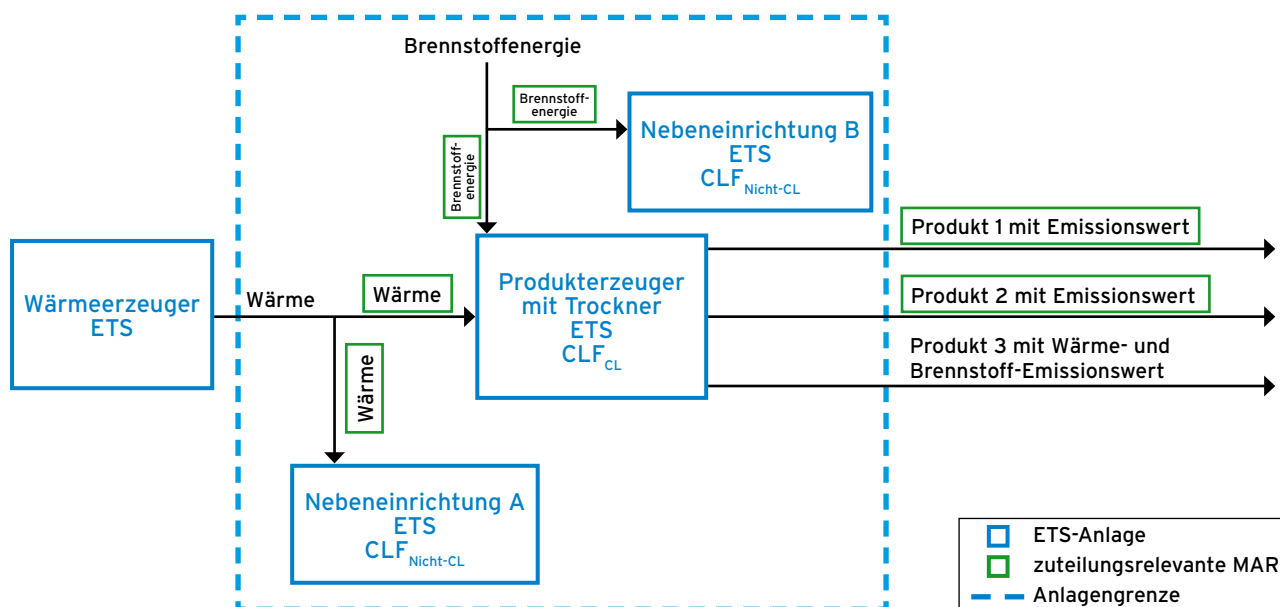


Abbildung 18: Anlage mit verschiedenen Zuteilungselementen und externer Wärmeversorgung, Fallbeispiel

Neben den Zuteilungen für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert besteht für die Industrieanlage auch ein Anspruch auf Zuteilung für Zuteilungselemente auf Basis von Wärme- und Brennstoff-Emissionswert. Die Zuteilungselemente Wärme- und Brennstoff-Emissionswert sind jeweils hinsichtlich ihres Verlagerungsrisikos aufzuteilen. Die Zuteilungselemente für Wärme und Brennstoff-Emissionswert für das Produkt 3 sind vom Verlagerungsrisiko betroffen, die Zuteilungselemente für Wärme und Brennstoff-Emissionswert für Heizung und Direktheizung in den Nebeneinrichtungen A und B sind dagegen nicht vom Verlagerungsrisiko (Carbon Leakage) betroffen¹⁹.

Im Antrag auf Zuteilung sind sechs Zuteilungselemente zu bilden:

1. Produkt-Emissionswert für Produkt 1 mit CLF_{CL}
2. Produkt-Emissionswert für Produkt 2 mit CLF_{CL}
3. Wärme-Emissionswert mit CLF_{CL} (anteiliger Wärmeverbrauch für die Erzeugung des Produkts 3)
4. Wärme-Emissionswert mit CLF_{Nicht-CL} (anteiliger Wärmeverbrauch für die Nebeneinrichtung A)
5. Brennstoff-Emissionswert mit CLF_{CL} (anteiliger Brennstoffverbrauch für die Erzeugung des Produkts 3)
6. Brennstoff-Emissionswert mit CLF_{Nicht-CL} (anteiliger Brennstoffverbrauch für die Nebeneinrichtung B)

Die wärmeerzeugende Anlage erhält keine Zuteilung.

¹⁹ Das Risiko der Verlagerung der CO₂-Emissionen betrifft jeweils weniger als 95 Prozent der Aktivitätsraten der Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert und Brennstoff-Emissionswert (vgl. § 3 Abs. 3 ZuV 2020).

9.2 INDUSTRIEANLAGE MIT WÄRMEIMPORT AUS EINEM NICHT-ETS-HEIZWERK

Eine Industrieanlage erzeugt ein Produkt mit Produkt-Emissionswert. Die dafür benötigte Wärme bezieht sie aus einem externen Nicht-ETS-Heizwerk.

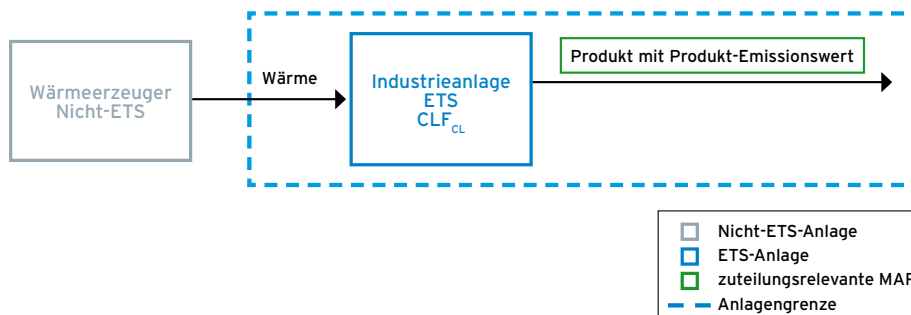


Abbildung 19: Industrieanlage mit Wärmeimport aus einem Nicht-ETS-Heizwerk

Die vorläufige Zuteilungsmenge wird berechnet aus:

- Die Aktivitätsrate des Produktes mit Produkt-Emissionswert multipliziert mit dem Produkt-Emissionswert.
- Eine Zuteilung für importierte Wärme aus einer Nicht-ETS-Anlage ist nach § 14 ZuV 2020 nicht möglich. Von der möglichen Zuteilung für das Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert wird deswegen die bezogene Menge der Nicht-ETS-Wärme multipliziert mit dem Wärme-Emissionswert abgezogen unter Berücksichtigung des Carbon-Leakage-Status des Wärmeverbrauchers (im Beispiel Carbon-Leakage-gefährdet).
- Nur wenn sich nach dem Abzug noch eine Zuteilungsmenge mit positivem Vorzeichen ergibt, ist für das Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert und in dem Fall für die gesamte Anlage eine Zuteilung möglich.

9.3 INDUSTRIEANLAGE MIT PRODUKT-EMISSIONSWERT UND WÄRMEEXPORT

Eine Anlage erzeugt Zellstoff, bringt Zellstoff in den Verkehr und exportiert messbare Wärme und Zellstoff in die integrierte Papiererzeugungsanlage. Sie verwendet messbare Wärme in einer Nebeneinrichtung A und exportiert messbare Wärme an eine Nicht-ETS Anlage. Die Wärme für die Nebeneinrichtung ist nicht in den Systemgrenzen der Produkte mit Produkt-Emissionswert enthalten.

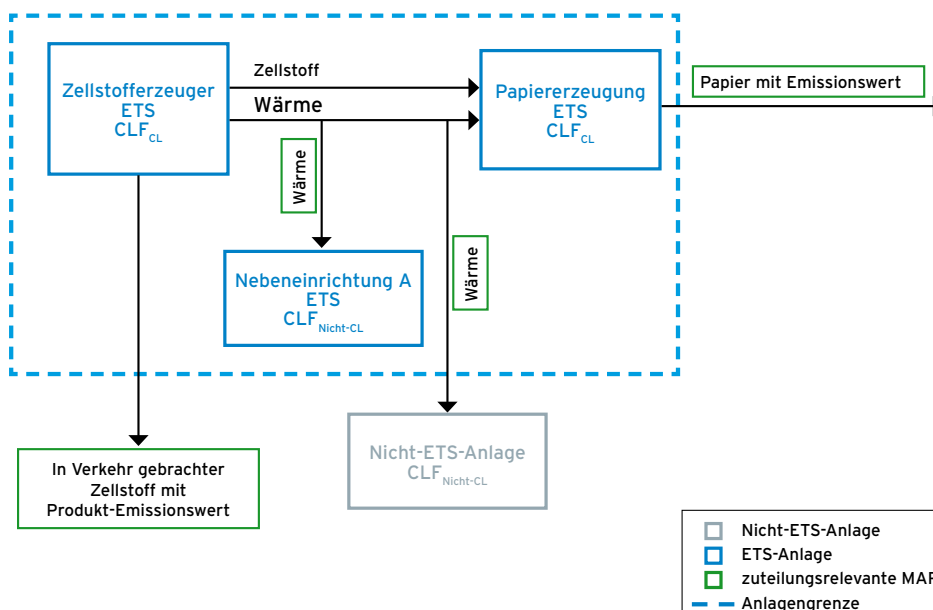


Abbildung 20: Zellstoffanlage mit Produkt-Emissionswert und Wärmeexport

Im Antrag auf Zuteilung sind drei Zuteilungselemente zu bilden:

- Produkt-Emissionswert für den in den Verkehr gebrachten Zellstoff
- Produkt-Emissionswert für Papier
- Wärme-Emissionswert mit $CLF_{\text{Nicht-CL}}$

Bei einer Anlage, die Zellstoff herstellt und die messbare Wärme aus der Zellstoffherzeugung an andere Zuteilungselemente (z. B. Papier mit Produkt-Emissionswert) abgibt, gilt eine Sonderregel gemäß § 11 ZuV 2020. Demnach ist eine Zuteilung für das Zuteilungselement Zellstoff nur für den in den Verkehr gebrachten Zellstoff möglich. Der Anteil des Zellstoffs, der in derselben (integrierten) Anlage oder in anderen technisch angeschlossenen Anlagen zu Papier verarbeitet wird, erhält keine Zuteilung über den Zellstoff-Emissionswert.

Die Berechnung der vorläufigen Zuteilung für das Zuteilungselement Produkt-Emissionswert für Papier basiert auf dem Produkt-Emissionswert für das Papier und der maßgeblichen Aktivitätsrate der Papierproduktion. Es gibt keine zusätzliche Zuteilung für verbrauchte Wärme, da diese bereits im Produkt-Emissionswert berücksichtigt ist.

Das Zuteilungselement Wärme-Emissionswert erhält nur eine Zuteilung für die Wärme, die von der Anlage außerhalb der Grenzen der Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert für Zellstoff und Papier in einer Nebeneinrichtung verbraucht wird und für die Wärme die an externe Nicht-ETS-Anlagen geliefert wird.

Die im Antrag anzugebenden Jahresmengen für das Zuteilungselement Wärme-Emissionswert mit $CLF_{\text{Nicht-CL}}$ umfassen die Summen der Wärmeströme für die Nebeneinrichtung A und für die Nicht-ETS-Anlage.

Bei Anlagen mit Produkt-Emissionswert für Fasern aus wiederaufbereitetem Papier besteht ein Anspruch auf eine Zuteilung für die **insgesamt** erzeugten Recyclingfasern, angegeben in Tonnen (lufttrocken) marktfähiger Nettoproduktion an Faserstoff. Dabei wird (anders als im hier vorgestellten Fall) **nicht** unterschieden, ob die Recyclingfasern in den Verkehr gebracht oder intern zu Papier verarbeitet wurden.

9.4 „NULL-EMISSIONEN“-ANLAGEN

Eine „Null-Emissionen“-Anlage der Papierherzeugung hat eine Produktionsleistung von mehr als 20 t je Tag und unterliegt damit dem Anwendungsbereich des TEHG. Sie kann jedoch aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kein CO_2 emittieren.

Ein immissionsschutzrechtlich eigenständig genehmigter, also nicht im Anlagenumfang der Papierherzeugungsanlage enthaltener Wärmeerzeuger liefert seine Wärme an diese Anlage.

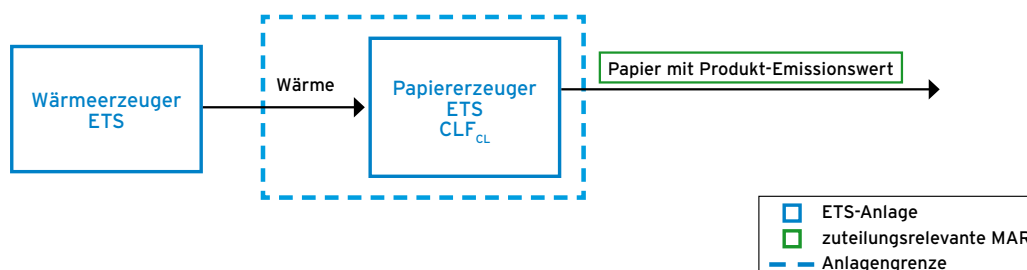


Abbildung 21: Null-Emissionen-Anlage

Für die Anlage der Papierherzeugung besteht als Wärmeverbraucher ein Anspruch auf Zuteilung für das Zuteilungselement Produkt-Emissionswert für Papier. Es gibt keine zusätzliche Zuteilung für verbrauchte Wärme, da diese bereits im Produkt-Emissionswert berücksichtigt ist. Der Wärmeerzeuger hat für die an die Papieranlage gelieferte Wärme keinen Anspruch auf Zuteilung.

Im Antrag auf Zuteilung sind die wärmeliefernde Anlage (mit Nachweis über deren EH-Pflicht, z. B. DEHSt-Aktenzeichen oder Genehmigung) und die importierten Wärmemengen zu benennen.

9.5 KOMPLEXE INDUSTRIEANLAGE

Das Vorgehen zur Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsraten in einem Beispiel mit verschiedenen Zuteilungselementen wird nachfolgend schrittweise erläutert. Die Reihenfolge der Schritte ist wesentlich, um die Hierarchie der Zuteilungsmethoden entsprechend zu berücksichtigen.

Schritt 0 - Beschreibung der Anlage

Die Anlage ist wie folgt gekennzeichnet:

- Die Genehmigungsgrenzen der Anlage werden mit einer gestrichelten Linie dargestellt.
- Jeder Kasten stellt ein technisches Anlagenteil dar, in der ein oder mehrere Industrieprozesse stattfinden:
 - Produkt 2 ist ein unter einen Emissionswert fallendes Produkt.
 - Produkt 1 und Produkt 3 fallen nicht unter einen Produkt-Emissionswert, in den Prozessen werden messbare Wärme und Brennstoffe genutzt sowie Prozessemissionen (Restgase) produziert.
 - Produkte 1 bis 3 werden als Carbon-Leakage-gefährdet eingestuft (CL-gefährdet).
 - Die exportierte Wärme wird in Nicht-CL-gefährdeten Prozessen genutzt.
 - Das Abfackeln entspricht nicht den Kriterien einer Sicherheitsfackel.
- Im Sinne der Übersichtlichkeit werden Treibhausgasemissionen in diesem Beispiel nicht abgebildet, diese müssen nichtsdestotrotz analog zu den maßgeblichen Aktivitätsraten den entsprechenden technischen Einheiten zugeordnet werden.

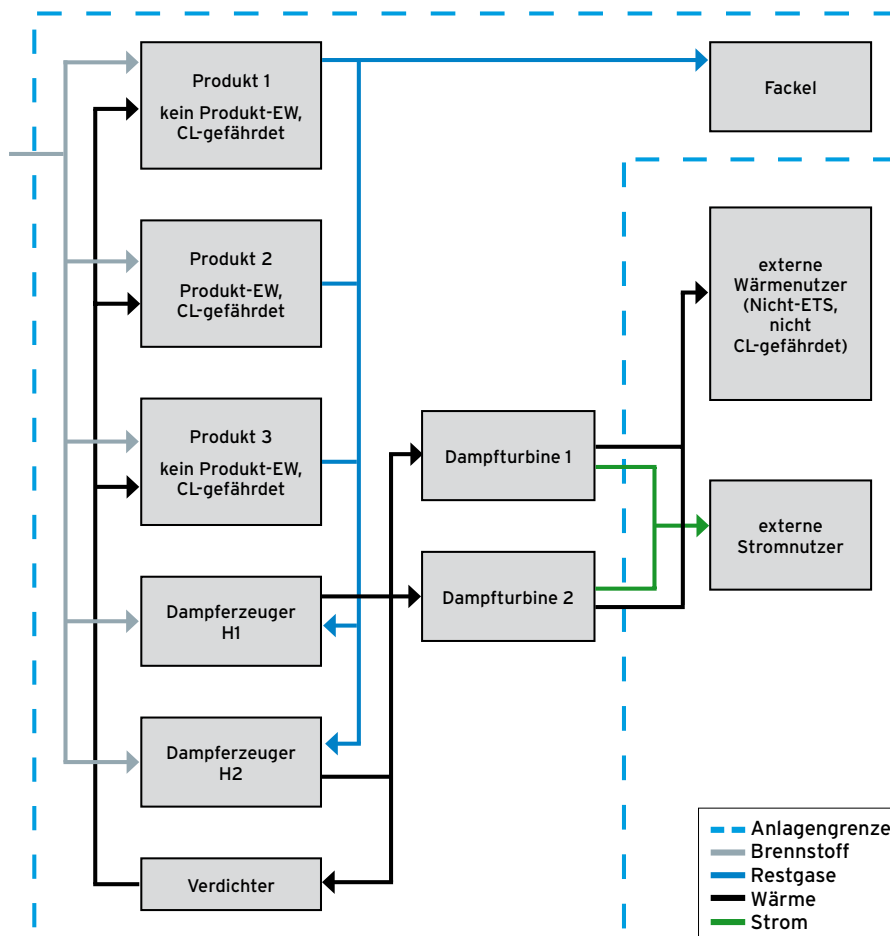


Abbildung 22: Schritt 0 - Beschreibung der Anlage sowie Eingangs- und Ausgangsströme, Fallbeispiel 4

Schritt 1 – Beschreibung des Zuteilungselements 1 auf Basis eines Produkt-Emissionswerts

Schritt 1a: Definition des Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert

- Die Anlage hat ein Produkt mit Produkt-Emissionswert (folglich $n = 1$). Die Herstellung dieses Produkts erfolgt in der technischen Einheit Produkt 2.

Schritt 1b: Zuordnung wichtiger Eingangs- und Ausgangsströme

- Brennstoff und Wärme gehen in Zuteilungselement 1 (Produkt 2) ein, Restgase und Emissionen (letztere nicht gezeigt) kommen aus dem Zuteilungselement und werden diesem zugeordnet.
- Die Menge des Brennstoff- und Wärme-Eingangstroms (in Energieeinheiten) bestimmen die Menge der kostenlosen Zuteilung für Zuteilungselement 1 nicht, nichtsdestotrotz müssen sie diesem Zuteilungselement zugeordnet werden, damit sie nicht anderen Anlagenteilen zugeordnet werden.

Schritt 1c: Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate

- Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate vom Zuteilungselement 1 auf Basis des historischen Produktionsniveaus vom Produkt 2

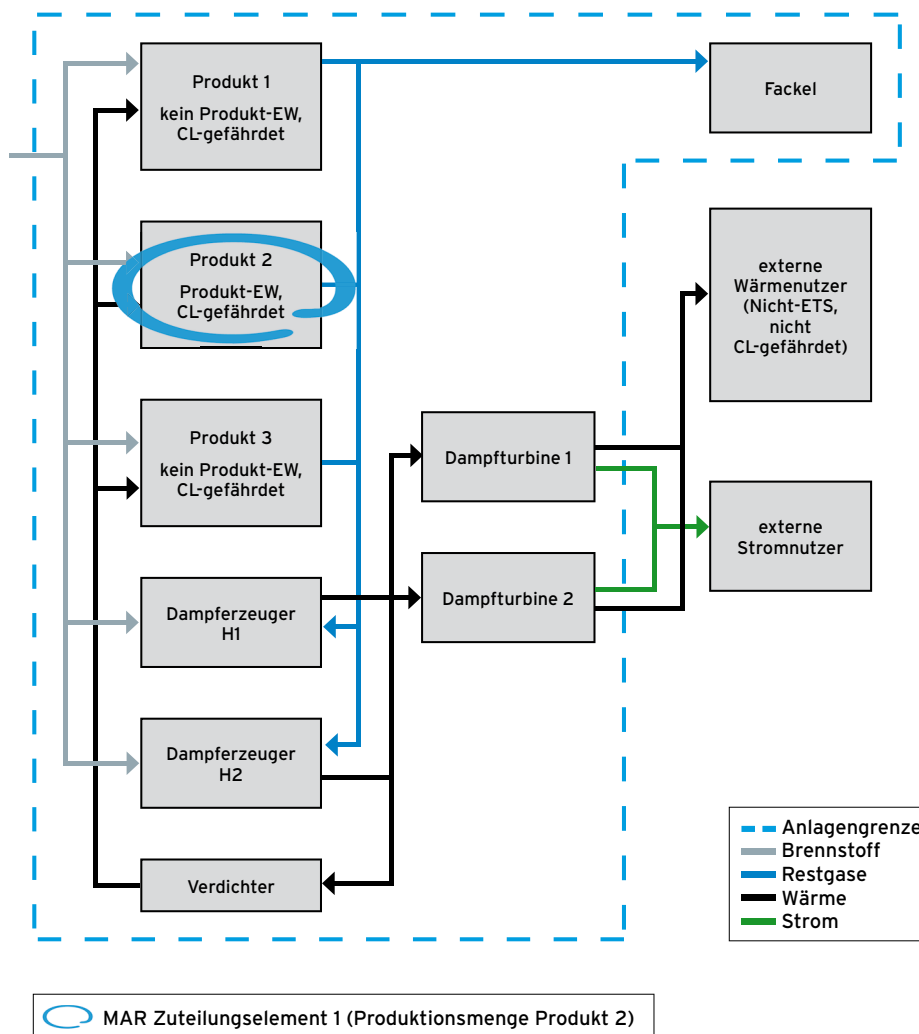


Abbildung 23: Schritt 1 – Beschreibung Zuteilungselement 1 (Produkt 2), Fallbeispiel 4

Schritt 2(1) – Beschreibung des Zuteilungselements 2 auf Basis eines Wärme-Emissionswerts, CL-gefährdet

Schritt 2a: Festlegung eines oder zweier Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert

- Die Anlage verbraucht messbare Wärme außerhalb der Bilanzgrenzen eines Produkt-Emissionswerts (in Prozessen für Produkt 1 und Produkt 3) und exportiert Wärme an Nicht-ETS-Verbraucher.
- Die Produktion für die Produkte 1 und 3 ist CL-gefährdet, nicht aber die Nutzung bei den Nicht-ETS-Verbrauchern.
- Zwei Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert müssen folglich festgelegt werden.

Schritt 2b: Zuordnung wichtiger Eingangs- und Ausgangsströme für Zuteilungselement 2

- Zuteilungselement 2 steht für die durch die Herstellung von Produkt 1 und Produkt 3 verbrauchte Wärme. Die mit der Produktion dieser Wärme zusammenhängenden Emissionen und für die zur Erzeugung dieser Wärme verwendeten Energieflüsse sind diesem Zuteilungselement zuzuordnen.
- Die Wärme wird durch die Verbrennung der Restgase und des Brennstoffs in den zwei Dampferzeugern erzeugt; ein Teil der erzeugten Wärme wird auch von anderen Verbrauchern verbraucht. Zuteilungselement 2 steht folglich nur für einen Teil der Restgase und des Brennstoffs, die in den Dampfgeneratoren verbrannt werden und für einen Teil der entsprechenden Emissionen.

Schritt 2c: Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate (Zuteilungselement 2)

- Die maßgebliche Aktivitätsrate vom Zuteilungselement 2 basiert auf der Summe der durch die technischen Einheiten Produkt 1 und Produkt 3 verbrauchten Wärme.

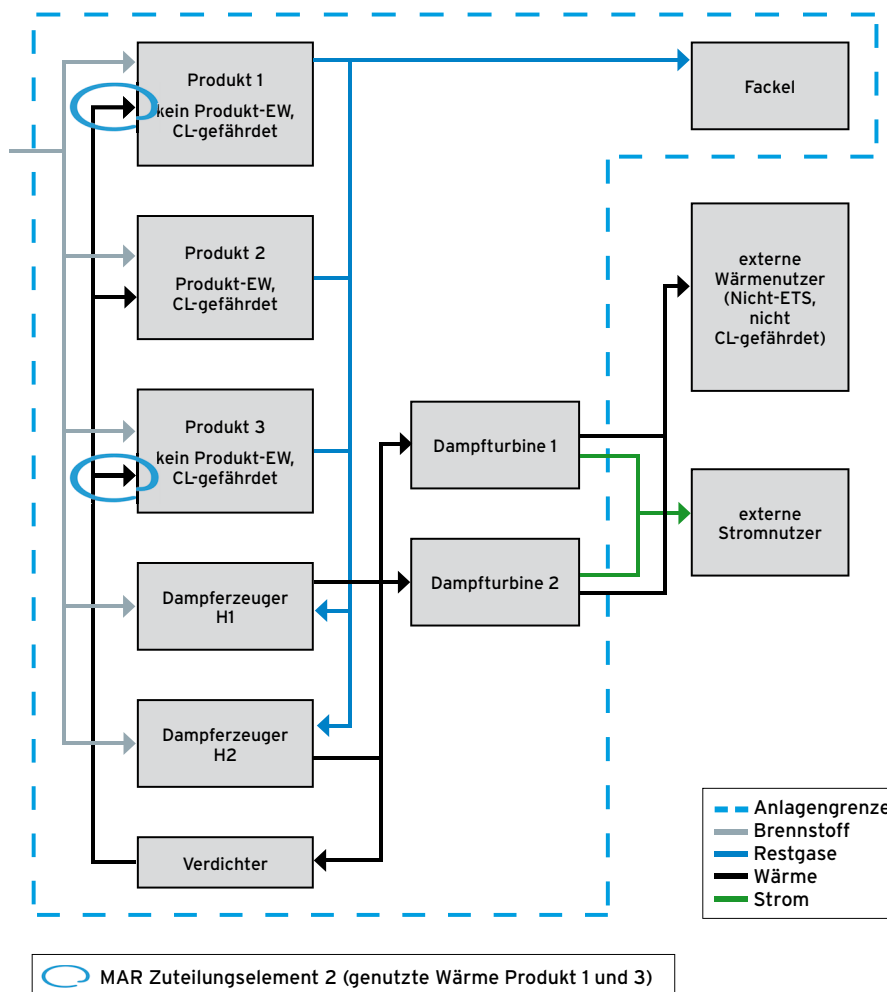


Abbildung 24: Schritt 2 - Beschreibung Zuteilungselement 2 (Wärme-Emissionswert, CL-gefährdet), Fallbeispiel 4

Schritt 3 - Beschreibung des Zuteilungselements 3 auf Basis eines Wärme-Emissionswerts, Nicht-CL-gefährdet

Schritt 3a und 3b: Zuordnung wichtiger Eingangs- und Ausgangsströme (Zuteilungselement 3)

- Zuteilungselement 3 wird für die Produktion messbarer Wärme solcher Produkte festgelegt, die nicht Carbon-Leakage-gefährdet ist. In diesem Beispiel ist die Nutzung bei den Nicht-ETS-Verbrauchern Nicht-CL-gefährdet²⁰.
- Im Dampferzeuger wird die messbare Wärme für Zuteilungselement 2 und 3 erzeugt. Diese sind gegeneinander abzugrenzen. Die Summe aus beiden Zuteilungselementen darf die Gesamtmenge aus dem Dampferzeuger nicht übersteigen.
- Für die Zuordnung der Emissionen aus der Nutzung der Restgase sowie der Zuteilung für die Produktion der energetisch genutzten Restgase siehe Leitfaden Teil 3b.

Schritt 3c: Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate (Zuteilungselement 3)

- Die maßgebliche Aktivitätsrate vom Zuteilungselement 3 basiert auf der an Nicht-ETS-Verbrauchern exportierten Wärme.

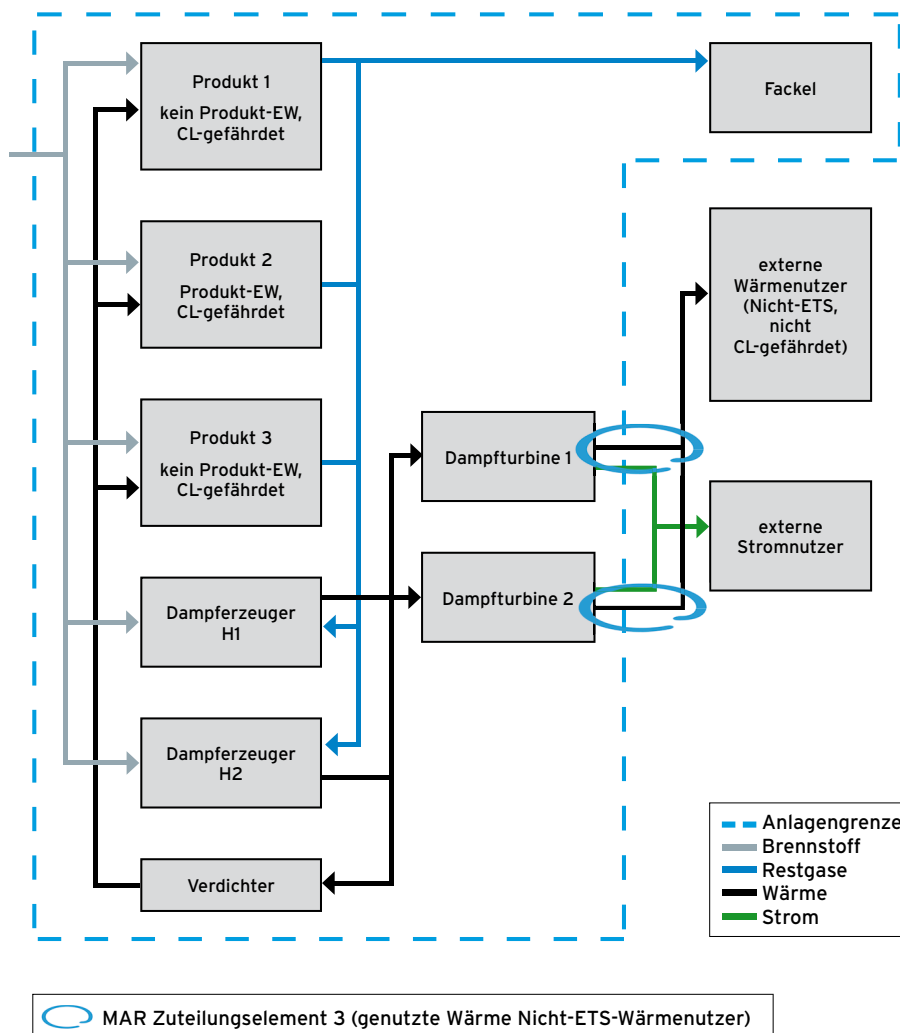


Abbildung 25: Schritt 3 - Beschreibung Zuteilungselement 3 (Wärme-Emissionswert, nicht-CL-gefährdet), Fallbeispiel 4

²⁰ Wären die Wärmenutzer andere ETS-Anlagen, würde die Zuteilung an diese Nutzer gehen. In dem Falle würde für die hier betrachtete Anlage kein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert, Nicht-CL-gefährdet definiert werden.

Schritt 4 - Beschreibung des Zuteilungselements 4 auf Basis eines Brennstoff-Emissionswerts, CL-gefährdet

Schritt 4a: Ermittlung eines oder zweier Zuteilungselemente mit Brennstoff-Emissionswert

- Die Beispielanlage enthält zwei technische Einheiten für die Herstellung der Produkte 1 und 3 in denen Brennstoff direkt zu Heizungszwecken verbrannt wird, ohne dass messbare Wärme hergestellt würde. Beide Einheiten erzeugen Produkte deren Produktion CL-gefährdet ist, und welche folglich durch das gleiche Zuteilungselement abgedeckt wird (Zuteilungselement 4).

Schritt 4b: Zuordnung der relevanten Eingangs- und Ausgangsströme (Zuteilungselement 4)

- Relevante Eingangsströme sind Brennstoffverbrauch, relevante Ausgangsströme sind deren Emissionen.
- Prüfung Sicherheitsfackel: Wenn eine Sicherheitsabfackelung erfolgt wäre (in diesem Beispiel ist kein Abfackeln aus Sicherheitsgründen erfolgt), wäre der Brennstoff, der dafür verbraucht worden wäre, auch ein relevanter Eingangsstrom.

Schritt 4c: Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate (Zuteilungselement 4)

- Da in diesem Fall ein Teil des Brennstoffs in Restgas umgewandelt wird, muss die Berechnung der maßgeblichen Aktivitätsrate für Zuteilungselement 4 einen Abzug über den Teil des Brennstoffs aufweisen, der in Restgas umgewandelt wird (siehe Fallbeispiel in Leitfaden Teil 3b; die Anleitung basiert auf dem gleichen Beispiel).

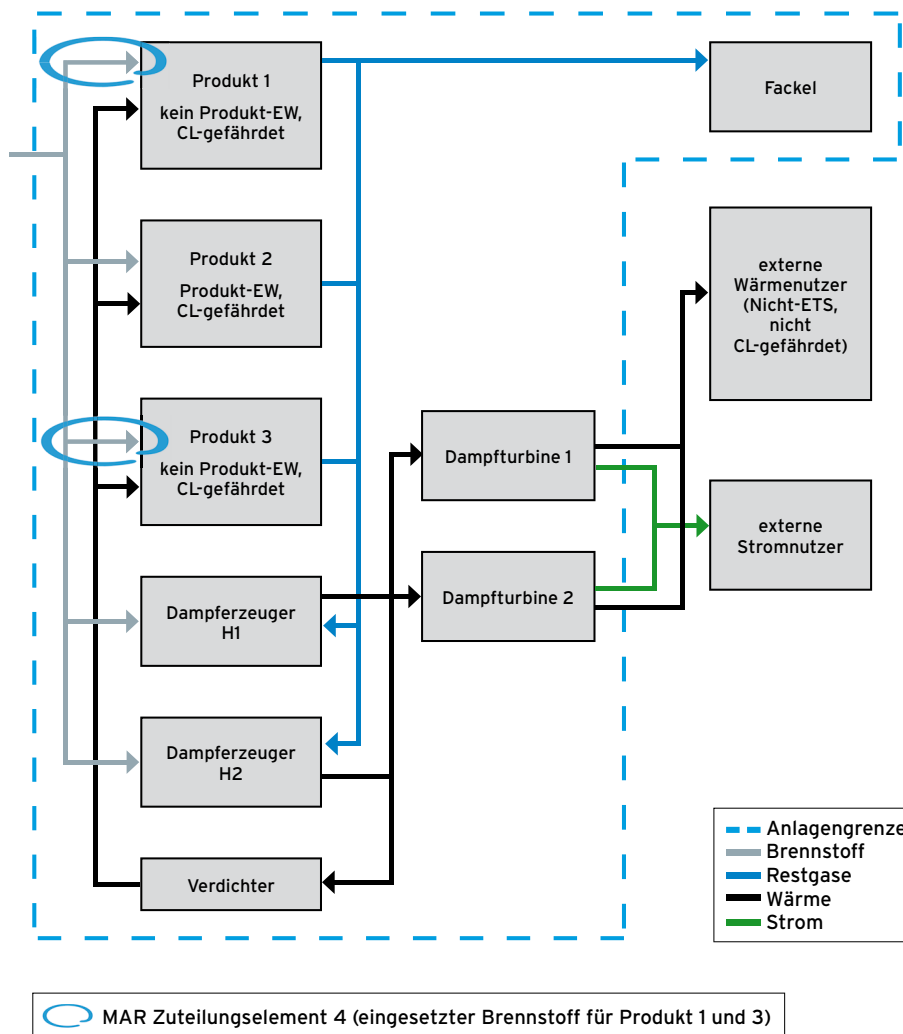


Abbildung 26: Schritt 4 - Beschreibung Zuteilungselement 4 (Brennstoff-Emissionswert, CL-gefährdet), Fallbeispiel 4

Schritt 5 - Beschreibung des Zuteilungselements 5 auf Basis von Prozess-Emissionen, CL-gefährdet

Schritt 5a: Ermittlung des einen oder der zwei Zuteilungselemente mit Prozessemissionen

- In unserer Beispiel-Anlage werden die Restgase, die in den Produktionsprozessen 1 und 3 erzeugt werden, entweder zur Verbrennung in den Dampferzeugern verwendet oder abgefackelt (keine Sicherheitsabfackelung).
- Dem Zuteilungselement 5 werden somit die historischen Emissionen für die Produktion der Restgase in den Produktionsprozessen 1 und 3 zugeordnet.
- Die Nutzung der Restgase in den Dampfgeneratoren ist durch zwei Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert abgedeckt (Zuteilungselement 2 und 3).
- Für das Abfackeln (mit Ausnahme der Sicherheitsabfackelung) werden keine Berechtigungen kostenlos zugeteilt.

Schritt 5b: Zuordnung der relevanten Eingangs- und Ausgangsströme (Zuteilungselement 5)

- Für die Zuordnung der relevanten Eingangs- und Ausgangsströme auf das Zuteilungselement sind folgende Angaben notwendig:
 - die Menge des Restgases, der gesamte Kohlenstoffanteil, der Anteil des unvollständig verbrannten Kohlenstoffs im Restgas sowie der Energieinhalt des Restgases,
 - der Brennstoff, der benötigt wird, um Restgas zu erzeugen

Schritt 5c: Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate (Zuteilungselement 5)

- Die maßgebliche Aktivitätsrate bestimmt sich aus den CO₂-Emissionen plus den Emissionen aus der Verbrennung des unvollständig verbrannten Kohlenstoffs in den Restgasen, abzüglich der Emissionen aus der Verbrennung der Menge Erdgas mit dem gleichen Energieinhalt. Der Abzug wird im FMS automatisch generiert.
- Zu beachten ist, ob der Restgasproduzent oder der Restgasnutzer die Zuteilung erhält. Diese Frage ist in diesem Beispiel nicht relevant, da das Restgas in der gleichen Anlage erzeugt und verbraucht wird. *Für zusätzliche Informationen zur Zuteilung für Emissionen aus Restgasen, siehe Leitfaden Teil 3b.*

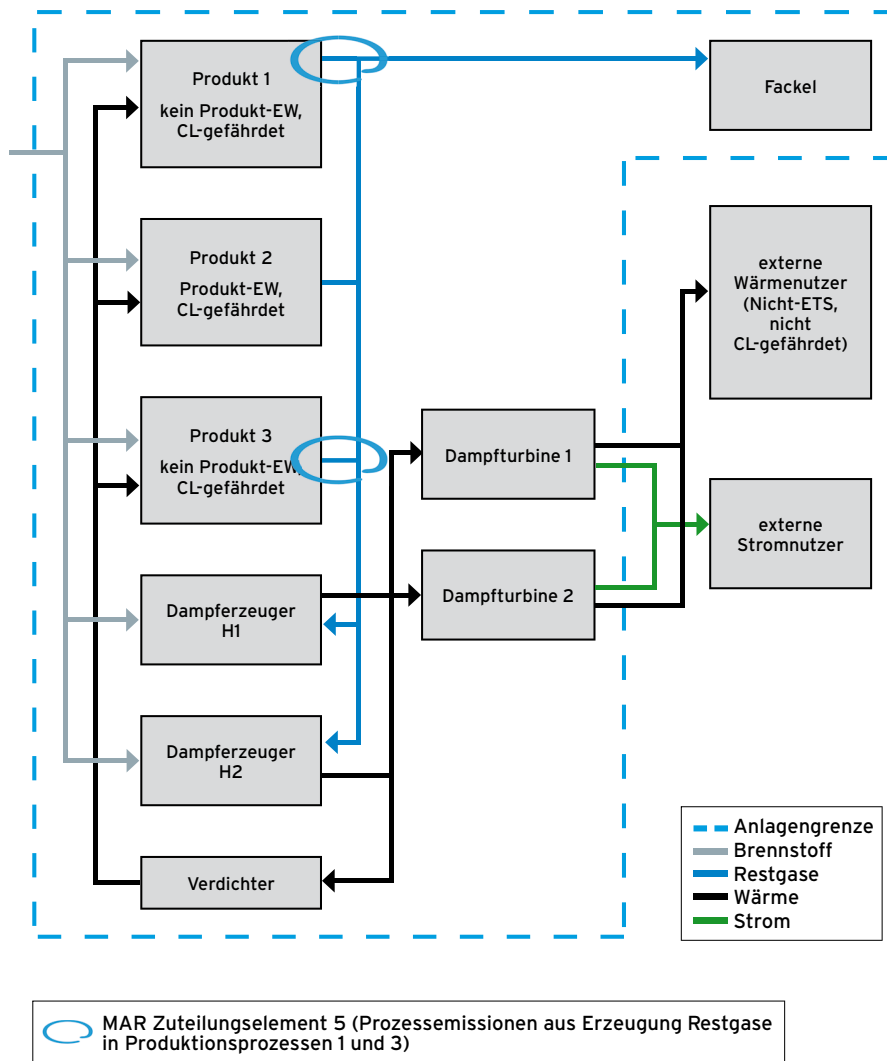


Abbildung 27: Schritt 5 - Beschreibung Zuteilungselement 5 (Prozessemissionen, CL-gefährdet), Fallbeispiel 4

Schritt 6 - Nicht zuteilungsfähige Emissionen

Der letzte Schritt ist die Überprüfung der nicht-zuteilungsfähiger Emissionen. Das sind in diesem Beispiel die Emissionen, die bei der Stromerzeugung oder bei Abfackelungen (Ausnahme: Sicherheitsabfackelungen) verursacht werden. Da diese Emissionen nicht für eine kostenlose Zuteilung in Frage kommen, wird für diese kein Zuteilungselement definiert. Sie werden nichtsdestotrotz vollständig im Zuteilungsantrag dokumentiert und ermöglichen Anlagenbetreiber, Sachverständiger Stelle und zuständiger Behörde ein Überprüfen der Angaben des Betreibers.

Der Anlagenbetreiber sollte zum Abschluss der Zuordnung auf die Zuteilungselemente prüfen, ob alle Energie- und Stoffströme entweder einem Zuteilungselement zugeordnet worden sind, oder als nicht zuteilungsfähig verzeichnet ist. Jeder Energie- und Stoffstrom kann nur einmal zugeordnet werden.

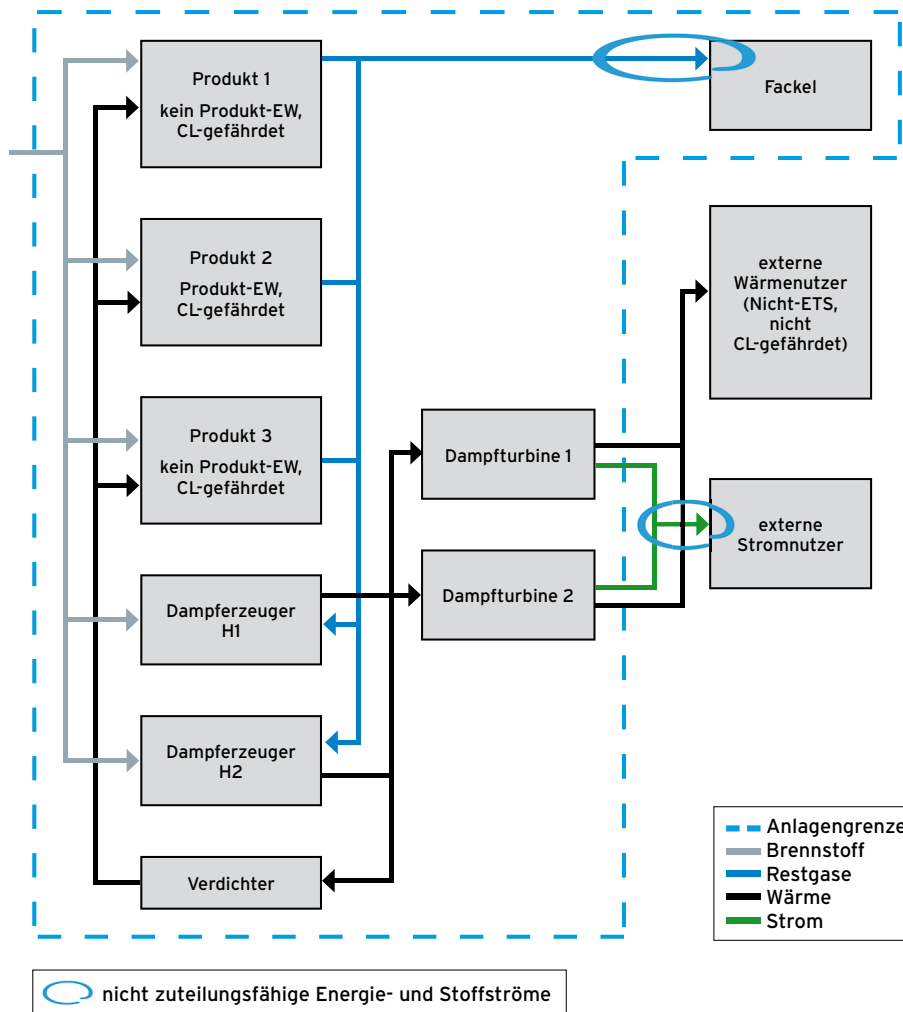


Abbildung 28: Schritt 6 - nicht zuteilungsfähige Energie- und Stoffströme, Fallbeispiel 4

ANHANG: UMRECHNUNG VON EINHEITEN

Vorsätze zur Bezeichnung von Vielfachen und Teilen von Einheiten nach DIN 1301

Vorsatz	Zeichen	Bedeutung
Kilo	k	10 ³
Mega	M	10 ⁶
Giga	G	10 ⁹
Tera	T	10 ¹²
Peta	P	10 ¹⁵

Umrechnung von Energieeinheiten

Einheit	kcal	MJ	GJ	TJ	kWh	MWh	GWh	TWh
MJ	2,388*10 ²	1	1*10 ⁻³	1*10 ⁻⁶	2,778*10 ⁻¹	2,778*10 ⁻⁴	2,778*10 ⁻⁷	2,778*10 ⁻¹⁰
GJ	2,388*10 ⁵	1*10 ³	1	1*10 ⁻³	2,778*10 ²	2,778*10 ⁻¹	2,778*10 ⁻⁴	2,778*10 ⁻⁷
TJ	2,388*10 ⁸	1*10 ⁶	1*10 ³	1	2,778*10 ⁵	2,778*10 ²	2,778*10 ⁻¹	2,778*10 ⁻⁴
kWh	8,598*10 ²	3,6	3,6*10 ⁻³	3,6*10 ⁻⁶	1	1*10 ⁻³	1*10 ⁻⁶	1*10 ⁻⁹
MWh	8,598*10 ⁵	3,6*10 ³	3,6	3,6*10 ⁻³	1*10 ³	1	1*10 ⁻³	1*10 ⁻⁶
GWh	8,598*10 ⁸	3,6*10 ⁶	3,6*10 ³	3,6	1*10 ⁶	1*10 ³	1	1*10 ⁻³
TWh	8,598*10 ¹¹	3,6*10 ⁹	3,6*10 ⁶	3,6*10 ³	1*10 ⁹	1*10 ⁶	1*10 ³	1
kcal	1	4,187*10 ⁻³	4,187*10 ⁻⁶	4,187*10 ⁻⁹	1,163*10 ⁻³	1,163*10 ⁻⁶	1,163*10 ⁻⁹	1,163*10 ⁻¹²

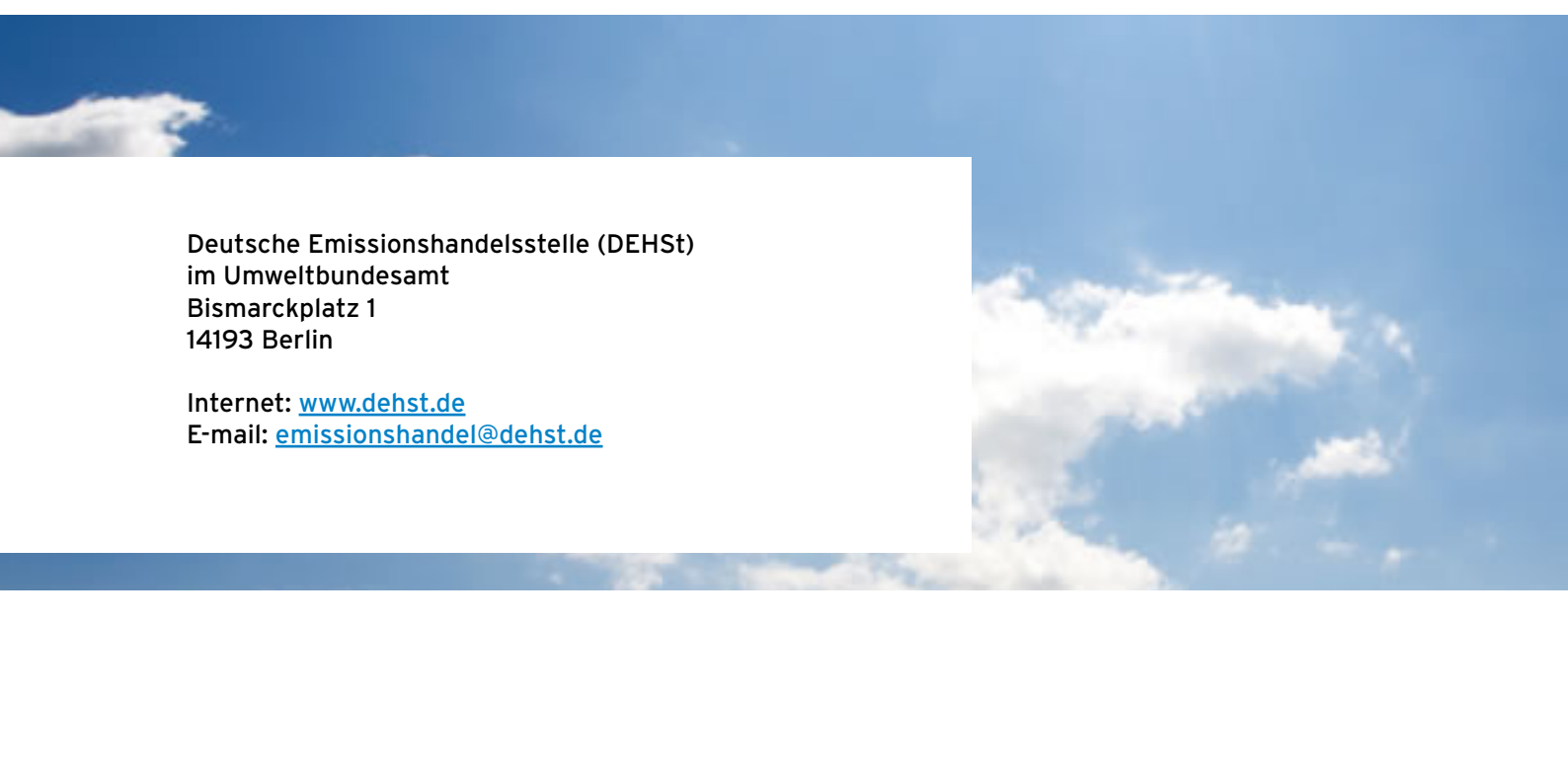
Häufig ist es erforderlich, zwei thermodynamisch unterschiedliche Energieprodukte miteinander zu vergleichen. Soweit hierzu in der Zuteilungsverordnung 2020 keine näheren Regelungen getroffen sind, sollte als Vergleichsgröße für Energieprodukte vorzugsweise die Arbeitsfähigkeit des Energieprodukts bzw. der hergestellten Einheiten des Energieprodukts herangezogen werden. Die Arbeitsfähigkeit (AF) eines energetischen Produkts (EP) ergibt sich allgemein hierbei aus

$$AF = EP \cdot f$$

Im Falle der energetischen Produkte mechanische oder elektrische Arbeit ist $f = 1$, im Falle von Wärme ist f eine von der Prozess- und der Umgebungs-/Rücklauf-temperatur (in Kelvin) abhängige Größe und bestimmt sich aus

$$f = 1 - \frac{T_{\text{Umgebung}}}{T_{\text{Prozess}}}$$

Wenn keine näheren Angaben vorliegen, kann für f vereinfacht 0,32 angesetzt werden.



Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
im Umweltbundesamt
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Internet: www.dehst.de

E-mail: emissionshandel@dehst.de